



# **Verordnung über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen (CO<sub>2</sub>-Verordnung)**

## **Erläuternder Bericht**

---

## Erläuternder Bericht

### CO<sub>2</sub>-Verordnung

---

Referenz/Aktenzeichen: L083-0060

#### Inhaltsverzeichnis

Ausgangslage .....	3
Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln .....	4
1 Kapitel: Allgemeine Bestimmungen.....	4
1.1 Abschnitt: Treibhausgase .....	4
1.2 Abschnitt: Begriffe .....	5
1.3 Abschnitt: Sektorielle Zwischenziele .....	5
1.4 Abschnitt: Anrechnung von Emissionsverminderungen im Ausland.....	7
1.5 Abschnitt: Bescheinigungen für Projekte zur Emissionsverminderung im Inland .....	8
2 Kapitel: Technische Massnahmen zur Verminderung der CO <sub>2</sub> -Emissionen von Gebäuden ...	13
3 Kapitel: Technische Massnahmen zur Verminderung der CO <sub>2</sub> -Emissionen von Personenwagen.....	14
3.1 Abschnitt: Erstmalsiges Inverkehrsetzen.....	14
3.2 Abschnitt: Importeure und Hersteller .....	14
3.3 Abschnitt: Bemessungsgrundlagen .....	15
3.4 Abschnitt: Verfahren und Berichterstattung .....	17
3.5 Abschnitt: Verwendung des Ertrags aus der Sanktion nach Artikel 13 des CO <sub>2</sub> -Gesetzes .....	17
4 Kapitel: Emissionshandelssystem .....	19
4.1 Abschnitt: Teilnahme .....	19
4.2 Abschnitt: Emissionsrechte und Emissionsminderungszertifikate .....	21
4.3 Abschnitt: Datenerhebung und Monitoring.....	26
4.4 Abschnitt: Pflicht zur Abgabe von Emissionsrechten und Emissionsminderungszertifikaten...	27
4.5 Abschnitt: Nationales Emissionshandelsregister .....	28
5 Kapitel: Verpflichtung zur Verminderung der Treibhausgasemissionen.....	30
6 Kapitel: Kompensation der CO <sub>2</sub> -Emissionen von fossil-thermischen Kraftwerken .....	36
7 Kapitel: Kompensation der CO <sub>2</sub> -Emissionen von Treibstoffen .....	39
8 Kapitel: CO <sub>2</sub> -Abgabe .....	42
8.1 Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen .....	42
8.2 Abschnitt: Rückerstattung der CO <sub>2</sub> -Abgabe .....	43
9 Kapitel: Verwendung der Erträge aus der CO <sub>2</sub> -Abgabe.....	45
9.1 Abschnitt: Globale Finanzhilfen an die energetische Sanierung von Gebäuden .....	45
9.2 Abschnitt: Förderung von Technologien zur Verminderung der Treibhausgasemissionen .....	47
9.3 Abschnitt: Verteilung an die Bevölkerung .....	49
9.4 Abschnitt: Verteilung an die Wirtschaft.....	49
10 Kapitel: Aus- und Weiterbildung und Information.....	51
11 Kapitel Vollzug.....	52
12 Kapitel Schlussbestimmungen .....	54
12.1 Abschnitt: Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts .....	54
12.2 Abschnitt: Übergangsbestimmungen.....	54

## Ausgangslage

Am 23. Dezember 2011 haben die eidgenössischen Räte als indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative „Für ein gesundes Klima“ eine Revision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes für die Zeit nach 2012 angenommen. Das Gesetz und die dazugehörige CO<sub>2</sub>-Verordnung, über die das UVEK vom 11. Mai bis 3. August 2012 eine Anhörung durchgeführt hat, lösen die geltenden Rechtsgrundlagen auf den 1. Januar 2013 ab.

Das CO<sub>2</sub>-Gesetz will die im Inland emittierten Treibhausgase bis 2020 um mindestens 20 Prozent gegenüber 1990 senken. Dieses Ziel entspricht einer absoluten Reduktion der Treibhausgasemissionen um rund 10,6 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalenten (CO<sub>2</sub>eq).<sup>1</sup> Der von den einzelnen Sektoren erwartete Zielbeitrag richtet sich einerseits nach dem Anteil des Sektors an den Gesamtemissionen der Schweiz im Jahr 2009 und andererseits nach dem Reduktionspotential, das durch die gesetzlichen Massnahmen bis 2020 genutzt werden kann:

Sektor	Anteil an Emissionen 2009	Teilziel 2020 gegenüber 1990	Entwicklung ohne Massnahmen <sup>2</sup>	Erwartete Reduktionswirkung 2020 <sup>3</sup>
Gebäude	~30 %	minus 40 %	~ -1,9 Mio.	~ 4,9 Mio. <sup>4</sup>
Verkehr	~30 %	minus 10 %	~ +1,3 Mio.	~ 2,9 Mio.
Industrie <sup>5</sup>	~25 % <sup>6</sup>	minus 15 %	~ -1,1 Mio.	~ 0,8 Mio. <sup>7</sup>
Übrige <sup>8</sup>	~15 %	minus 10 %	~ -0,4 Mio.	~ 0,2 Mio.
Total	100 %	minus 20 %	~ -2,1 Mio.	~ 8,8 Mio. <sup>6</sup>

Sollte sich abzeichnen, dass die im Artikel 3 definierten Zwischenziele in den Sektoren nicht erreicht werden, müssen rechtzeitig zusätzliche Massnahmen zur Verminderung der Treibhausgasemissionen in den betroffenen Sektoren ergriffen werden.

Obwohl das Reduktionsziel im Inland erreicht werden muss, lässt das CO<sub>2</sub>-Gesetz punktuell auch im Ausland erbrachte Reduktionen zu. Einigen Verursachern soll es weiterhin erlaubt sein, sich in begrenztem Umfang Reduktionsleistungen ausserhalb der Schweizer Grenzen anrechnen zu lassen. Es sind dies:

- Unternehmen, die in das Emissionshandelssystem (EHS) eingebunden sind;
- abgabebefreite Unternehmen, die nicht ins EHS eingebunden sind;
- fossil-thermische Kraftwerke.

Für die Anrechnung von im Ausland erzielten Emissionsminderungen verlangt das Gesetz minimale Qualitätsanforderungen (Art. 6 des Gesetzes).

<sup>1</sup> Die einzelnen Treibhausgase tragen unterschiedlich stark zur Klimaerwärmung bei. Als einheitliche Bemessungsgrundlage wird das globale Erwärmungspotenzial der einzelnen Gase in Relation zur Klimawirksamkeit von Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) gestellt und in CO<sub>2</sub>-Äquivalenten (CO<sub>2</sub>eq) ausgedrückt. So gilt für Methan beispielsweise CO<sub>2</sub>eq = 25; d.h. dass 1 Tonne Methan so klimawirksam ist wie 25 Tonnen CO<sub>2</sub>.

<sup>2</sup> Referenzentwicklung gemäss Botschaft über die Schweizer Klimapolitik nach 2012 (09.067)

<sup>3</sup> Die Wirkungsabschätzungen der einzelnen Massnahmen basiert auf Modellrechnungen und Annahmen zu zukünftigen Ölpreisen, Temperaturen sowie zur Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung. Entsprechend sind die Zahlen mit beträchtlichen Unsicherheiten behaftet und hängen stark von der effektiven Entwicklung der genannten Einflussgrössen und anderen Politikbereichen (Energiepolitik etc.) ab.

<sup>4</sup> Inkl. Wirkung CO<sub>2</sub>-Abgabe

<sup>5</sup> Inkl. Abfallverbrennung und Energieumwandlung

<sup>6</sup> 55 % davon sind energetische CO<sub>2</sub>-Emissionen, 45 % übrige CO<sub>2</sub>-Quellen und Treibhausgase

<sup>7</sup> Davon 0,3 Mio. t CO<sub>2</sub> im Ausland (Emissionshandel, ausländische Zertifikate), die nicht ans Inlandziel angerechnet werden.

<sup>8</sup> Landwirtschaft, synthetische Gase (Kühlmittel, Treibgase usw.)

## Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

### 1 Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

#### 1.1 Abschnitt: Treibhausgase

##### Artikel 1

Der Geltungsbereich der CO<sub>2</sub>-Gesetzgebung betrifft folgende Treibhausgase: Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>), Methan (CH<sub>4</sub>), Lachgas (N<sub>2</sub>O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (HFC), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC), Schwefelhexafluorid (SF<sub>6</sub>) und Stickstofftrifluorid (NF<sub>3</sub>). Die Massnahmen der CO<sub>2</sub>-Gesetzgebung zielen hauptsächlich auf die CO<sub>2</sub>-Emissionen aus fossilen Brenn- und Treibstoffen und die übrigen CO<sub>2</sub>-Emissionen zum Beispiel aus der Zementherstellung sowie der Abfallverwertung und -verbrennung ab. Für die Landwirtschaft, die unter anderem Methan und Lachgas ausstösst, hat das Bundesamt für Landwirtschaft eine Klimastrategie entwickelt, welche die Treibhausgasemissionen der Landwirtschaft bis 2050 um einen Drittel im Vergleich zu 1990 senken will. Konkrete Massnahmen werden im Rahmen der Weiterentwicklung der Agrarpolitik definiert.

Die in der Luft stabilen Stoffe (synthetische Treibhausgase, HFCs, PFCs und SF<sub>6</sub>), die z.B. als Kühl- oder Treibmittel oder in der Hochspannungsindustrie eingesetzt werden, sind in der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)<sup>9</sup> geregelt. Um die ordnungsgemässe Rückgewinnung und Entsorgung von synthetischen Treibhausgasen zu verbessern, Lecks in geschlossenen Systemen zu vermeiden und die Anwendung zu reduzieren, ist eine kontinuierliche Verschärfung der ChemRRV vorgesehen. Die SF<sub>6</sub>-Emissionen aus der Hoch- und Mittelspannungstechnik sowie dem Betrieb von Teilchenbeschleunigern sollen in einer Branchenvereinbarung geregelt werden.

Der Einbezug von NF<sub>3</sub> in das internationale Klimaregime wurde an der UNO-Klimakonferenz in Durban Ende 2011 beschlossen. Dieses sehr klimawirksame Gas soll deshalb auch in der CO<sub>2</sub>-Gesetzgebung berücksichtigt werden. Es entsteht hauptsächlich bei der Herstellung von Halbleitern, Flüssigkristallbildschirmen (*liquid crystal display*, LCD) und Photovoltaikzellen. Die NF<sub>3</sub>-Emissionen der Schweiz wurden bisher nicht erhoben. Erste Schätzungen gehen jedoch davon aus, dass ihr Anteil an den gesamten Treibhausgasemissionen der Schweiz unter einem Promille liegt. Ebenfalls in den Geltungsbereich der CO<sub>2</sub>-Gesetzgebung sollen in Zukunft die CO<sub>2</sub>-Emissionen von internationalen Flügen fallen, die im Rahmen einer Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem auch in der Schweiz in den Emissionshandel einbezogen werden sollen. Bei der Berechnung der Zielerreichung werden hingegen die Treibhausgasemissionen aus Flugtreibstoffen für internationale Flüge im Einklang mit internationalen Regelungen nicht berücksichtigt.

Die einzelnen Treibhausgase und Gasgruppen haben in Abhängigkeit ihrer molekularen Struktur und Lebensdauer ein unterschiedliches globales Erwärmungspotenzial. Dieses wird als Vielfaches der Klimawirkung von CO<sub>2</sub> in so genannten CO<sub>2</sub>-Äquivalenten (CO<sub>2</sub>eq) ausgedrückt. Die in Anhang 1 der Verordnung aufgeführten globalen Erwärmungspotenziale der einzelnen Treibhausgase entsprechen dem offiziellen Leitfaden der UNO für die Berichterstattung über die Treibhausgasemissionen, der an den aktuellen Stand der Wissenschaft angepasst worden ist.<sup>10</sup> Sie beziehen sich auf einen Zeithorizont von 100 Jahren. Methan (CH<sub>4</sub>) wirkt beispielsweise 25 - mal stärker als CO<sub>2</sub>. Lachgas (N<sub>2</sub>O) hat ein globales Erwärmungspotential von 298. Extrem klimawirksam sind die synthetischen Gase SF<sub>6</sub> und NF<sub>3</sub>, bei denen ein Kilogramm 22,8 bzw. 17,2 Tonnen CO<sub>2</sub> entspricht.

CO<sub>2</sub>-Speicher wie Wälder, Böden und verbautes Holz, die mehr Kohlenstoff aufnehmen als sie abgeben, werden als Negativemissionen (Senken) in die Berechnung der Gesamtemissionen aufgenommen. Das bedeutet, dass die Menge an CO<sub>2</sub>, die von diesen Senken zusätzlich gespeichert wird, die Treibhausgasbilanz der Schweiz verbessert. Werden die CO<sub>2</sub>-Speicher hingegen zu Quellen, so ist das CO<sub>2</sub>, das aus ihnen entweicht, zu den anderen Treibhausgasemissionen hinzuzurechnen. An der Klimakonferenz in Durban Ende 2011 hat die Staatengemeinschaft beschlossen, dass für die Bestimmung der Treibhausgasbilanz des Waldes die wahrscheinliche Entwicklung der Waldleistung bis 2020 massgebend ist (*reference level Ansatz*). Die Abweichung von dieser Referenzentwicklung gilt als Quelle oder Senke. Auch Holzprodukte (in Gebäuden verbautes Holz, Möbel, Holzexporte, etc.) müssen dabei berücksichtigt werden: Holz, das z.B. in einem Gebäude verbaut wird, erhöht den Vorrat in einem für jede Baumart spezifischen Umfang. Die Verbrennung von Altholz hingegen führt zu einer Verringerung (Quelle). Die Schweiz setzte sich im Auftrag des Parlaments für diese Erweiterung ein.

<sup>9</sup> SR 814.81

<sup>10</sup> FCCC/CP/2011/9/Add.2. Entscheidung Nr. 15 der internationalen Konferenz der Mitgliedstaaten der UN Klimarahmenkonferenz in Durban Ende 2011 (17<sup>th</sup> Conference of the Parties)

Das Parlament hatte die Anrechnung von Holzprodukten für die Schweiz mit der Überweisung von zwei Motionen<sup>11</sup> gefordert und im CO<sub>2</sub>-Gesetz für die Zeit nach 2012 losgelöst von der internationalen Regelung in einem Spezialartikel verankert (Art. 14 CO<sub>2</sub>-Gesetz). Für Holzprodukte können Bescheinigungen für im Inland erzielte Emissionsverminderungen beantragt werden. Da die Abwicklung von Projekten über Einzelobjekte (z.B. Holzhäuser) jedoch sehr aufwendig wäre und entsprechend zu hohen Gebühren führen würde, soll sich die Berechnung auf ein nationales Referenzszenario abstützen und im Rahmen einer Branchenlösung umgesetzt werden.

## 1.2 Abschnitt: Begriffe

### Artikel 2

Artikel 2 definiert die wichtigsten in der Verordnung verwendeten Begriffe:

Als Personenwagen werden gemäss Verordnung über technische Anforderungen an Strassenfahrzeuge<sup>12</sup> leichte Motorwagen zum Personentransport mit höchstens neun Sitzplätzen einschliesslich Führerin oder Führer bezeichnet (Bst. a). Beschussgeschützte Fahrzeuge und Fahrzeuge mit bewilligten Plätzen für Rollstühle gelten analog zur EU-Regelung<sup>13</sup> nicht als Personenwagen im Sinne der CO<sub>2</sub>-Verordnung.

Die Unternehmensdefinition nach Buchstabe b gilt sowohl für das Emissionshandelssystem (EHS) als auch für die Abgabebefreiung ausserhalb des Emissionshandels (Verpflichtung zur Verminderung der Treibhausgasemissionen). Ein Unternehmen im Sinne dieser Verordnung umfasst eine oder mehrere ortsfeste Anlagen (Anlagen), die es an einem in sich geschlossenen Produktionsstandort betreibt. Als Betreiber einer Anlage gilt, wer über ihren Betrieb entscheidet. Stehen Anlagen desselben Produktionsstandorts in keinem technischen Zusammenhang zueinander, kann auf Wunsch des Betreibers auch von separaten Unternehmen ausgegangen werden.

Die Feuerungswärmeleistung der Anlagen ist für die Teilnahme am EHS entscheidend. Sie errechnet sich aus dem Energieverbrauch einer Anlage multipliziert mit dem unteren Heizwert des Energieträgers (Bst. c). Können verschiedene Energieträger eingesetzt werden, wird auf den Energieträger mit der höchsten Wärmeenergie abgestellt. Die Feuerungswärmeleistung einer Anlage kann in der Regel den Herstellerangaben entnommen werden.

Als Gesamtfeuerungswärmeleistung wird die Summe der Feuerungswärmeleistungen der im EHS berücksichtigten Anlagen eines EHS-Unternehmens bezeichnet (Bst. d).

Die Begriffe „Gesamtleistung“ und „Gesamtwirkungsgrad“ werden im Zusammenhang mit fossil-thermischen Kraftwerken verwendet. Gesamtleistung steht für die Summe der abgegebenen elektrischen und thermischen Nennleistungen eines Kraftwerks (Bst. e). Die Nennleistungen ergeben sich aus den Herstellerangaben. Der Gesamtwirkungsgrad eines fossil-thermischen Kraftwerks ist das Verhältnis der Gesamtleistung zur Summe aller Feuerungswärmeleistungen des Kraftwerks. Er wird aufgrund der Herstellerangaben definiert (Bst. f). Der Gesamtwirkungsgrad wird aufgrund des Betriebs der Anlage nicht überprüft oder korrigiert.

## 1.3 Abschnitt: Sektorielle Zwischenziele

### Artikel 3

Gemäss Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes kann der Bundesrat für einzelne Sektoren Zwischenziele festlegen, um die Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2020 um 20 Prozent gegenüber 1990 sicherzustellen.

Artikel 3 der Verordnung gibt indikative Zwischenziele für die Sektoren Gebäude, Verkehr und Industrie entlang eines linearen Absenkpfad bis 2020 vor (siehe Abbildung 1). Den Startpunkt bilden die effektiven Treibhausgasemissionen des Jahres 2010 in den jeweiligen Sektoren.

Die Einhaltung der in der Verordnung festgelegten Zwischenziele für das Jahr 2015 wird im Jahr 2017 anhand des vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) geführten nationalen Treibhausgasinventars überprüft. Falls sich abzeichnet, dass die Zwischenziele verfehlt werden, beantragt das UVEK dem Bun-

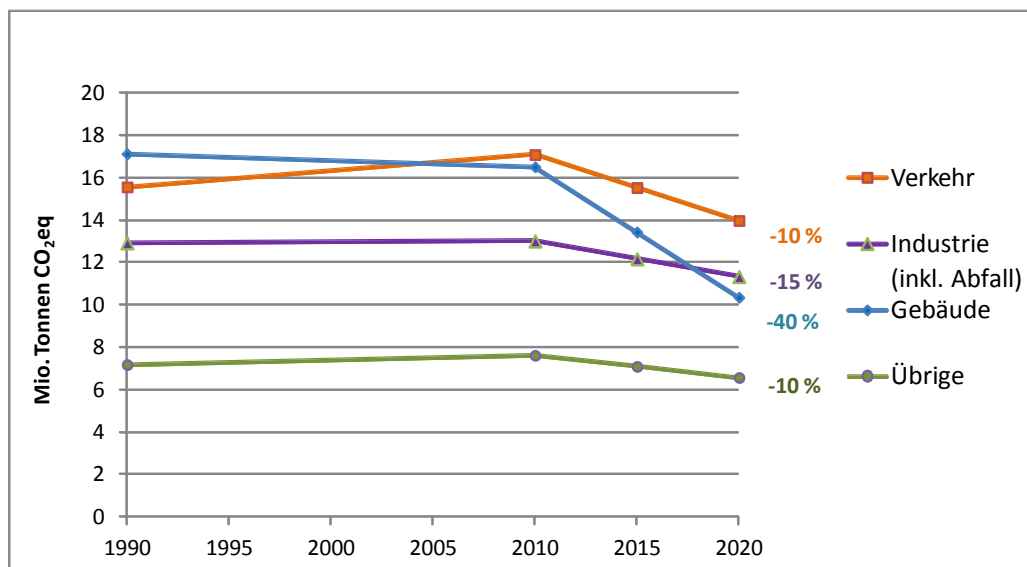
<sup>11</sup> Mo Hess (04.3572) und Mo Lustenberger (04.3595): Holz verwenden, um die Kyoto-Ziele zu erreichen.

<sup>12</sup> vgl. Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung vom 19. Juni 1995 über technische Anforderungen an Strassenfahrzeuge (SR 741.41)

<sup>13</sup> Anhang II der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007

desrat nach Anhörung der Kantone und der betroffenen Kreise die Einführung zusätzlicher Massnahmen oder die Verstärkung bestehender Massnahmen (Abs. 2).

**Abbildung 1: Absenkpfade je Sektor**



#### Zwischenziel Gebäude:

Der Schweizer Gebäudepark ist für etwa 30 Prozent der inländischen Treibhausgasemissionen verantwortlich. Damit die vom Bundesrat angestrebte Begrenzung der Pro-Kopf-Emissionen auf 1 bis 1,5 Tonnen CO<sub>2</sub>eq bis Ende Jahrhundert erreicht werden kann, muss der Gebäudesektor einen wesentlichen Reduktionsbeitrag leisten und langfristig CO<sub>2</sub>-frei werden.

Bis 2020 sollen die CO<sub>2</sub>-Emissionen aus Gebäuden um mindestens 40 Prozent unter das Niveau von 1990 (17,1 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub>) sinken. Dies bedeutet eine Reduktion von 6,8 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub>, wovon knapp 1,9 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub> ohne zusätzliche Massnahmen erreicht werden. Bis 2020 sind mit der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe (Art. 91 ff.), dem Gebäudeprogramm (Art. 100 ff), den Gebäudestandards für Neu- und Altbauten (Art. 16) sowie den kantonalen Massnahmen weitere Reduktionen im Umfang von 4,9 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub> zu erzielen. Mit Blick auf die Erreichung dieses Ziels legt die Verordnung im Sektor Gebäude fest, dass die CO<sub>2</sub>-Emissionen aus Gebäuden bis 2015 um 22 Prozent gegenüber 1990 gesenkt werden sollen (Bst. a).

#### Zwischenziel Verkehr:

Der Verkehr verursacht über 30 Prozent der Treibhausgasemissionen der Schweiz, die ausser CO<sub>2</sub> aus fossilen Treibstoffen auch Methan und Lachgas umfassen. Gegenüber 1990 sind die verkehrsbedingten Emissionen bis 2011 um rund 12 Prozent angestiegen. Ohne Trendwende bei den Verkehrsemissionen kann das inländische Reduktionsziel nicht erreicht werden. Die CO<sub>2</sub>-Emissionsvorschriften für neue Personenwagen (Art. 17 ff.), die Kompensationspflicht für Importeure fossiler Treibstoffe (Art. 84 ff.) und Massnahmen in anderen Politikbereichen leisten einen Beitrag zur notwendigen Trendwende. Bis 2015 wird das Emissionsniveau von 1990 (Bst. b) und bis 2020 eine Reduktion um weitere 10 Prozent gegenüber 1990 anvisiert.

#### Zwischenziel Industrie:

Die Industrieemissionen umfassen neben CO<sub>2</sub> aus fossilen Brennstoffen auch andere Emissionsquellen, wie zum Beispiel Prozessemissionen aus der Zementproduktion (geogene CO<sub>2</sub>-Emissionen) oder aus der chemischen Industrie sowie CO<sub>2</sub>-Emissionen aus Abfallbrennstoffen, die in Industrie- oder Kehrichtverbrennungsanlagen verbrannt werden. In Buchstabe c wird für den Industriesektor, der mit einem Anteil von 25 Prozent der drittgrösste Verursacher von Treibhausgasemissionen in der Schweiz war, ein Zwischenziel von minus 7 Prozent bis 2015 gegenüber 1990 verankert. Dies mit Blick auf eine Reduktion von minus 15 Prozent bis 2020. Zur Erreichung dieser Reduktionen tragen insbesondere die Verpflichtungen zur Verminderung der Treibhausgasemissionen von abgabebefreiten Unternehmen (Art. 66 ff.) und das Emissionshandelssystem (Art. 40 ff.) sowie die CO<sub>2</sub>-Lenkungsabgabe auf fossilen Brennstoffen (Art. 93 ff.) bei.

## 1.4 Abschnitt: Anrechnung von Emissionsverminderungen im Ausland

### Artikel 4

Unternehmen mit einer Verminderungsverpflichtung (Art. 66 ff.), EHS-Unternehmen (Art. 40 ff.) und kompensationspflichtige Kraftwerke (Art. 80 ff.) dürfen trotz Inlandziel in beschränktem Umfang ausländische Emissionsverminderungen anrechnen, sofern diese Emissionsminderungszertifikate (Zertifikate) Qualitätsanforderungen erfüllen. Gemäss diesen Qualitätskriterien werden die nach den Regeln des Kyoto-Protokolls erzielten Emissionsverminderungen berücksichtigt, sofern sie nicht aus Projekttypen oder aus Einzelprojekten stammen, die auf der Negativliste im Anhang 2 aufgeführt sind.

Für die Erfüllung von Verminderungsverpflichtungen bis zum 31. Dezember 2012, deren Einhaltung im ersten Halbjahr 2013 festgestellt wird, gelten die Qualitätsanforderungen hingegen nicht.

In der Schweiz anrechenbar sind ausschliesslich nach dem internationalen Verfahren der UNO-Klimarahmenkonvention ausgestellte Zertifikate; sogenannte *Certified Emission Reductions* (CERs) aus Projekten des *Clean Development Mechanism* (CDM, Art. 12 Kyoto-Protokoll) und *Emission Reduction Units* (ERUs) aus der Realisierung von *Joint Implementation Projekten* (JI, Art. 6 Kyoto-Protokoll), soweit sie die Qualitätsanforderungen nach Anhang 2 erfüllen. Emissionsverminderungen, die nach anderen Verfahren ausgestellt und auf dem so genannten freiwilligen Markt (*voluntary market*) gehandelt werden, sind nicht anrechenbar. Erst wenn ein bilaterales Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Verknüpfung des schweizerischen mit dem europäischen Emissionshandelssystem rechtskräftig ist, können europäische Emissionsrechte im schweizerischen Emissionshandelssystem genutzt werden. In diesem Fall gelten Emissionsrechte, die aus dem gemeinsamen Binnenmarkt stammen nicht als ausländische Emissionsverminderungen.

Die Liste im Anhang 2 schliesst zum einen Projekte aus, die in der EU bereits heute nicht zugelassen sind. Dazu gehören, biologische Senken aus der Land- und Forstwirtschaft (Ziff. 1 Bst. b) sowie (insbesondere im Rahmen des EU-EHS) bereits verwendete Zertifikate (Ziff. 1 Bst. e). Zum anderen dürfen Zertifikate aus Projekten zur Verminderung der HFC-23- und N<sub>2</sub>O-Emissionen aus der Herstellung von Adipinsäure (sehr kostengünstige Projekte, die häufig parallel zu einer Produktionssteigerung erfolgen mit dem Ziel, mehr Emissionsverminderungen und damit mehr Zertifikate zu generieren) nicht angerechnet werden, welche die EU ab 2013 ebenfalls ausschliesst. Emissionsverminderungen mittels Kernenergie sind ebenfalls nicht anrechenbar.

Zertifikate aus neuen Projekten, die nach dem 31. Dezember 2012 registriert werden, werden nur noch angerechnet, wenn das Gastland gemäss Liste der Organisation der Vereinten Nationen (UNO) zu den am wenigsten entwickelten Ländern (*Least Developed Countries*, LDCs) zählt (Ziff. 1 Bst. a). Emissionsverminderungen, die nach dem 31. Dezember 2012 aus JI-Projekten erzielt werden, sind ebenfalls ausgeschlossen (Ziff. 3 Bst. b). Zusätzlich sollen nach dem Abschluss der internationalen Verhandlungen über das zukünftige Klimaregime nur noch Zertifikate aus Gastländern akzeptiert werden, die das Abkommen ratifizieren. Eine entsprechende Einschränkung soll mit der Botschaft zur Ratifikation des Kyoto-Nachfolgeabkommens vorgeschlagen werden.

Das Gesetz verlangt, dass die Emissionsverminderungen zusätzlich sind, d.h. dass sie ohne die Unterstützung der Schweiz nicht eingetreten wären. Zudem müssen die Projekte zur nachhaltigen Entwicklung vor Ort beitragen und dürfen keine negativen sozialen und ökologischen Auswirkungen haben. Weil Grosswasserkraftwerke häufig eine Umsiedlung grosser Bevölkerungsgruppen bedingen und solche Projekte in der Regel nicht aufgrund der Unterstützung durch die Schweiz zustande kommen, werden sie gemäss Anhang 2 ab einer Leistung von 20 MW von der Anrechnung ausgeschlossen (Ziff. 1 Bst. c). Andere Energieprojekte, die erneuerbare Energien einsetzen oder die Energieeffizienz bei den Endverbrauchern verbessern, sind hingegen zugelassen (Ziff. 1 Bst. d). Nicht anrechenbar sind hingegen beispielsweise Emissionsverminderungen aus Kohlekraftwerken und die geologische CO<sub>2</sub>-Sequestrierung (Einlagerung von CO<sub>2</sub> in unterirdischen Lagerstätten auch bekannt unter dem Begriff *Carbon Capture and Storage*, CCS), weil deren Dauerhaftigkeit nicht gesichert und Haftungsfragen für den Falls von Lecks nicht geregelt ist.

Schliesslich können auch weitere Einzelprojekte ausgeschlossen werden, wenn diese die Menschenrechte verletzen, erhebliche negative soziale oder ökologische Auswirkungen haben oder im Widerspruch zur schweizerischen Aussen- und Entwicklungspolitik (z. B. internationale Sanktionen gegen das Gastland eines Projekts) stehen (Ziff. 2).

Die Kontrolle der Qualität der Zertifikate und der mengenmässigen Beschränkungen durch das BAFU richtet sich nach den zum Zeitpunkt der Anrechnung gültigen Kriterien und Ausschlussbestimmungen.

Die Emissionsverminderungen gelten erst dann als angerechnet, wenn sie im nationalen Register erfasst (siehe Erläuterungen zu Art. 57 ff.) und dem Staatskonto gutgeschrieben worden sind.

Es ist vorgesehen, dass das UVEK die Negativliste in Anhang 2 regelmässig aktualisiert, um weitere Projekttypen hinzuzufügen, die den Kriterien nach Artikel 6 des Gesetzes nicht genügen. Da qualitative Probleme oft erst verzögert erkennbar werden, müssen die Mechanismen regelmässig evaluiert werden. Auf der anderen Seite können neue Marktmechanismen (sektorische Ansätze), die derzeit im Rahmen der UNO-Klimarahmenkonvention entwickelt werden, oder im Rahmen von bilateralen Abkommen mit Drittstaaten (*Memorandum of understanding*) angestrebte Emissionsverminderungen in die Verordnung aufgenommen werden, soweit diese den qualitativen Anforderungen genügen und international anerkannt sind. Bei Änderungen der Ausschlusskriterien sollen jeweils angemessene Übergangsbestimmungen gelten.

Die Qualitätsanforderungen der CO<sub>2</sub>-Gesetzgebung gelten ab 2013 auch für Projekte, für die gemäss internationalem Verfahren eine Genehmigung der Schweiz beantragt wird (*Letter of Approval*).<sup>14</sup> Die Schweiz wird daher für CDM- und JI-Projekte, welche die Qualitätsanforderungen der Schweiz nicht erfüllen, in Zukunft kein Genehmigungsschreiben (*Letter of Approval*) mehr ausstellen.

## 1.5 Abschnitt: Bescheinigungen für Projekte zur Emissionsverminderung im Inland

### Artikel 5

Das BAFU stellt für ein emissionsverminderndes Projekt im Inland Bescheinigungen aus, sofern dieses bestimmte Anforderungen erfüllt. Die Gebühren für die Ausstellung von Bescheinigungen berechnen sich nach Artikel 4 der Gebührenverordnung des BAFU vom 3. Juni 2005<sup>15</sup>.

Ausgeschlossen sind die im Anhang 3 gemäss Buchstabe a aufgeführten Projekttypen, deren Zusätzlichkeit (Additionalität) zweifelhaft und deren CO<sub>2</sub>-Wirkung kaum nachweisbar ist. Ausgeschlossen sind dementsprechend auch Projekte, die nur indirekt wirken (Forschung und Entwicklung oder Information und Beratung) oder nur temporäre Emissionsverminderungen erzielen, wie der Einsatz biologischer oder geologischer CO<sub>2</sub>-Sequestrierung. Bescheinigungsfähig ist hingegen die biologische CO<sub>2</sub>-Sequestrierung in Holzprodukten, soweit sie eine bestimmte Referenzentwicklung übertrifft. Die Überprüfung des Nachweises der durch CO<sub>2</sub>-Sequestrierung in Holzprodukten erzielten Senkenleistung und deren Bescheinigung ist mit einem hohen fachlichen und finanziellen Aufwand (Gebühren) verbunden. Deshalb wird eine Berechnung der zusätzlichen Senkenleistung aufgrund einer Referenzentwicklung und eine Branchenlösung angestrebt.

Weiter nicht bescheinigungsfähig sind Projekttypen, die mit der gesamtenergiepolitischen Ausrichtung der Schweiz nicht vereinbar sind, wie der Einsatz von Kernenergie oder der Treibstoffwechsel von Benzin oder Diesel zu Erdgas – davon ausgenommen ist die Umrüstung von Fahrzeugflotten. Bei Fahrzeugflotten handelt es sich um die Gesamtheit von Fahrzeugen, die einem Unternehmen zugeordnet sind. Die Zuordnung ermöglicht ein zentralisiertes Monitoring und damit den eindeutigen Nachweis der Emissionsverminderung. Das Inverkehrbringen von Treibstoffen aus erneuerbaren Rohstoffen kann bescheinigt werden, sofern diese zusätzlich zu den in Artikel 5 festgehaltenen Kriterien auch die Anforderungen der Mineralölsteuergesetzgebung und der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen (Mineralölsteuerverordnung<sup>16</sup> und Treibstoffökobilanz-Verordnung<sup>17</sup>) erfüllen. Diese Bedingungen gelten für biogene Treibstoffe, die im Strassenverkehr und im nationalen Flugverkehr eingesetzt werden, gleichermassen. Brennstoffwechsel von einem fossilen zu einem anderen fossilen Energieträger bei Gebäuden können nicht bescheinigt werden.

Gemäss Buchstabe b sind nur Emissionsverminderungen aus Projekten anrechenbar, die ohne den Erlös aus dem Verkauf der Bescheinigungen nicht wirtschaftlich wären (Kriterium der Additionalität). Der Anreiz für die Umsetzung eines Projektes ist typischerweise der Erlös aus dem Verkauf der Bescheinigungen. Dieser kann aber auch nicht-monetärer Art sein, z.B. wenn durch die Umsetzung des Projekts andere Hemmnisse abgebaut werden, die einer Umsetzung entgegenstehen. Der Nachweis der Additionalität umfasst in jedem Fall sowohl eine Wirtschaftlichkeitsanalyse als auch Belege dafür, dass das vorgeschlagene Projekt mindestens dem Stand der Technik entspricht. Dies soll sicherstellen, dass veraltete Technologien nicht gefördert werden und die Projekte eine maximale Wirkung er-

<sup>14</sup> Gemäss dem internationalen Verfahren muss für Projekte im Rahmen der flexiblen Mechanismen (CDM- und JI-Projekte) die Genehmigung des Gast- und Investorlandes eingeholt werden. Die Schweiz wird für die Beurteilung dieser Genehmigungsanträge ab 2013 die gleichen Qualitätskriterien anwenden wie für in der Schweiz anrechenbare Emissionsminderungs-zertifikate.

<sup>15</sup> SR 814.041

<sup>16</sup> SR 641.611

<sup>17</sup> SR 641.611.21



zielen. Als Massnahmen, die dem Stand der Technik entsprechen, gelten Massnahmen die technisch und betrieblich möglich sind.

Nach Buchstabe c muss ein Projekt nachweislich eine physikalisch messbare zusätzliche Treibhausgasverminderung bewirken. Dabei entspricht die anrechenbare Emissionsverminderung der Differenz zwischen einer hypothetischen Referenzentwicklung der Emissionen, die ohne die Ausstellung der Bescheinigungen respektive ohne Umsetzung des Emissionsreduktionsprojekts eingetreten wäre, und den effektiven Emissionen nach Umsetzung des Projekts. Die Emissionsverminderung muss plausibel und nachvollziehbar sein und mit einer geeigneten standardisierten Methode quantifiziert werden. Für Emissionsverminderungen, die bereits einem im Emissionshandelssystem eingeschlossenen Unternehmen (Art. 40 ff.) oder einem Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung (Art. 66 ff.) angerechnet werden, können keine Bescheinigungen ausgestellt werden. Mehrleistungen von Unternehmen mit einer Verminderungsverpflichtung können hingegen in einem vereinfachten Verfahren entsprechend der Regelung in Artikel 12 bescheinigt werden.

Gemäss Buchstabe d können Emissionsverminderungen aus Projekten nur bescheinigt werden, wenn das entsprechende Gesuch spätestens drei Monate nach Beginn der Umsetzung eingereicht wurde. Bei Projekten, für die ein Baugesuch eingereicht werden muss, entspricht der Beginn der Umsetzung dem Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung. Bei Massnahmen für die kein Baugesuch eingereicht werden muss, entspricht der Beginn der Umsetzung dem Zeitpunkt, zu welchem sich die Projektträgerschaft im Hinblick auf die Projektrealisierung massgeblich gegenüber Dritten finanziell verpflichtet, wobei der erwartete Erlös aus den Bescheinigungen mitentscheidend sein muss.

Vereinbarungen zwischen Verbrauchern von fossilen Brennstoffen und dem Bund, in denen sich diese freiwillig verpflichten, die CO<sub>2</sub>-Emissionen zu vermindern (vgl. Art. 4 Abs. 3 des Gesetzes), können als Projekte im Sinne dieses Artikels anerkannt werden. Dies ist heute bei den freiwilligen Zielvereinbarungen mit einer vom BFE beauftragten privaten Agentur (z.B. der Energie-Agentur der Wirtschaft EnAW) möglich. Damit die Einhaltung der Kriterien nach Artikel 5 gewährleistet ist, müssen das vereinbarte Emissionsziel und die Berichterstattung den Anforderungen der Bestimmungen über die Abgabebefreiung von Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung (Art. 67 Abs. 1–3, 72 und 73) entsprechen. Weiter werden die Bescheinigungen nur ausgestellt, wenn die effektiven CO<sub>2</sub>-Emissionen des Unternehmens während der vergangenen drei Jahre den vereinbarten Reduktionspfad in jedem Jahr um mindestens 5 Prozent unterschritten haben, und zwar jeweils im Umfang der Differenz zwischen dem Reduktionspfad abzüglich 5 Prozent und den effektiven CO<sub>2</sub>-Emissionen im betreffenden Jahr.

### **Artikel 6 Validierung des Projekts**

Gemäss Artikel 6 Absatz 1 muss ein geplantes Projekt zur Qualitätssicherung durch einen unabhängigen Fachexperten überprüft werden (Validierungsstelle). Die Prüfung (Validierung) erfolgt auf Kosten des Gesuchstellers. Die Validierungsstelle verfasst einen Validierungsbericht (Abs. 3). Das BAFU veröffentlicht eine Liste der zugelassenen Validierungsstellen. Als Validierungsstelle zugelassen werden Unternehmen, die bereits im Rahmen der UNO-Klimarahmenkonvention für entsprechende Tätigkeiten akkreditiert sind oder über anderweitige gleichwertige Erfahrung verfügen. Die Schweizerische Akkreditierungsstelle (SAS) wird bis 2016 ein Verfahren für die Zulassung von unabhängigen und kompetenten Fachexperten entwickeln. Weil der Aufbau eines Akkreditierungssystems bis zum Inkrafttreten der Verordnung zeitlich nicht möglich ist, wird die Einführung der Anforderung der Akkreditierung im Rahmen dieses Systems an Validierungs- und Verifizierungsstellen erst mit einer Änderung der CO<sub>2</sub>-Verordnung beantragt werden, wenn das System entwickelt ist.

Nach Absatz 2 wird im Rahmen der Validierung geprüft, ob das geplante Projekt den Anforderungen nach Artikel 5 dieser Verordnung genügt. Für Fragen, die sich aus dem Vollzug ergeben, werden das BAFU und das BFE eine Mitteilung mit Empfehlungen ausarbeiten.

### **Artikel 7 Gesuch um Ausstellung von Bescheinigungen**

Das Gesuch um Ausstellung von Bescheinigungen muss gemäss Absatz 1 beim BAFU eingereicht werden. Es umschreibt das Projekt sowie dessen Kosten und Erträge detailliert (Abs. 2 Bst. a–c). Insbesondere sind die genauen Spezifikationen der eingesetzten Technologien und Massnahmen, die entsprechenden Investitions- und Betriebskosten sowie die erwarteten finanziellen Erträge anzugeben.

Das Monitoringkonzept (Abs. 2 Bst. d) beschreibt die Formeln und Parameter, die den Berechnungen der erwarteten Emissionsverminderungen zugrunde liegen. Die Annahmen müssen konservativ ge-

wählt werden. Stehen für einen Parameter unterschiedliche Schätzungen zur Auswahl, ist derjenige zu wählen, der zur niedrigsten Verminderungsleistung führt. Ebenfalls Teil des Monitoringkonzepts ist eine detaillierte Beschreibung aller für die Datenerfassung notwendigen Prozesse. Das BAFU stellt Vorlagen für die Erstellung von Gesuchen und Monitoringkonzepten zur Verfügung.

Buchstabe e verlangt Angaben zur Projektfinanzierung. Falls das Projekt mit staatlichen Finanzhilfen oder Beiträgen von Dritten unterstützt wird, muss dies als Teil der Wirtschaftlichkeitsanalyse deklariert werden. Als staatliche Finanzhilfen werden sämtliche auf kommunaler, kantonaler oder nationaler Ebene gewährten Förderbeiträge und Zuschläge bezeichnet.

Damit beurteilt werden kann, ob das Projekt die Anforderungen nach Artikel 5 erfüllt, müssen sämtliche Angaben im Gesuch plausibilisiert werden können. Ist dies nicht gegeben, kann das BAFU nach Artikel 7 Absatz 3 zusätzliche Angaben, beispielsweise Belege, Studien oder andere Dokumente verlangen.

### **Artikel 8 Entscheid über die Eignung des Projekts**

Im Einvernehmen mit dem BFE entscheidet das BAFU gemäss Absatz 1 gestützt auf das Gesuch nach Artikel 7, ob das Projekt Bescheinigungen generieren kann. Die Einschätzungen der validierenden Stelle haben den Charakter einer Empfehlung. Der Entscheid bezieht sich auf die grundsätzliche Eignung des Projekts und nicht auf die Menge anrechenbarer Emissionsverminderungen. Diese ist erst nach der Umsetzung des Projekts ersichtlich. Der Entscheid von BAFU und BFE kann mit Auflagen verbunden sein.

Nach Absatz 2 können Emissionsverminderungen über einen Zeitraum von 7 Jahren ab Beginn der Umsetzung gemäss Artikel 5 Buchstabe d bescheinigt werden. Diese Kreditierungsperiode kann auf Gesuch um jeweils drei weitere Jahre verlängert werden, sofern nachgewiesen werden kann, dass das Projekt weiterhin die Anforderungen gemäss Artikel 5 erfüllt. Die Kreditierungsperiode kann im Rahmen einer erneuten Validierung im Sinne von Artikel 11 nicht verlängert werden.

### **Artikel 9 Monitoringbericht**

Der Gesuchsteller erhebt alle Daten, die für den Nachweis der erzielten Emissionsverminderungen notwendig sind. Der Monitoringbericht beschreibt jeweils das Vorgehen bei der Datenerhebung und die Messresultate jedes Kalenderjahres (Abs. 1).

Der Monitoringbericht wird auf Kosten des Gesuchstellers von einem unabhängigen Fachexperten geprüft (Verifizierung). Die Verifizierungsstelle prüft, ob das Projekt in allen Belangen gemäss den Angaben im Gesuch umgesetzt wird; insbesondere die verwendeten Technologien, Anlagen, Ausrüstungen und Geräte für das Monitoring. Sie erstellt einen Verifizierungsbericht. Für die Verifizierung darf nicht die gleiche Prüfstelle beauftragt werden wie bei der Validierung (Abs. 2). Das BAFU veröffentlicht eine Liste der zugelassenen Verifizierungsstellen. Als solche zugelassen werden Unternehmen, die bereits im Rahmen der UNO-Klimarahmenkonvention für entsprechende Tätigkeiten akkreditiert sind oder über anderweitige gleichwertige Erfahrung verfügen. Ein System zur Akkreditierung von Verifizierungsstellen soll bis 2016 durch die Schweizerische Akkreditierungsstelle SAS aufgebaut werden.

Der erste verifizierte Monitoringbericht muss zusammen mit dem Verifizierungsbericht sechs Monate nach Ablauf des Jahres, das auf den Beginn des Monitorings folgt, eingereicht werden. Es ist möglich, die Monitoringberichte mehrerer Jahre im Rahmen der gleichen Verifizierung prüfen zu lassen. Die Bescheinigungen werden in jedem Fall auf Jahresbasis ausgestellt. Danach darf der Abstand zwischen dem Einreichen der verifizierten Monitoringberichte maximal drei Jahre betragen (Abs. 3).

### **Artikel 10 Ausstellung der Bescheinigungen**

Der Verifizierungsbericht dient dem BAFU als Grundlage für den Entscheid über die Ausstellung der Bescheinigungen und hat den Charakter einer Empfehlung (Abs. 1).

Nur nachweis- und quantifizierbare Emissionsverminderungen können jährlich bescheinigt werden. Nimmt ein Projekt staatliche Förderbeiträge oder Zuschläge in Anspruch, können für die entsprechende Wirkung keine Bescheinigungen ausgestellt werden (Abs. 2). Die Menge an ausgestellten Bescheinigungen verringert sich entsprechend. Bis auf weiteres wird jeweils für die durch ein Projekt in einem Jahr erzielten Emissionsverminderungen oder eine grössere Teilmenge eine Bescheinigung ausgestellt (siehe dazu auch Erläuterungen zu Artikel 13).

## **Artikel 11 Wesentliche Änderungen des Projekts**

Wesentliche Änderungen an einem als geeignet beurteilten Projekt müssen dem BAFU gemeldet werden (Abs. 1). Dies betrifft insbesondere die Rahmenbedingungen des Projekts und das Monitoringkonzept. Zu den wesentlichen Änderungen zählen beispielsweise der Wechsel des Projekteigners und die Wahl von im Gesuch nicht vorgesehenen technischen Mitteln oder Vorgehensweisen. Wenn sich mit diesen Änderungen auch die Investitions- und Betriebskosten ändern, muss dies ebenfalls deklariert werden.

Das BAFU kann, falls die festgestellten Änderungen gemäss Absatz 1 dies erfordern, eine erneute Validierung des Projekts anordnen (Abs. 2). Dies wird beispielsweise dann notwendig, wenn die tatsächlichen Investitions- und Betriebskosten des Projekts von den im Gesuch deklarierten Investitions- und Betriebskosten stark abweichen oder wenn die Höhe der tatsächlich erzielten Verminderungsleistung von der im Gesuch abgeschätzten Verminderungsleistung erheblich abweicht. Für Fragen, die sich aus dem Vollzug ergeben, werden das BAFU und das BFE eine Mitteilung mit Empfehlungen ausarbeiten.

## **Artikel 12 Bescheinigungen für Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung**

Ein Unternehmen, das sich zu einem Emissionsziel verpflichtet und seinen Reduktionspfad um mehr als 5 Prozent unterschritten hat, kann Bescheinigungen beantragen. Die Marge von 5 Prozent soll sicherstellen, dass die Mehrleistungen im Sinne der Anforderungen nach Artikel 5 zusätzlich sind, und nicht beispielsweise auf Grund von reinen Produktionsschwankungen eintreten.

Die Menge an ausgestellten Bescheinigungen entspricht maximal der Differenz zwischen dem Reduktionspfad abzüglich 5 Prozent und den effektiven Treibhausgasemissionen im betreffenden Jahr (Abs. 2). Emissionsverminderungen, für die Bescheinigungen ausgestellt werden, gelten im Hinblick auf die Erfüllung der Verminderungsverpflichtung als Treibhausgasemissionen des Unternehmens, und müssen im Monitoring des Unternehmens entsprechend ausgewiesen werden (Abs. 3).

Unternehmen, denen Bescheinigungen ausgestellt wurden, dürfen sich keine ausländischen Emissionsminderungszertifikate an die Erfüllung ihrer Verminderungsverpflichtung anrechnen lassen (siehe Art. 75).

## **Artikel 13 Verwaltung und Übertragung der Bescheinigungen**

Die Bescheinigungen für Emissionsverminderungen werden ausschliesslich in elektronischer Form und in einer vom BAFU geführten nicht-öffentlich zugänglichen Datenbank verwaltet (Abs. 1). Der Inhaber einer Bescheinigung kann jedoch auf Anfrage Einsicht in die Daten gemäss Absatz 4 Buchstaben a, b und d erhalten, die mit seiner Bescheinigung zusammenhängen. Um die Interessen der Entwickler von Projekten zu schützen, werden Informationen zu den Kerndaten des Projekts nur unter Wahrung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses veröffentlicht (Abs. 5). Bis auf weiteres wird jeweils für die durch ein Projekt in einem Jahr erzielten Emissionsverminderungen eine Bescheinigung ausgestellt. Um auch grössere Mengen an Bescheinigungen verwalten zu können, werden die Funktionalitäten der Datenbank sukzessive erweitert. So ist geplant, die nicht-öffentliche Datenbank zum geeigneten Zeitpunkt öffentlich zugänglich zu machen und den Inhabern von Bescheinigungen gegebenenfalls die Verwaltung der eigenen Bescheinigungen über ein Nutzerkonto zu ermöglichen. Mit Einführung der Selbstverwaltung können schliesslich Bescheinigungen für jeweils eine in einem Jahr vermiedene Tonne CO<sub>2</sub>eq ausgestellt werden.

Übertragungen und Entwertungen werden vom BAFU ausgeführt (Abs. 3) und müssen deshalb durch den Inhaber in elektronischer Form gemeldet werden (Abs. 2). Die Meldung muss mindestens den neuen Inhaber sowie die Seriennummern der entsprechenden Bescheinigungen bezeichnen und mit einer elektronischen Signatur nach dem Bundesgesetz vom 19. Dezember 2003 über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur (ZertES)<sup>18</sup> versehen sein. Ebenso sind Bestätigungen über Guthaben, die durch das BAFU ausgestellt werden, mit einer elektronischen Signatur nach ZertES zu versehen. Nach Entwertung einer Bescheinigung durch das BAFU wird ihre Seriennummer in der Datenbank gesperrt.

In der Datenbank werden alle für die Identifikation der Projekte und deren Trägerschaften notwendigen Daten erfasst, insbesondere Name und Kontaktangaben der Gesuchsteller und der Prüfstellen, sowie Daten zum Stand der Umsetzung des Projekts. Weiter werden die pro Projekt erzielten Emis-

---

<sup>18</sup> SR 943.03

onsverminderungen, Kerndaten zum Projekt, sowie Daten zu Übertragungen von Bescheinigungen gemäss Absatz 2 und 3 dieses Artikels in der Datenbank erfasst (Abs. 4).

#### **Artikel 14 Veröffentlichung von Informationen**

Im Zusammenhang mit Bescheinigungen für Emissionsverminderungen im Inland kann das BAFU insbesondere Informationen zu den als geeignet beurteilten Projekten (Bst. a) sowie Validierungsberichte nach Artikel 6 Absatz 3, Monitoringberichte nach Artikel 9 Absatz 1 und Verifizierungsberichte nach Artikel 9 Absatz 2 ganz oder teilweise veröffentlichen. Durch die Veröffentlichung können interessierte Kreise und potentielle Gesuchsteller die angewandten Nachweismethoden einsehen. Sämtliche Veröffentlichungen erfolgen unter der Wahrung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses.

#### **Artikel 15 Koordination der Anpassungsmassnahmen**

Artikel 15 Absatz 1 bezeichnet das BAFU als die für die Koordination der Anpassungsmassnahmen des Bundes zuständige Dienststelle. Diese horizontale Koordination umfasst Massnahmen und Prozesse der Bundesämter zur Vermeidung von Schäden durch Folgen des Klimawandels an Personen und Sachen von erheblichem Wert, zur Nutzung von Chancen des Klimawandels und zur Steigerung der Anpassungsfähigkeit von Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt an die Folgen des Klimawandels. Mit Koordination ist die gegenseitige Abstimmung von Anpassungsmassnahmen gemeint.

Gemäss Absatz 2 ist das BAFU dafür besorgt, dass die Anpassungsmassnahmen des Bundes und die Anpassungsmassnahmen der Kantone unter Berücksichtigung der bestehenden Zuständigkeiten aufeinander abgestimmt werden (vertikale Koordination). Anpassungsmassnahmen der Kantone sind Massnahmen und Prozesse der Kantone zur Vermeidung von Schäden durch Folgen des Klimawandels an Personen und Sachen von erheblichem Wert, zur Nutzung von Chancen des Klimawandels und zur Steigerung der Anpassungsfähigkeit von Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt an die Folgen des Klimawandels. Für die vertikale Koordination schafft das BAFU unter Berücksichtigung bestehender Strukturen eine geeignete Organisationsform.

Absatz 3 verpflichtet die Kantone, das BAFU regelmässig über ihre Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel zu informieren. Die Berichterstattung soll alle vier bis fünf Jahre erfolgen und dient als Grundlage für die vertikale Koordination nach Absatz 2. Für die Berichterstattung erstellt das BAFU in Zusammenarbeit mit den Kantonen ein geeignetes Formular. Die Resultate der Berichterstattung fasst das BAFU in einem Bericht zusammen.

## **2 Kapitel: Technische Massnahmen zur Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Gebäuden**

### **Artikel 16**

Gemäss Absatz 1 erstatten die Kantone dem Bund regelmässig über ihre technischen Massnahmen zur Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Gebäuden Bericht. Das BAFU stellt für die Berichterstattung der Kantone eine Vorlage zur Verfügung, welche eine mit dem Energiegesetz koordinierte Berichterstattung erlaubt. Die Kantone machen dem Bund dabei insbesondere Angaben über alle getroffenen und geplanten technischen Massnahmen zur Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Gebäuden und deren Wirkung pro Kanton (Abs. 2). Das verwendete Wirkungsmodell legen die Kantone im Rahmen der Berichterstattung transparent dar. Die Ergebnisse werden in einem Bericht des Bundes zusammengefasst und veröffentlicht. Unter anderem gestützt auf diese Kompilierung werden allfällige Abweichungen vom Sektorziel im Gebäudebereich nach Artikel 3 dieser Verordnung analysiert.

Die Kantone berichten zusätzlich über die Entwicklung der CO<sub>2</sub>-Emissionen der Gebäude auf ihrem Kantonsgebiet (Abs. 2). Die Berichterstattung soll die spezifischen Beiträge der Kantone zur nationalen Zielsetzung aufzeigen und als Grundlage für die Ausgestaltung allfälliger Förderprogramme nach 2020 dienen. Die Kantone sollen sich deshalb bis spätestens zum Berichtsjahr 2018 auf eine national einheitlich anwendbare Berechnungsmethodik zur Messung der CO<sub>2</sub>-Emissionen aus Gebäuden einigen (beispielsweise auf der Basis der bestehenden Methodik von EcoRegion).

### **3 Kapitel: Technische Massnahmen zur Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Personenwagen**

#### **3.1 Abschnitt: Erstmaliges Inverkehrsetzen**

##### **Artikel 17**

Der Verordnung unterstehen nur Personenwagen, die in der Schweiz erstmals in Verkehr gesetzt werden. Entscheidend ist, dass diese Regel nicht durch kurze Scheinzulassungen im Ausland umgangen wird. Entsprechend wird eine Zulassung im Ausland erst anerkannt, wenn diese früher als sechs Monate vor der Zollanmeldung in der Schweiz erfolgt ist. Diese Bestimmung findet sich im EU-Recht, ist dort mit drei Monaten allerdings etwas kürzer, da der Binnenmarkt in der EU grösser ist und Parallel- und Direktimporte deshalb einen kleineren Marktanteil ausmachen. Es wird nicht verlangt, dass ein Personenwagen während einer Dauer von sechs Monaten immatrikuliert bleibt. Dies ist in der Praxis kaum zu kontrollieren. Es genügt der Nachweis, dass die erste Zulassung im Ausland älter als sechs Monate ist.

Mit der Frist soll ermöglicht werden, dass ein Personenwagen, der zum Beispiel neun Monate als Vorführwagen diente, abgabefrei als Gebrauchtwagen importiert werden kann. Damit kann auch den Bedenken der Parallel- und Direktimporteure über ungerechtfertigte Marktverzerrungen Rechnung getragen werden. Sollte sich allerdings zeigen, dass die meisten "Occasionen", die vor gut sechs Monaten immatrikuliert waren, kaum gefahren wurden, kann das UVEK in eigener Kompetenz die Frist erhöhen (Abs. 4). Umgekehrt kann das UVEK bei Auftreten einer groben Marktverzerrung zu Lasten der Parallel- und Direktimporte die Frist verkürzen. Das BFE führt ein entsprechendes Monitoring durch. Neben den Fristveränderungen kann das UVEK zusätzliche Kriterien für die Erstinverkehrssetzung festlegen. Dies kann beispielsweise ein bestimmter Kilometerstand sein.

Im Zollanschlussgebiet Büsingen mit deutschen Kontrollschildern zugelassene Personenwagen unterstehen nicht der Verordnung, im Zollausschlussgebiet Samnaun / Sampuoir zugelassene Personenwagen, die ein Kontrollschild "GR" haben, unterstehen der Verordnung. Liechtenstein hat beschlossen, die Schweizer CO<sub>2</sub>-Vorschriften in sein Landesrecht zu übernehmen, weswegen in Liechtenstein zugelassene Personenwagen in den Geltungsbereich der vorliegenden Verordnung fallen (Abs. 2).

Das Strassenverkehrsamt kontrolliert bei der Zulassung, ob ein Grossimporteur die Verantwortung für den Import übernimmt. Dieser ist aus dem Formular 13.20A ersichtlich. Bei Kleinimporteuren muss eine allfällige Sanktion bezahlt werden, bevor die Zulassung erfolgen kann. Gleiches gilt für Hersteller von Personenwagen in der Schweiz. Da in der Schweiz kaum Personenwagen hergestellt werden, handelt es sich immer um Kleinhersteller. Sollte wider Erwarten in den nächsten Jahren in der Schweiz mit einer wesentlichen Produktion von Personenwagen begonnen werden, müsste die Verordnung angepasst werden. Solche Hersteller würden den Status von "Grossimporteuren" erhalten, d. h. sie hätten ein Flottenziel.

#### **3.2 Abschnitt: Importeure und Hersteller**

##### **Artikel 18 Grundsatz**

Der Verordnung untersteht, wer Personenwagen importiert oder herstellt, die in der Schweiz erstmals zum Verkehr zugelassen werden. Angesprochen ist somit der Importeur von Personenwagen, die in der Folge erstmals zum Verkehr zugelassen werden. Der reine Import führt noch nicht zur Unterstellung und gegebenenfalls zu einer Sanktion, sondern erst die Zulassung. Die Zulassung erfolgt im Normalfall durch den Käufer des Fahrzeugs. Die Sanktion schuldet jedoch der Importeur, der sie je nach Marktsituation auf den Käufer überwälzen wird.

##### **Artikel 19 Referenzjahr**

Als Referenzjahr gilt jeweils das Kalenderjahr, für welches Zielvorgaben definiert werden.

##### **Artikel 20 Grossimporteur, Artikel 21 Provisorische Unterstellung als Grossimporteur und Artikel 22 Kleinimporteur**

Wer jährlich 50 oder mehr Personenwagen importiert, welche in der Schweiz erstmals zum Verkehr zugelassen werden, gilt als Grossimporteur. Diese Limite ist gesetzlich (Art. 11 Abs. 4 CO<sub>2</sub>-Gesetz) vorgegeben. Sie berechnet sich nach den im massgebenden Referenzjahr zugelassenen Personenwagen. Der Import muss somit nicht im gleichen Jahr erfolgen wie die Zulassung.

Wer im Vorjahr die Limite erreicht, wird während eines Referenzjahres automatisch als Grossimporteur behandelt (Art. 20). Er gilt auch als Grossimporteur wenn er im Referenzjahr weniger als 50 zugelassene Personenwagen importiert. Die Vorteile, die der Status eines Grossimporteurs hat, werden somit nicht nachträglich korrigiert. Falls die Mindestzahl nicht erreicht wird, ändert sich der Status frühestens im Folgejahr. Ein Importeur, der im Vorjahr weniger als 50 Personenwagen in Verkehr gesetzt hat, kann beantragen, im Referenzjahr provisorisch als Grossimporteur behandelt zu werden (Art. 21). Dem Antrag wird stattgegeben, wenn eine gewisse Aussicht besteht, dass er die Schwelle von 50 Fahrzeugen erreicht. Das gleiche gilt für neue Marktteilnehmer. Einem Antrag zur Unterstellung als provisorischer Grossimporteur kann auf Anfang jedes Quartals stattgegeben werden. Offensichtlich missbräuchliche Gesuche kann das BFE ablehnen. Analoges gilt für die Emissionsgemeinschaften nach Artikel 23.

Erreicht ein provisorischer Grossimporteur die Schwelle von 50 zugelassenen Fahrzeugen, wird er als Grossimporteur behandelt. Er hat ein Flottenziel und kann damit Personenwagen mit hohen CO<sub>2</sub>-Emissionen mit CO<sub>2</sub>-armen verrechnen. Wer hingegen die notwendige Anzahl von 50 importierten und zugelassenen Personenwagen nicht erreicht, gilt als Kleinimporteur (Art. 21 Abs. 3). Er hat über jedes Fahrzeug einzeln abzurechnen, eine Verrechnung von Personenwagen mit tiefen und hohen CO<sub>2</sub>-Emissionen findet nicht statt.

Artikel 22 klassiert Importeure, die weniger als 50 Personenwagen in Verkehr setzen und nicht provisorisch der Regelung für Grossimporteure unterstellt sind, als Kleinimporteure. Kleinimporteure haben eine allfällige Sanktion jeweils vor der Zulassung eines Personenwagen dem ASTRA zu entrichten.

### **Artikel 23 Emissionsgemeinschaften**

Kleinimporteure, die weniger als 50 Personenwagen in Verkehr setzen, haben ein Interesse, sich mit anderen Kleinimporteuren zusammenzuschliessen. Wie in der EU sollen auch in der Schweiz für die Dauer von maximal fünf Jahren Emissionsgemeinschaften zur Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Personenwagen gebildet werden dürfen. Ein entsprechender Antrag ist dem BFE bis zum 30. November vor Beginn des Referenzjahres einzureichen. Nach Ablauf der fünf Jahre kann die Emissionsgemeinschaft neu beantragt werden.

Dies gilt jedoch nicht nur für Kleinimporteure. Auch ein Grossimporteur, der die Zielwerte nicht erreicht, kann ein Interesse haben, sich mit einem anderen Grossimporteur zusammenzuschliessen, der seinen Zielwert unterschreitet. Aus marktwirtschaftlichen Gründen ist in diesen Fällen von Ausgleichszahlungen auszugehen, die denjenigen belohnen, der grosse Anstrengungen zur Erreichung des CO<sub>2</sub>-Ziels geleistet hat.

Eine Emissionsgemeinschaft hat die gleichen Rechte und Pflichten wie ein einzelner Grossimporteur (Abs. 2), sie muss gegenüber der Verwaltung eine Vertreterin oder einen Vertreter bezeichnen (Abs. 3). Um potenziellen Konflikten mit dem Kartellrecht vorzubeugen, die mit Absprachen innerhalb einer Emissionsgemeinschaft einhergehen, schränkt Absatz 4 den Datenaustausch auf die CO<sub>2</sub>-Emissionen, die Zielwerte, die Anzahl in Verkehr gesetzte Personenwagen und das Leergewicht ein. Diese wettbewerbsrechtliche Bestimmung hat ein Pendant in der EU-Regelung (siehe Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 443/2009<sup>19</sup>).

### **3.3 Abschnitt: Bemessungsgrundlagen**

#### **Artikel 24 Massgebende CO<sub>2</sub>-Emissionen und Artikel 25 Andere Bestimmung der massgebenden CO<sub>2</sub>-Emissionen**

Die CO<sub>2</sub>-Emissionen eines Personenwagens richten sich grundsätzlich nach dem COC (Certificate of Conformity gemäss Art. 18 der Richtlinie 2007/46/EG<sup>20</sup>). Personenwagen aus europäischer Produktion müssen über ein solches verfügen. Bei Personenwagen mit Typengenehmigung sind die CO<sub>2</sub>-Emissionen in der Typengenehmigung massgebend, die auch auf dem COC beruhen.

In einer Schweizer Typengenehmigung können verschiedene Varianten von Fahrzeugen zusammengefasst werden. In der Typengenehmigung wird dabei der höchste CO<sub>2</sub>-Wert („worst-case“) erfasst. Damit die Importeure nicht für zu hohe CO<sub>2</sub>-Emissionen verantwortlich gemacht werden, können die-

<sup>19</sup> Verordnung (EG) Nr. 443/2009 zur Festsetzung von Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen im Rahmen des Gesamtkonzepts der Gemeinschaft zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen, ABl. L 140 vom 5.6.2009, S.1.

<sup>20</sup> Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (Rahmenrichtlinie), ABl. L 263 vom 9.10.2007, S.1.

se die genauen CO<sub>2</sub>-Emissionen ihrer Fahrzeuge mittels Einreichen von COCs beim Bundesamt für Strassen (ASTRA) nachweisen.

Fahrzeuge können gemäss Absatz 1 bis am 31. Januar rückwirkend auf Ende des vorangehenden Jahres in Verkehr gesetzt werden. Entsprechend wird die Frist zur Einreichung der Daten mit der vorliegenden Verordnung vom 5. Januar (bisher) auf den 31. Januar verschoben (ab 2013).

Ab 2013 nicht mehr nötig ist die Angabe der Typengenehmigungsnummer, weil diese Information direkt dem Fahrzeug- und Fahrzeughalterregister<sup>21</sup> entnommen werden kann.

Mit Hilfe der Angaben nach Absatz 1 können Importeure den CO<sub>2</sub>-Ausstoss ihrer Fahrzeuge nachweisen und auf elektronischem Weg dem ASTRA melden. Werden die Daten nicht rechtzeitig eingereicht, sind die CO<sub>2</sub>-Emissionen in der Typengenehmigung massgebend (Abs. 2). Zur Kontrolle kann das ASTRA jederzeit ein COC verlangen, das auch Private beim Import eines Personenwagens aus dem EU-Raum erhalten und für die Zulassung in der Schweiz herangezogen werden kann.

Bei Personenwagen, die nicht für den europäischen Markt produziert wurden und über kein COC verfügen, erlaubt Artikel 25 Absatz 1 weitere Dokumente zur Beglaubigung. Prüfberichte akkreditierter Prüfstellen gelten ebenfalls als zulässiger Nachweis der CO<sub>2</sub>-Emissionen. Sind auch diese nicht vorhanden, werden die CO<sub>2</sub>-Emissionen nach bestimmten Kriterien berechnet. Die EU hat für solche Fälle Formeln<sup>22</sup> festgelegt, welche erlauben, anhand vom Leergewicht und der Motorenleistung den CO<sub>2</sub>-Ausstoss näherungsweise zu bestimmen. Diese Formeln finden sich in Anhang 4 zu dieser Verordnung. Sollte die Bestimmung der CO<sub>2</sub>-Emissionen auch mittels der Formel nach Anhang 4 nicht möglich sein, beträgt der massgebende Wert gemäss Absatz 3 300 Gramm CO<sub>2</sub> pro Kilometer (Defaultwert).

#### **Artikel 26 Mit Erdgas betriebene Personenwagen**

Für Personenwagen, die mit Erdgas betrieben werden, gilt eine Sonderregelung. Da heute im Erdgas, das an Schweizer Tankstellen angeboten wird, ein Anteil Biogas enthalten ist, sollen die CO<sub>2</sub>-Emissionen tiefer festgelegt werden als eine Berechnung auf der Grundlage von Erdgas ergeben würde. Entsprechend der aktuellen Selbstverpflichtung der Gaswirtschaft wird beispielsweise für die Jahre 2012 und 2013 ein Abzug von 10 Prozent auf die CO<sub>2</sub>-Emissionen eines Personenwagens gewährt.

#### **Artikel 27 Ökoinnovationen**

Ebenfalls vorgesehen ist eine Reduktion für sogenannte Ökoinnovationen. Die EU will solche Ökoinnovationen prüfen und im positiven Fall als Beitrag zur Senkung der CO<sub>2</sub>-Emissionen anerkennen. Die Schweiz wird diese Anerkennungen analog übernehmen. Sie sind aus dem COC ersichtlich, das bei der Zulassung vorgelegt werden muss.

#### **Artikel 28 Zielvorgabe**

Die EU kennt spezielle Zielwerte für Klein- und Nischenhersteller (Art. 28 Abs. 2). Die Ziele sind meist etwas günstiger als eine Berechnung nach der Formel ergeben würde. Die von der EU gewährten Klein- und Nischenherstellerziele werden in der Schweiz für die entsprechenden Marken von Personenwagen grundsätzlich übernommen. Absatz 3 sieht vor, dass Klein- und Nischenherstellerziele nicht mit andern Zielwerten verrechnet werden dürfen. Entsprechend hat ein Importeur ein Interesse daran, diese Fahrzeuge getrennt von den anderen von ihm importierten Fahrzeugen abzurechnen. Absatz 4 erlaubt ihm dies. Bisher musste eine separate Abrechnung bis zum 30. November vor Ablauf des Referenzjahres gemeldet werden. Diese Frist führte im Vollzug zu Problemen und bedeutete einen Nachteil für neu in den Markt eintretende Importeure. Deshalb wird die Frist ab 2013 gestrichen. Der Importeur muss die separate Abrechnung im Referenzjahr jedoch vor dem ersten Inverkehrsetzen eines beliebigen Personenwagens beim BFE beantragen und nicht erst vor dem ersten Inverkehrsetzen eines Personenwagens der entsprechenden Marke.

<sup>21</sup> Die Datenerhebung ist in der Verordnung über das automatisierte Fahrzeug- und Fahrzeughalterregister geregelt (SR 741.56)

<sup>22</sup> Verordnung (EU) Nr. 183/2011 der Kommission vom 22. Februar 2011 zur Änderung der Anhänge IV und VI der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (Rahmenrichtlinie), ABl. L53 vom 26.2.2011, S.4.



### **3.4 Abschnitt: Verfahren und Berichterstattung**

#### **Artikel 29 bis 35**

Bei der Einfuhr hat der Grossimporteur für jedes einzelne Fahrzeug das Formular 13.20A auszufüllen und den Import mittels Stempel oder in anderer geeigneter Form zu bestätigen (Art. 29 Abs. 1). Die genaue Form hat das ASTRA in einer Weisung zuhanden der Kantone geregelt.

Auch der Kleinimporteur erhält ein solches Formular (Art. 29 Abs. 2). Er kann es jedoch nicht stem-  
peln, sondern muss die Sanktion entrichten – soweit eine solche geschuldet ist – bevor er das Fahr-  
zeug zulassen kann.

Grossimporteure müssen jeweils auf Ende der ersten drei Quartale auf Grundlage der auf ihren Na-  
men zugelassenen Personenwagen Anzahlungen für allfällige Sanktionen leisten (Art. 33 Abs. 1). Die  
definitive Sanktion wird allerdings erst am Jahresende vom BFE berechnet (Art. 31 Abs. 1). Dies kann  
dazu führen, dass ihnen die Anzahlung nachträglich ganz oder teilweise zurückerstattet werden muss  
(Art. 34 Abs. 3). Die Anzahlungspflicht gilt für alle Grossimporteure, auch für provisorische Grossim-  
porteure und Emissionsgemeinschaften, auch wenn sie die notwendige Zahl importierter und zugelas-  
sener Fahrzeuge nicht erreichen. Ob die Schwelle von 50 Fahrzeugen erreicht ist, wird erst Ende Jahr  
festgestellt. Danach richtet sich die definitive Schlussabrechnung (Grossimporteure) oder rückwirkend  
die Abrechnung auf den einzelnen in Verkehr gesetzten Personenwagen (Kleinimporteure).

Auf Grundlage der Daten des ASTRA erfolgen Rechnungsstellung und Inkasso für Grossimporteure  
beim BFE und für Kleinimporteure beim ASTRA (Art. 29 Abs. 3). Wird die Rechnung oder die Schluss-  
rechnung nicht fristgerecht beglichen, so schuldet der Importeur oder Hersteller einen Verzugszins  
von 5 Prozent pro Jahr (Art. 34). Wird die Abrechnung bestritten und kann keine Einigung erzielt wer-  
den, verfügt das BFE den Betrag (Art. 35). Dagegen sind alle Rechtsmittel nach dem Verwaltungsver-  
fahrensgesetz vom 20. Dezember 1968<sup>23</sup> (VwVG) und gegebenenfalls nach dem Bundesgerichtsge-  
setz vom 17. Juni 2005<sup>24</sup> (BGG) zulässig. Bestreitet ein Kleinimporteur die Rechnung, verläuft das  
Verfahren analog. Er wird jedoch seinen Personenwagen nicht zulassen können, solange das Verfah-  
ren nicht abgeschlossen ist. Bei kleinen Differenzen ist es gerechtfertigt, die Zulassung vorsorglich zu  
bewilligen.

#### **Artikel 36 Sicherheiten**

Wenn ein Ausfallrisiko besteht, weil ein Grossimporteur in Zahlungsverzug ist, kann das BFE verfü-  
gen, dass er ab einem Stichdatum wie ein Kleinimporteur behandelt wird (Art. 36 Abs. 1). Das heisst,  
dass er eine allfällige Sanktion für jeden Personenwagen einzeln vor der Zulassung beim ASTRA  
bezahlen muss. Diese Personenwagen werden jedoch weiterhin seinem Grossimporteurkonto gutge-  
schrieben. Hat der Importeur all seine Schulden beglichen, wird er wieder wie ein Grossimporteur  
behandelt. Zu viel bezahlte Sanktionen werden zurückerstattet, zu wenig bezahlte Sanktionen werden  
eingefordert.

#### **Artikel 37 Berichterstattung**

Absatz 1 verpflichtet das UVEK, periodisch über die Wirkung der CO<sub>2</sub>-Emissionsvorschriften für Per-  
sonenwagen Bericht zu erstatten. Die zuständigen Kommissionen des National- und Ständerates sind  
mindestens alle drei Jahre, erstmals im Jahr 2016, zu informieren. Im Rahmen dieser Berichterstat-  
tung informiert das UVEK insbesondere auch über allfällige Auswirkungen der Emissionsvorschriften  
auf die Branchenstruktur beim Automobilimport. Die Öffentlichkeit ist durch das BFE jährlich über die  
Zielerreichung, die erhobenen Sanktionen und den Verwaltungsaufwand zu informieren (Abs. 2).

### **3.5 Abschnitt: Verwendung des Ertrags aus der Sanktion nach Artikel 13 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes**

#### **Artikel 38 Verwendung**

Aus dem Infrastrukturfonds werden gemäss Bundesgesetz über den Infrastrukturfonds vom  
6. Oktober 2006 (IFG)<sup>25</sup> vier verschiedene Aufgaben finanziert: Netzfertigstellung Nationalstrassen,  
Engpassbeseitigung Nationalstrassen, Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in  
Städten und Agglomerationen, Beiträge zur Substanzerhaltung von Hauptstrassen in Berggebieten  
und Randregionen. Bei den bisherigen Finanzierungsquellen des Infrastrukturfonds ist in Artikel 2

---

<sup>23</sup> SR 172.021

<sup>24</sup> SR 173.110

<sup>25</sup> SR 725.13

Absatz 2 des IFG festgelegt, für welche Aufgaben diese eingesetzt bzw. nicht eingesetzt werden können. Folglich ist dies auch bezüglich der neuen Einlage zu präzisieren. Da das Parlament diesbezüglich keine Vorgaben gemacht hat, können die Erträge aus der Sanktion für alle Aufgaben des Infrastrukturfonds eingesetzt werden.

#### **Artikel 39 Verfahren**

Absatz 2 legt fest, dass die Einlagen aus den Sanktionserträgen erst im übernächsten Jahr erfolgen können. Da die effektiven Einnahmen aus der Sanktion frühestens im ersten Quartal des Folgejahres bekannt sind, können diese erst in der ordentlichen Budgetierung für das übernächste Jahr als Ausgabe in den Voranschlag eingestellt werden. Hinzu kommen die Zinsen, abgezogen werden die Vollzugskosten (Abs. 1). Die erste Einlage des Sanktionsertrages in den Infrastrukturfonds auf der Basis der Erträge 2013 erfolgt somit 2015.

## 4 Kapitel: Emissionshandelssystem

### 4.1 Abschnitt: Teilnahme

#### Artikel 40 Zur Teilnahme verpflichtete Unternehmen

Gemäss Artikel 16 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes kann der Bundesrat Unternehmen bestimmter Kategorien, die Anlagen mit hohen Treibhausgasemissionen betreiben, zur Teilnahme am schweizerischen Emissionshandelssystem (EHS) verpflichten. Zur Teilnahme am EHS verpflichtet werden gemäss Artikel 40 Absatz 1 Unternehmen, die eine Tätigkeit nach Anhang 6 ausführen. Dazu gehören neben grossen Unternehmen, die bereits im heutigen EHS teilnehmen, neu insbesondere auch Raffinerien. Kehrlichtverbrennungsanlagen werden ab 2015 ins EHS einbezogen, falls bis dahin keine zufriedenstellende Branchenlösung zustande kommt (siehe Art. 143). Insgesamt dürften damit ungefähr 60 bis 80 Unternehmen vom Geltungsbereich des EHS erfasst sein (davon 30 Kehrlichtverbrennungsanlagen, die bis Ende 2014 ausgeschlossen sind). Im Hinblick auf eine möglichst hohe Kompatibilität mit dem europäischen Emissionshandelssystem (EU-EHS) werden die gleichen Schwellenwerte für den Einbezug in das EHS wie in der EU festgesetzt. Die Schwellenwerte gelten pro Unternehmen. Ein Unternehmen umfasst gemäss Unternehmensdefinition in Artikel 2 Buchstabe b eine oder mehrere ortsfeste Anlagen, die auf demselben in sich geschlossenen Produktionsstandort betrieben werden.

Grundsätzlich liegt die Schwelle für den obligatorischen Einbezug in das EHS bei einer Gesamtfeuerleistungswärmeleistung von mindestens 20 MW. Die Gesamtfeuerleistungswärmeleistung berechnet sich als Summe der Feuerleistungswärmeleistungen der in das EHS einzubeziehenden Anlagen eines Unternehmens (siehe Art. 2 Bst. d). Kleine Anlagen unter 3 MW Leistung und ausschliesslich mit Biomasse betriebene Anlagen werden dabei nicht berücksichtigt. Reserve- oder Backup-Anlagen werden bei der Aufsummierung berücksichtigt, sofern nicht zweifelsfrei belegt werden kann, dass der parallele Betrieb dieser Anlagen zum Betrieb der Hauptanlage aus physischen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist. Anlagen, deren Hauptzweck die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist (Kehrlichtverbrennungsanlagen), werden bei der Berechnung der Gesamtfeuerleistungswärmeleistung bis zum 31. Dezember 2014 nicht berücksichtigt (siehe Art. 143). Forschungs-, Entwicklungs- und Prüfungsanlagen sowie Sonderabfallentsorgungsanlagen werden berücksichtigt, sofern nicht ein Antrag auf Nicht-Berücksichtigung gemäss Artikel 43 Absatz 2 gestellt wird. In gewissen Sektoren gelten zudem die in Anhang 6 aufgeführten spezifischen Schwellenwerte basierend auf den Produktionskapazitäten (z.B. Herstellung von Papier und Karton mit einer Produktionskapazität von über 20 Tonnen pro Tag) als Kriterium für eine verpflichtende Teilnahme am EHS. Bei einigen in Anhang 6 aufgelisteten Sektoren, die in aller Regel über grosse Anlagen verfügen, ist keine Eintrittsschwelle vorgesehen (z.B. Raffination von Mineralöl); Unternehmen dieser Kategorien werden unabhängig von ihrer Produktionskapazität ins EHS eingebunden.

Neue fossil-thermische Kraftwerke, die der Kompensationspflicht nach Artikel 22 des Gesetzes unterliegen (siehe Art. 80-82 und Art. 145 der CO<sub>2</sub>-Verordnung), sind abweichend von der EU vorläufig vom EHS ausgenommen. Im Falle einer Verknüpfung mit dem EU-EHS werden diese Kraftwerke voraussichtlich ins EHS eingebunden. Entsprechende Bestimmungen werden im Rahmen der Ratifikation eines allfälligen bilateralen EHS-Abkommens mit der EU in die Verordnung aufgenommen. Anlagen, die gemäss Artikel 82 und Artikel 145 von der Kompensationspflicht ausgenommen sind und deren Gesamtfeuerleistungswärmeleistung mindestens 20 MW beträgt, unterliegen hingegen grundsätzlich dem EHS. Unternehmen mit WKK-Anlagen mit einer Gesamtfeuerleistungswärmeleistung zwischen 10 und 20 MW können freiwillig teilnehmen, sofern sie eine Tätigkeit nach Anhang 7 ausführen und somit einem Wirtschaftszweig angehören, der sich von der CO<sub>2</sub>-Abgabe befreien lassen kann. Die im EHS eingebundenen Anlagen erhalten auf Basis der Berechnungen nach Anhang 9 Ziffer 1.2 eine kostenlose Zuteilung von Emissionsrechten für die produzierte Wärme, nicht aber für den produzierten Strom (siehe Art. 46 und Anhang 9 Ziffer 1.5).

Die zur Teilnahme verpflichteten Unternehmen müssen sich bis spätestens 28. Februar 2013 beim BAFU melden (Art. 142 Abs. 1). Unternehmen, welche die Schwelle für den obligatorischen Einbezug erst nach 2013 durch den Zubau einer neuen Anlage oder den Ausbau einer bestehenden Anlage überschreiten, müssen sich drei Monate nach Inbetriebnahme der entsprechenden Anlage beim BAFU melden (Art. 40 Abs. 2) und werden ab dem Folgejahr ins EHS einbezogen. Die Meldung muss Angaben über das Unternehmen sowie über die betriebenen Anlagen und ausgeführten Tätigkeiten enthalten.

## **Möglicher Einbezug des Luftverkehrs ins EHS**

Der mögliche Einbezug des Luftverkehrs ins EHS kann erst bei einer Verknüpfung mit dem EU-EHS umgesetzt werden. Ein vorgezogener Einbezug ohne Verknüpfung würde aufgrund der Grösse des Luftverkehrssektors zu Marktverzerrungen im EHS führen. Entsprechend sind Luftfahrzeugbetreiber vorläufig nicht von den EHS-Artikeln betroffen. Die luftverkehrsspezifischen Bestimmungen werden erst im Rahmen der Ratifikation eines allfälligen bilateralen EHS-Abkommens mit der EU in die Verordnung aufgenommen.

## **Artikel 41 Ausnahme von der Pflicht zur Teilnahme**

Falls die Anlagen eines Unternehmens einen Schwellenwert gemäss Anhang 6 überschreiten, aber die Gesamtemissionen in den vergangenen drei Jahren dennoch in jedem Jahr unter 25'000 Tonnen CO<sub>2</sub>eq lagen, kann das Unternehmen beim BAFU die Ausnahme vom EHS beantragen (*opt-out*). Das Unternehmen wird ab dem Folgejahr vom EHS ausgenommen, sofern bis am 1. Juni des laufenden Jahres ein Antrag gestellt wird (Abs. 1). Für Anträge für eine Ausnahme ab 2013 gilt im Sinne einer Übergangsregelung der 1. Juni 2013 als Stichtag (Art. 142 Abs. 3).

Der Ausschluss aus dem EHS entbindet das Unternehmen nicht von seiner Pflicht, weiterhin über den Verlauf der Treibhausgasemissionen zu berichten. Wählt das Unternehmen die Abgabebefreiung nach Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes, so kann es über die Emissionen nach diesem System Bericht erstatten.

Übersteigen die Emissionen des vom EHS ausgenommenen Unternehmens in der Folge die Schwelle von 25'000 Tonnen CO<sub>2</sub>eq während eines Jahres, wird es ab dem Folgejahr wieder in das EHS einbezogen (Abs. 3). Ein erneuter Ausschluss ist danach nicht mehr möglich, auch wenn die Emissionen die Schwelle erneut unterschreiten sollten. Damit soll einem stetigen Systemwechsel vorgebeugt werden.

## **Artikel 42 Teilnahme auf Gesuch**

Mittlere Unternehmen aus energie- und handelsintensiven Wirtschaftszweigen, die eine Tätigkeit nach Anhang 7 ausüben (siehe Erläuterungen zu Art. 66), können nach Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe a freiwillig den Einbezug in das EHS beantragen (*opt-in*). Dies jedoch nur, wenn der Schwellenwert von 10 MW in der Summe der Feuerungswärmeleistungen der einzelnen Anlagen des Unternehmens (Bst. b) überschritten wird. Für die Aufsummierung gelten die bei Artikel 40 erläuterten Regeln. Für Unternehmen, welche die Kriterien für ein Opt-in am 1. Januar 2013 erfüllen, muss das Gesuch für die freiwillige Teilnahme ab 2013 bis spätestens 1. Juni 2013 dem BAFU eingereicht werden (Art. 142 Abs. 2). Sobald die freiwillige Teilnahme verfügt ist (Art. 44), dauert die Teilnahme bis 2020. Ein Einbezug zu einem späteren Zeitpunkt ist nur in Ausnahmefällen, z.B. bei einer signifikanten Kapazitätserweiterung oder bei Markteintritt möglich. In diesem Fall muss das Gesuch spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der neuen oder erweiterten Anlage beim BAFU eingereicht werden (Art. 42 Abs. 2). Das Unternehmen wird dann ab dem Folgejahr ins EHS einbezogen.

## **Artikel 43 Nicht berücksichtigte ortsfeste Anlagen**

In Spitälern betriebene Anlagen sind vom Geltungsbereich des EHS ausgenommen (Abs. 1). Dasselbe gilt bis zum 31. Dezember 2014 auch für Kehrrechtverbrennungsanlagen (Art. 143). Diese werden jedoch ab 2015 ins EHS einbezogen, falls bis dahin keine zufriedenstellende Branchenlösung zustande kommt.

Gewisse Anlagen können auf Antrag vom Geltungsbereich des EHS ausgenommen werden (Abs. 2). Dies betrifft Forschungs-, Entwicklungs- und Prüfungsanlagen sowie Anlagen, deren Hauptzweck die Verbrennung von Sonderabfällen ist. Die Mitverbrennung von Sonderabfällen (Abfallbrennstoffen) in industriellen Feuerungs- sowie Energieerzeugungsanlagen fällt hingegen nicht in diese Kategorie. Die Beurteilung des Hauptzwecks der Anlage wird in erster Linie auf die Bewilligungspflicht gemäss der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVa)<sup>26</sup> sowie der Luftreinhalte-Verordnung (LRV)<sup>27</sup> abgestützt. Anlagen, die im EHS nicht berücksichtigt werden, unterliegen der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe (Abs. 3).

---

<sup>26</sup> SR 814.610

<sup>27</sup> SR 814.318.142.1

## Artikel 44 Verfügung

Nach Prüfung der Meldung zur Teilnahme nach Artikel 40 oder 42 sowie unter Berücksichtigung der Anträge auf Nichtberücksichtigung von Anlagen gemäss Artikel 43 erlässt das BAFU eine Verfügung, in der unter anderem festgehalten wird, welche Treibhausgasemissionen und Anlagen je Unternehmen vom EHS erfasst sind und wie hoch die kostenlose Zuteilung von Emissionsrechten ist.

### 4.2 Abschnitt: Emissionsrechte und Emissionsminderungszertifikate

#### Artikel 45 Maximal zur Verfügung stehende Emissionsrechte

Die Emissionsobergrenze (*cap*) über das gesamte EHS definiert sich durch die maximal im EHS verfügbaren Emissionsrechte. Das Cap errechnet sich auf Basis der Summe der im Durchschnitt der ersten Verpflichtungsperiode jährlich zugestandenen CO<sub>2</sub>-Emissionen (Frachtziele über die Jahre 2008 bis 2012). Hinzu kommen die historischen Emissionen der ab 2013 neu im EHS erfassten Anlagen und Treibhausgasemissionen. Zur Bestimmung der Emissionsobergrenze in den Jahren 2013 bis 2020 wird diese Menge, ausgehend von 2010, linear um jährlich 1,74 Prozent reduziert (Anhang 8).

Die definitive Emissionsobergrenze über das EHS wird festgelegt, sobald der gesamte Teilnehmerkreis inkl. Unternehmen, die gemäss Artikel 42 Absatz 1 auf Gesuch hin teilnehmen (*opt-in*), feststeht. Dies wird in der zweiten Jahreshälfte 2013 der Fall sein. Danach wird das Cap nicht mehr verändert. Eine Ausnahme bildet der Einbezug der Kehrrechtverbrennungsanlagen ins EHS auf das Jahr 2015 (vgl. Art. 143); – mit dem Einbezug dieses zusätzlichen Sektors wird auch die Emissionsobergrenze des EHS entsprechend nach oben angepasst (Anhang 8, Ziffer 2).

Fünf Prozent der Emissionsobergrenze werden für die kostenlose Zuteilung an neue Marktteilnehmer reserviert (Abs. 2). Hierbei handelt es sich einerseits um neue Anlagen, die erst nach 2012 zugebaut werden, andererseits um wesentliche Kapazitätserweiterungen bei bestehenden Anlagen, die ebenfalls in den Genuss einer zusätzlichen kostenlosen Zuteilung kommen können.

#### Artikel 46 Kostenlose Zuteilung von Emissionsrechten

Die Emissionsrechte im EHS werden gemäss Artikel 19 Absatz 2 des Gesetzes kostenlos zugeteilt, soweit sie für den treibhausgas-effizienten Betrieb notwendig sind. Massgebend dafür sind die in Anhang 9 aufgeführten Benchmarks und Anpassungsfaktoren. Produktbenchmarks definieren die Menge Emissionsrechte, die pro produzierte Einheit maximal zugeteilt werden können (z.B. 1,514 Emissionsrechte pro Tonne Aluminium). Im Rahmen des EU-EHS wurden 52 verschiedene Produktbenchmarks in einem aufwändigen Prozess in enger Zusammenarbeit mit der Industrie und den Verbänden ausgearbeitet. Sie entsprechen jeweils den durchschnittlichen Emissionen der 10 Prozent effizientesten Anlagen in der EU, die das entsprechende Produkt herstellen. Details zu den Produktbenchmarks (einbezogene Produkte und Systemgrenzen) finden sich in den relevanten Dokumenten der EU.<sup>28</sup> Um gleiche Wettbewerbsbedingungen im Vergleich mit der EU zu gewährleisten, werden im EHS dieselben Benchmarkwerte angewendet wie im EU-EHS. Auch die Bestimmungen zur Anwendung der Benchmarks orientieren sich stark an denjenigen in der EU.

Die Zuteilungsberechnung wird auf Basis der nach Artikel 50 erhobenen Daten vom BAFU oder einer beauftragten Stelle durchgeführt.

Die Zuteilungsberechnungen finden im Anschluss an die Meldungen bzw. Gesuche zur Teilnahme am EHS gemäss Artikel 40 und 42 statt. Sie können auf freiwilliger Basis bereits im Jahr 2012 erfolgen. Die Festlegung der definitiven individuellen kostenlosen Zuteilungsmengen wird erst nach der Berechnung der maximal im EHS zur Verfügung stehenden Menge der Emissionsrechte und sämtlicher kostenlosen Zuteilungen erfolgen (in der zweiten Hälfte 2013).

Die Zuteilung der Emissionsrechte für das Jahr 2013 auf die Konten der EHS-Unternehmen im Emissionshandelsregister wird Anfang 2014 zusammen mit der Zuteilung für das Jahr 2014 erfolgen, noch bevor die erste Entwertung für die Emissionen des Jahres 2013 Ende April 2014 fällig ist.

#### Anwendung der Benchmarks (Anhang 9)

Grundsätzlich erfolgt die kostenlose Zuteilung auf Basis der im Anhang 9 Ziffer 1.1 aufgeführten Produktbenchmarks. Nur bei Produktionsprozessen, die nicht von einem Produktbenchmark erfasst sind,

<sup>28</sup> Vgl. Annex I des EU Kommissions-Beschlusses vom 27. April 2011 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäss Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates; 2011/278/EU.

kommen Ausweich-Varianten zur Anwendung. In diesem Fall wird die Zuteilung, wenn möglich, anhand des Wärmebenchmarks berechnet, der sich auf die erzeugte bzw. verbrauchte Wärmemenge bezieht (Ziff. 1.2). Handelt es sich um nicht messbare Wärme, wird auf den Brennstoffbenchmark zurückgegriffen (Ziff. 1.3), der eine Zuteilung auf Basis der Inputenergie der verwendeten Brennstoffe festlegt (entspricht ca. dem Emissionsfaktor von Erdgas). Bei nicht-energetischen Prozessemissionen, die von keinem Produktbenchmark erfasst sind, beträgt die Zuteilung 97 Prozent der historischen Emissionen (Ziff. 1.4). Für die Stromproduktion werden keine Emissionsrechte kostenlos zugeteilt (Ziff. 1.5).

Die Benchmarkwerte werden mit einer auf den jeweiligen Benchmark bezogenen Aktivitätsrate (Menge produzierte Produkte / erzeugte, bzw. verbrauchte Wärme / verwendete Inputenergie) in einer festgelegten Bezugsperiode multipliziert. Dabei können die Unternehmen festlegen, ob sie sich auf die Bezugsperiode 2005 bis 2008 oder 2009 bis 2010 beziehen, wobei jeweils der Medianwert (Jahreswert) verwendet wird.

### **Risiko von Produktionsverlagerungen bedingt durch CO<sub>2</sub>-Kosten (carbon leakage)**

Die errechneten Zuteilungsmengen werden gemäss Anhang 9 Ziffer 2 zusätzlich mit einem Anpassungsfaktor multipliziert. Für Prozesse in CO<sub>2</sub>- und handelsintensiven Sektoren, die dem Risiko von CO<sub>2</sub>-Kosten bedingten Produktionsverlagerungen ins Ausland ausgesetzt sind (*carbon leakage*), beträgt dieser Anpassungsfaktor 1. Das heisst, dass bis zum jeweiligen Benchmark vollständig kostenlos Emissionsrechte zugeteilt werden. Dies betrifft den grössten Teil der im EHS abgedeckten Emissionen. Für alle anderen Prozesse beträgt der Anpassungsfaktor 0,8 (in 2013) und reduziert sich jährlich linear auf 0,3 im Jahr 2020. In diesem Falle müssen im Verlaufe der Verpflichtungsperiode zunehmend Emissionsrechte ersteigert, bzw. am Markt zugekauft werden.

Die Liste der *Carbon Leakage* gefährdeten Sektoren und Teilsektoren wird aus der EU übernommen, um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern.<sup>29</sup> Bei der Erstellung der Liste wurden in der EU in erster Linie die Energie- und Handelsintensität der einzelnen Sektoren betrachtet. Sektoren, in denen die EHS-bedingten Kosten zu einem Anstieg der Produktionskosten um mindestens 5 Prozent der Bruttowertschöpfung führen sowie das Verhältnis des Gesamtwertes der Ausfuhren in Drittstaaten zuzüglich des Wertes der Einfuhren aus Drittstaaten zur Grösse des Binnenmarktes grösser als 10 Prozent ist, werden als *Carbon Leakage* gefährdet betrachtet. Ebenfalls wird ein *Carbon Leakage* Risiko angenommen, falls einer der beiden Indikatoren den Wert von 30 Prozent übersteigt.<sup>30</sup> Erfolgt die kostenlose Zuteilung nach einem Produktbenchmark, kann das Risiko von *Carbon Leakage* aus der Benchmark-Liste der EU abgelesen werden.<sup>31</sup>

Die Liste der *Carbon Leakage* gefährdeten Sektoren und Teilsektoren der EU gilt für die Jahre 2013 und 2014 und wird für die Zeit ab 2015 erneuert. Sollten aufgrund neuer Analysen zusätzliche Sektoren in die Liste aufgenommen, beziehungsweise gewisse Sektoren von der Liste genommen werden, wird der Verweis in Anhang 9 Ziffer 2 angepasst.

### **Sektorübergreifender Korrekturfaktor**

Die Summe der auf Basis der Benchmarks errechneten individuellen Zuteilungsmengen darf die im EHS maximal zur Verfügung stehende Menge an Emissionsrechten (abzüglich der Reserve für neue Marktteilnehmer) nicht übersteigen. Sollte dies in einem Jahr der Fall sein, werden die Zuteilungsmengen anhand eines linearen sektorübergreifenden Korrekturfaktors entsprechend gekürzt (Art. 46 Abs. 2). In diesem Fall werden sämtliche zur Verfügung stehende Emissionsrechte kostenlos zugeteilt, und es findet keine Versteigerung mehr statt. Dies im Unterschied zur EU, wo der Korrekturfaktor so bestimmt wird, dass immer eine Mindestmenge für die Versteigerung reserviert wird.

Ob und wann der Korrekturfaktor notwendig sein wird, hängt von der Anzahl Unternehmen ab, die den Benchmark unterbieten. Je mehr treibhausgas-effiziente Unternehmen und Biomasseanlagen (geringe Emissionen und vergleichsweise hohe kostenlose Zuteilung) ins EHS stossen, desto eher dürfte die verfügbare Menge Emissionsrechte ausgeschöpft und eine Korrektur notwendig sein. Andererseits

<sup>29</sup> Vgl. Anhang des EU-Kommissions-Beschlusses vom 24. Dezember 2009 zur Festlegung eines Verzeichnisses der Sektoren und Teilsektoren, von denen angenommen wird, dass sie einem erheblichen Risiko einer Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen ausgesetzt sind, gemäss der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates; 2010/2/EU; zuletzt geändert durch den Beschluss 2012/498/EU vom 17.09.2012.

<sup>30</sup> Vgl. Artikel 10a Absätze 12 bis 18 der EU-EHS-Richtlinie sowie den Beschluss der Kommission vom 24. Dezember 2009 zur Festlegung eines Verzeichnisses der Sektoren und Teilsektoren, von denen angenommen wird, dass sie einem erheblichen Risiko einer Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen ausgesetzt sind; 2010/2/EU.

<sup>31</sup> Vgl. Annex I des EU Kommissions-Beschlusses vom 27. April 2011 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäss Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates; 2011/278/EU.

wird die Anwendung des Korrekturfaktors zum Beispiel durch den Einbezug der Kehrichtverbrennungsanlagen ab 2015 (relativ hohe Emissionen bei vergleichsweise geringer kostenloser Zuteilung) weniger wahrscheinlich.

#### ***Kostenlose Zuteilung für neue Marktteilnehmer:***

Die kostenlose Zuteilung für neue Marktteilnehmer berechnet sich grundsätzlich nach derselben Systematik wie für bestehende Unternehmen, wobei falls notwendig auch der oben erläuterte Korrekturfaktor angewendet wird (in Abweichung zum EU-EHS<sup>32</sup>). Weil bei neuen Anlagen jedoch keine historischen Aktivitätsdaten vorhanden sind, wird die Zuteilung im Unterschied zu bestehenden Anlagen mit Hilfe der Kapazität sowie einem angenommenen Auslastungsgrad berechnet. Bei der kostenlosen Zuteilung für neue Marktteilnehmer ist ferner zu beachten, dass für sie nur eine begrenzte Menge an Emissionsrechten (5 Prozent der Emissionsobergrenze im EHS gemäss Art. 45 Abs. 2) zur Verfügung steht. Sollte sie aufgebraucht sein, können keine weiteren Emissionsrechte mehr kostenlos zugeteilt werden. Zeichnet sich ab, dass die Reserve ausgeschöpft wird, wird das BAFU die Einführung von Wartelisten prüfen. Zeichnet sich hingegen ab, dass die Reserve nicht ausgeschöpft wird, werden die Emissionsrechte am Markt versteigert (siehe Artikel 47).

#### ***Benchmarks für Sektoren mit Austauschbarkeit von Brennstoffen und Strom:***

Gewisse Produktionsprozesse können sowohl mit Brennstoffen als auch mit elektrischer Energie betrieben werden. Um dieser Ausgangslage gerecht zu werden, wurden in der EU bei der Festlegung spezifischer Produkte-Benchmarks auch die (indirekten) Emissionen des verwendeten Stroms berücksichtigt, wobei für den Strom gemäss europäischem Strommix ein CO<sub>2</sub>-Wert von 0,465 Tonnen CO<sub>2</sub> pro MWh verwendet wurde. Da für Emissionen aus der Stromerzeugung jedoch keine kostenlose Zuteilung erfolgt (siehe Anhang 9 Ziff. 1.5), müssen diese (indirekten) Emissionen bei der Anwendung dieser Benchmarks wieder heraus gerechnet werden. Da sich das EHS auf die Benchmarks der EU abstützt, muss die Zuteilung der Emissionsrechte nach derselben Logik vorgenommen werden. Würde der niedrigere CO<sub>2</sub>-Wert des Schweizer Strommix verwendet, würde dies entgegen den EHS-Regeln faktisch eine kostenlose Zuteilung für Strom bedeuten und stünde im Widerspruch zu Anhang 9 Ziffer 1.5. Welche der aufgelisteten Benchmarks von dieser Regelung betroffen sind, kann den relevanten Dokumenten der EU entnommen werden.<sup>33</sup>

#### ***Kostenlose Zuteilung für Wärmeflüsse, die über die Systemgrenzen des Unternehmens hinaus gehen:***

Für messbare Wärme, die von einem EHS-Unternehmen an andere Unternehmen und an Privathaushalte geliefert wird, erfolgt eine kostenlose Zuteilung (normalerweise unter Anwendung des Wärmebenchmarks). Dabei werden die Anpassungsfaktoren gemäss Anhang 9 Ziffer 2 verwendet, es sei denn, das EHS-Unternehmen könne für einzelne Wärmelieferungen nachweisen, dass das wärmebeziehende Unternehmen einem Sektor oder Teilsektor angehört, für den eine Carbon Leakage-Gefährdung angenommen wird.

Die Emissionsrechte für diese Wärmelieferungen werden in der Regel dem EHS-Unternehmen zugeteilt, das die Wärme liefert. Wird messbare Wärme jedoch direkt an eine Anlage eines anderen EHS-Unternehmens geliefert (über eine direkte Leitung, beziehungsweise auf Basis eines direkten Liefervertrags), werden die Emissionsrechte dem Wärmebezüger zugeteilt.

Für messbare Wärme, die von einer Anlage ausserhalb des EHS bezogen wird, werden keine kostenlosen Emissionsrechte zugeteilt. Wird die Wärme in einem Prozess verwendet, der von einem Produktbenchmark abgedeckt ist, wird die entsprechende kostenlose Zuteilung um den Wärmeimport (multipliziert mit dem Wärmebenchmark) reduziert.

#### **Artikel 47 Versteigerung von Emissionsrechten**

Emissionsrechte, die nicht nach Artikel 46 kostenlos zugeteilt wurden, werden versteigert (Abs. 1). Das BAFU oder eine von ihm beauftragte Organisation (Abs. 4) fungiert als Auktionator und stellt eine Plattform für die Versteigerungen zur Verfügung. Es achtet darauf, die administrativen Abläufe so

<sup>32</sup> Im EU-EHS untersteht die kostenlose Zuteilung für neue Marktteilnehmer nicht dem sektorübergreifenden Korrekturfaktor, der bei den bestehenden Anlagen angewendet wird, sondern einem linearen Absenkpfad von jährlich -1.74 % ausgehend von der kostenlosen Zuteilungsmenge in 2013. Im EHS ist diese unterschiedliche Handhabung nicht vorgesehen, da sie zu Verzerrungen zwischen bestehenden und neuen Anlagen führen könnte.

<sup>33</sup> Vgl. Annex 1 des EU Kommissions-Beschlusses vom 27. April 2011 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäss Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates; 2011/278/EU.

einfach und kostengünstig wie möglich zu halten. Versteigerungen werden grundsätzlich mehrmals jährlich durchgeführt.

Alle EHS-Unternehmen können nach der Registrierung beim Auktionator an den Versteigerungen teilnehmen. Sie müssen dabei die gewünschte Menge an Emissionsrechten zum jeweiligen Preis festlegen und dem Auktionator angeben. Das Versteigerungsverfahren kann beispielsweise nach dem Einheitspreisverfahren mit einer Biiterrunde pro Versteigerung durchgeführt werden. Die Angebote würden beginnend mit dem höchsten Angebotspreis für ein Emissionsrecht aufsummiert, bis die nachgefragte Menge der zur Verfügung stehenden Menge entspräche oder sie überträfe. Das letzte in die Summenbildung eingegangene Angebot entspräche dem Zuschlagspreis. Die Gebote, die über diesem Preis lägen, wären erfolgreich und erhielten die bestellte Menge an Emissionsrechten zum Zuschlagspreis. Diejenigen unter dem Zuschlagspreis würden in dieser Versteigerungsrunde leer ausgehen.

Der Auktionator beobachtet das Bieterverhalten kontinuierlich. Bei Verdacht auf Wettbewerbsabreden und unfairem Bieterverhalten, das auf eine Verzerrung des Zuschlagspreises gerichtet ist, oder bei unzulässigem Verhalten von marktbeherrschenden Unternehmen, kann er die Auktion abbrechen (Abs. 2). In diesem Fall erhält keines der in dieser Versteigerung bietenden Unternehmen Emissionsrechte.

Kleineren EHS-Unternehmen wird der Zugang erleichtert, indem ein Teil der zu versteigernden Menge an Emissionsrechten für ein nicht kompetitives Verfahren reserviert wird (Abs. 3). Jedes EHS Unternehmen kann an diesem Verfahren teilnehmen und eine beschränkte Menge an Emissionsrechten in einem geschlossenen Orderbuch beantragen. Der dafür zu bezahlende Preis wird in der Versteigerung der übrigen Emissionsrechte festgelegt. Durch Abgabe eines Angebots im nicht kompetitiven Verfahren akzeptiert der Bieter den in der Versteigerung ermittelten Preis. Werden nicht alle für das nicht kompetitive Verfahren vorgesehenen Emissionsrechte vergeben, werden diese zu einem späteren Zeitpunkt versteigert.

Nach Abschluss der Versteigerung werden die Teilnehmer über den Ausgang informiert und die zu bezahlenden Beträge in Rechnung gestellt. Nach Bezahlung werden die Emissionsrechte auf das Konto des Bieters im Emissionshandelsregister übertragen. Die Erträge aus den Versteigerungen fließen in die allgemeine Bundeskasse.

Die Versteigerungsregeln in der Schweiz unterscheiden sich teilweise von denen im EU-EHS. Einerseits sind in der Schweiz nur EHS-Unternehmen (und keine Händler) zur Teilnahme an den Versteigerungen zugelassen. Andererseits ist im Unterschied zur EU ein nicht kompetitives Verfahren vorgesehen. Diese Abweichungen begründen sich damit, dass die Liquidität im Schweizer Markt klein ist und sich noch kein transparenter Marktpreis gebildet hat. Sollte die Verknüpfung mit dem EU-EHS zustande kommen, würden die Versteigerungsregeln an diejenigen der EU angepasst (Verordnungsänderung).

#### **Artikel 48 Emissionsminderungszertifikate**

EHS-Unternehmen können für die Deckung ihrer Treibhausgasemissionen unbeschränkt Emissionsrechte und in beschränktem Umfang Emissionsminderungszertifikate verwenden. Dies gewährt den Unternehmen eine höhere Flexibilität bei der Zielerreichung und schafft eine Gleichberechtigung mit den im EU-EHS eingebundenen Unternehmen.

Der Umfang der in den Jahren 2013 bis 2020 maximal anrechenbaren Emissionsminderungszertifikate entspricht grundsätzlich 11 Prozent der über die Jahre 2008 bis 2012 (erste Verpflichtungsperiode) zugeteilten Emissionsrechte abzüglich der in der ersten Verpflichtungsperiode verwendeten Emissionsminderungszertifikate (Abs. 1 Bst. a). Bei Unternehmen, die nicht über die ganze Zeitspanne von 2008 bis 2012 am EHS teilgenommen haben, wird der maximal zulässige Anteil anhand der fünffachen Menge des jährlichen Durchschnittswerts ermittelt. Ein Unternehmen, das z.B. erst auf das Jahr 2010 am EHS teilnahm, hatte somit nur für die drei Jahre 2010 bis 2012 ein CO<sub>2</sub>-Frachtziel einzuhalten. Diese Menge zugeteilter Emissionsrechte ist durch drei zu dividieren und dann mit fünf zu multiplizieren (für die fünf Jahre 2008 bis 2012).

EHS-Unternehmen, die in der ersten Verpflichtungsperiode keine oder nur wenige Emissionsminderungszertifikate verwendet und ihre Ziele mit eigenen Reduktionsmassnahmen erreicht haben, steht somit in Zukunft ein grösseres Kontingent zu. Andere Unternehmen können das in der ersten Periode nicht ausgeschöpfte eigene Reduktionspotential in der zweiten Periode nachholen.

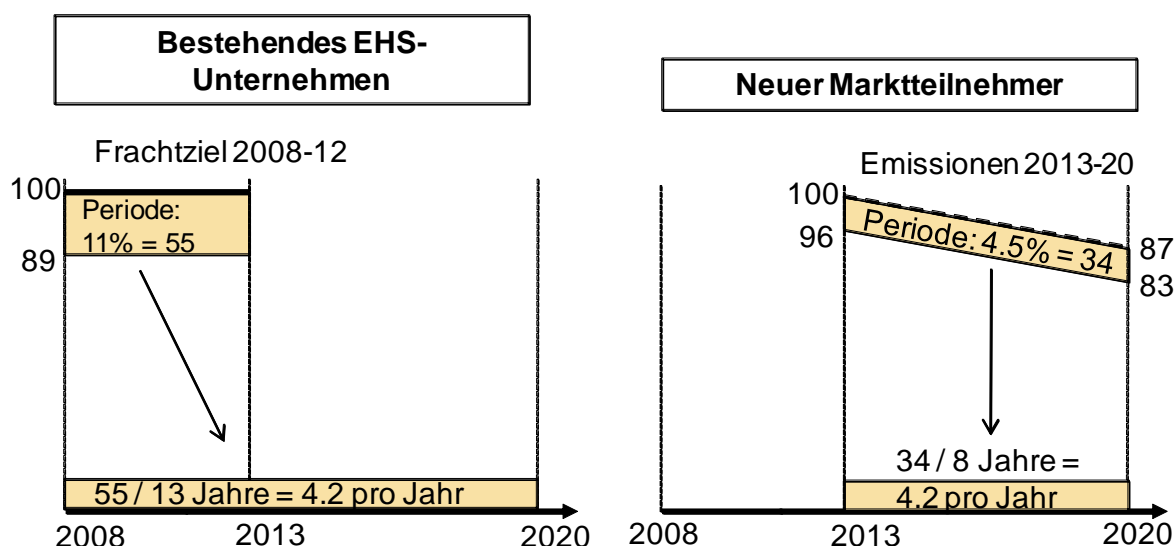


Für Anlagen und Treibhausgasemissionen, die erst nach 2012 ins EHS einbezogen werden (z.B. geogene CO<sub>2</sub>-Emissionen) und für die daher in der ersten Verpflichtungsperiode keine Emissionsrechte zugeteilt wurden, können Emissionsminderungszertifikate im Umfang von 4,5 Prozent der effektiven Emissionen in der zweiten Verpflichtungsperiode von 2013 bis 2020 angerechnet werden (Bst. b). Installiert ein Unternehmen neue Kapazitäten gemäss Artikel 49, so wird für diese ebenfalls die 4,5 Prozent-Limite angewendet.

Umgerechnet auf die anrechenbare Menge an Emissionsminderungszertifikaten pro Verpflichtungsjahr sind die beiden Vorgaben als gleichwertig einzustufen, wie nachstehendes Zahlenbeispiel illustriert: Ein seit 2008 in das EHS eingebundenes Unternehmen mit einer Zuteilung von 100 Tonnen CO<sub>2</sub> pro Jahr im Zeitraum 2008 bis 2012 (siehe linke Grafik in Abbildung 2) kann im Zeitraum 2008 bis 2020 insgesamt Emissionsminderungszertifikate im Umfang von 11 Prozent der für 2008 bis 2012 zugeteilten Emissionsrechte nutzen. 11 Prozent von insgesamt 500 Tonnen CO<sub>2</sub> ergibt 55 Tonnen CO<sub>2</sub>. Dies entspricht im Zeitraum 2008 bis 2020 (13 Jahre) einem Durchschnitt von 4,2 Tonnen pro Jahr.

Ein Unternehmen, das ab 2013 neu am EHS teilnimmt (siehe rechte Grafik in Abbildung 2) darf während der Periode 2013 bis 2020 (8 Jahre) Emissionsminderungszertifikate im Umfang von 4,5 Prozent seiner verifizierten Emissionen nutzen. Bei einer Absenkung um 1,74 Prozent pro Jahr entsprechen die effektiven Emissionen für den Zeitraum 2013 bis 2020 748 Tonnen CO<sub>2</sub>. Davon 4,5 Prozent ergibt insgesamt 34 Tonnen CO<sub>2</sub>. Dies entspricht wie bei einem Unternehmen, das bereits früher am EHS teilgenommen hat, einem Durchschnitt von 4,2 Tonnen CO<sub>2</sub> für jedes Jahr im Zeitraum 2013 bis 2020 (8 Jahre).

**Abbildung 2: Anrechenbare Emissionsminderungszertifikate**



Für Anlagen, die während der zweiten Verpflichtungsperiode nur zeitweise im EHS eingebunden sind, wird der maximale anrechenbare Umfang entsprechend dieser Zeitdauer angepasst. Damit wird eine Gleichbehandlung zwischen den eingebundenen Unternehmen gewährleistet (Abs. 2).

### Artikel 49 Änderungen im EHS-Unternehmen

Die kostenlose Zuteilung von Emissionsrechten kann in Ausnahmefällen ab dem Folgejahr angepasst werden (Abs. 1). Gemäss Absatz 1 Buchstabe a führt eine physische, wesentliche Kapazitätsänderung zu einer Anpassung der kostenlosen Zuteilung. Eine Kapazitätsänderung wird in Anlehnung an die entsprechende Regelung im EU-EHS dann als wesentlich eingestuft, wenn die physische Änderung zu einer Erhöhung oder Verminderung der installierten Kapazität um mindestens 10 Prozent gegenüber der vorher installierten Kapazität führt. Der Schwellenwert von 10 Prozent bezieht sich in diesem Zusammenhang auf das entsprechende Zuteilungselement, d.h. auf die Kapazität der Anlagen, die nach demselben Benchmark eine Zuteilung erhalten.

Physische Investitionen im Bereich der Fernwärme (z.B. zur Abwärmegewinnung und -einspeisung in ein Fernwärmenetz oder zur Erweiterung eines Fernwärmenetzes) können ebenfalls als Kapazitäts-

erweiterungen eingestuft werden. Entsprechend wird der physische Rückbau von Leitungen und Anschlüssen als Kapazitätsverminderung betrachtet.

Die kostenlose Zuteilung von Emissionsrechten wird für den Fall einer Teilschliessung ebenfalls angepasst, falls der Betrieb wesentlicher Teile der Anlagen um mindestens die Hälfte verringert wird (Abs. 1 Bst. c). Als wesentlich gilt ein Anteil von mindestens 30 Prozent an der gesamten ursprünglichen kostenlosen Zuteilung des Unternehmens oder 50'000 Emissionsrechte. Bei Teilschliessungen sind folgende Anpassungen vorgesehen:

Verringerung der Aktivitätsrate	Korrektur gegenüber ursprünglicher Zuteilung
-50 % bis -75 %	-50 %
-75 % bis -90 %	-75 %
Mehr als -90 %	-100 % (keine Zuteilung)

Bei einer Unternehmensschliessung (Einstellung des Betriebs sämtlicher Anlagen) werden ab dem Folgejahr keine Emissionsrechte mehr zugeteilt (Abs. 1 Bst. b).

Werden nach einer Teilschliessung, Unternehmensschliessung oder wesentlichen Kapazitätsverringern die Schwellenwerte für das obligatorische EHS dauerhaft unterschritten, kann das Unternehmen jeweils bis am 1. Juni die Ausnahme vom EHS ab dem Folgejahr beantragen (Abs. 2).

### 4.3 Abschnitt: Datenerhebung und Monitoring

#### Artikel 50 Datenerhebung

Um die Emissionsobergrenze im EHS sowie die kostenlosen Zuteilungen berechnen zu können, müssen die Unternehmen im Wesentlichen folgende Daten zur Verfügung stellen:

- 1) Angaben zum Unternehmen, den betriebenen Anlagen sowie den ausgeführten Tätigkeiten;
- 2) Emissionsdaten, insbesondere zu Emissionen, die im bisherigen System noch nicht erfasst waren;
- 3) Daten zu den Produktionsmengen, zum Wärme- sowie zum Brennstoffverbrauch.

Das BAFU kann gemäss Absatz 1 eine unabhängige Stelle mit der Erhebung dieser Daten beauftragen. Die Unternehmen unterliegen gemäss Absatz 2 einer Mitwirkungspflicht. Sollte diese verletzt werden, verliert das Unternehmen seinen Anspruch auf eine kostenlose Zuteilung von Emissionsrechten.

Das BAFU oder die vom BAFU beauftragte Stelle prüft die vom Unternehmen gelieferten Daten auf ihre Richtigkeit. Die Zuteilungsberechnung nach Artikel 46 sowie die Berechnung der im EHS maximal zur Verfügung stehenden Menge der Emissionsrechte (*cap*) beruhen auf diesen Daten.

Die Daten, Monitoringkonzepte und –berichte werden in der für den Vollzug der CO<sub>2</sub>-Abgabebefreiung betriebenen Datenbank gespeichert (siehe Erläuterungen zu Artikel 79).

#### Artikel 51 Monitoringkonzept

Bis zum 31. Mai 2013 (obligatorisches EHS) beziehungsweise 1. September 2013 (opt-in) müssen die ab 2013 am EHS teilnehmenden Unternehmen dem BAFU ein Monitoringkonzept zur Genehmigung einreichen (Art. 142 Abs. 1 und 2). Darin ist aufzuzeigen, wie die jährlichen Treibhausgasemissionen gemessen oder berechnet sowie dokumentiert werden (Abs. 3). Das BAFU stellt Vorlagen für die Erstellung des Monitoringkonzepts zur Verfügung. Die Unternehmen werden bei der Erstellung des Monitoringberichts durch das BAFU oder den für die Datenerhebung nach Artikel 50 beauftragten Dritten unterstützt.

Bei den energetischen CO<sub>2</sub>-Emissionen werden sich die Monitoringanforderungen an der heutigen Monitoringpraxis orientieren. Für Regelbrennstoffe sind dabei die Standard-Emissionsfaktoren des BAFU zu verwenden. Bei nicht-kommerziellen Abfallbrennstoffen, deren Zusammensetzung oft variiert, müssen die fossilen Emissionen auf Basis von standardisierten oder etablierten Verfahren gemessen beziehungsweise berechnet werden. Dasselbe gilt für nicht-energetische Emissionen aus Prozessen. Die Emissionen sind so genau wie möglich zu bestimmen. Die Vollzugspraxis wird sich an derjenigen der EU orientieren. Das BAFU wird zu Fragen des Vollzugs eine Vollzugsmitteilung erarbeiten.

EHS-Unternehmen, die erst zu einem späteren Zeitpunkt in das Emissionshandelssystem einbezogen werden, müssen das Konzept bis spätestens drei Monate nach der Frist für die EHS-Meldung bzw. für das Teilnahmegesuch einreichen (Art. 51 Abs. 1 und 2).

Bereits genehmigte Monitoringkonzepte müssen angepasst und nochmals genehmigt werden, falls die Anforderungen nicht mehr erfüllt sind oder falls aufgrund von Änderungen im Unternehmen eine Anpassung notwendig wird (Abs. 4).

### **Artikel 52 Monitoringbericht**

Basierend auf dem Monitoringkonzept müssen die EHS-Unternehmen dem BAFU ab 2014 und danach jährlich bis spätestens am 31. März einen Monitoringbericht einreichen (Abs. 1). Daraus wird u.a. ersichtlich, wie sich die Treibhausgasemissionen (Bst. a) sowie die Produktionskapazitäten und Feuerungswärmeleistungen ihrer Anlagen (Bst. b) entwickelt haben. Da die Menge der eingekauften abgabebelasteten Brennstoffe, für welche die Eidg. Zollverwaltung dem Unternehmen die bezahlte CO<sub>2</sub>-Abgabe zurückerstattet, oft von den verbrauchten Mengen abweicht, muss das Unternehmen für diese Brennstoffe eine Warenbuchhaltung führen (Bst. c).

Für Berichterstattung und Monitoring wird eine Applikation mit standardisiertem Format zur Verfügung gestellt, an welches sich die Unternehmen halten müssen. Die Daten müssen in einer Übersichtstabelle mit den Daten des Vorjahres abgebildet werden (Abs. 2). Die Behörde kann zudem weitere Angaben verlangen, die sie für das Monitoring benötigt (Abs. 3).

Das BAFU kann die Verifizierung der Monitoringberichte durch einen unabhängigen Dritten anordnen. Die Verifizierung soll sicherstellen, dass die Berichte dem Monitoringkonzept entsprechen und dass die Emissionen korrekt gemessen oder berechnet wurden (Abs. 4). Anders als im EU-EHS wird in einer Übergangszeit bis zur Verknüpfung mit dem EU-EHS von den EHS-Unternehmen nicht zwingend eine jährliche Verifizierung verlangt, sondern nur dann, wenn das BAFU eine solche für die Qualitätssicherung als notwendig erachtet.

Wird der Monitoringbericht nicht vollständig eingereicht, schätzt das BAFU die Treibhausgasemissionen des EHS-Unternehmens (Abs. 5).

### **Artikel 53 Meldepflicht bei Änderungen im EHS-Unternehmen**

Die EHS-Unternehmen müssen das BAFU über Änderungen, die sich auf die kostenlose Zuteilung auswirken können, unverzüglich informieren. Darunter fallen Kapazitätsänderungen der Anlagen, oder (Teil-) Schliessungen des Unternehmens gemäss Artikel 49 sowie Anpassungen der rechtlichen Strukturen im Zusammenhang mit Fusionen, Spaltungen, Umwandlungen und Vermögensübertragungen. Das BAFU veranlasst in diesen Fällen wenn nötig eine Neubeurteilung der kostenlosen Zuteilung für das Folgejahr.

Weiter müssen Änderungen bei den Kontaktdaten des Unternehmens (z.B. Umfirmierungen oder Änderungen der zuständigen Ansprechpersonen) gemeldet werden.

### **Artikel 54 Aufgaben der Kantone**

Unternehmen, welche die Eintrittsschwelle für den obligatorischen Einbezug in das EHS überschreiten oder wesentliche Kapazitätsänderungen vornehmen, müssen dies dem Bund melden (Meldepflichten gemäss Art. 40 Abs. 2 und Art. 53). Bei der Überprüfung der eingereichten Daten ist der Bund auf die Unterstützung der Kantone angewiesen, die im Zusammenhang mit der Erteilung von Betriebsbewilligungen eine Übersicht über sämtliche grösseren Anlagen auf ihrem Kantonsgebiet haben. Insbesondere überprüfen die Kantone die Vollständigkeit der erfolgten Meldungen und unterstützen den Bund bei der Identifizierung der Anlagen, deren Hauptzweck die Entsorgung von Sonderabfällen ist. Das BAFU stellt den Kantonen die Liste mit den gemeldeten Anlagen zur Verfügung.

## **4.4 Abschnitt: Pflicht zur Abgabe von Emissionsrechten und Emissionsminderungszertifikaten**

### **Artikel 55 Pflicht**

Um seiner Pflicht nachzukommen, muss ein EHS-Unternehmen alle relevanten, im Monitoringbericht dokumentierten effektiven Treibhausgasemissionen mit Emissionsrechten und Emissionsminderungszertifikaten abdecken.

Die Abgabe von Emissionsrechten und Emissionsminderungszertifikaten muss ab 2014 jährlich bis am 30. April für die Emissionen des Vorjahres mittels Entwertungstransaktion im nationalen Emissionshandelsregister erfolgen. Die notwendige Transaktion wird durch das EHS-Unternehmen ausgelöst.

#### **Artikel 56 Nichteinhaltung der Pflicht**

EHS-Unternehmen, die ihre Treibhausgasemissionen des Vorjahres nicht bis zum 30. April vollständig mit Emissionsrechten und soweit zugelassen mit Emissionsminderungszertifikaten abgedeckt haben, müssen pro nicht abgedeckte Tonne CO<sub>2</sub>eq eine Sanktion von 125 Franken bezahlen (Abs. 1). Die fehlenden Emissionsrechte und Emissionsminderungszertifikate müssen zudem bis am 31. Januar des Folgejahres abgegeben werden. Erfolgt diese Abgabe nicht fristgerecht, wird die kostenlose Zuteilung für dieses Folgejahr entsprechend gekürzt (Abs. 3). Die Pflicht zur Bezahlung der Sanktion und zur Abgabe von Emissionsrechten und Emissionsminderungszertifikaten geht im Todesfall, bei Auflösung einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit oder bei Übernahme des Unternehmens direkt an den Nachfolger über.

### **4.5 Abschnitt: Nationales Emissionshandelsregister**

#### **Artikel 57 Grundsatz**

Alle juristischen und natürlichen Personen können ein Konto im Emissionshandelsregister eröffnen. Zwei verschiedene Arten von Konten werden geführt: Betreiberkonten und Personenkonten. EHS-Unternehmen müssen ein Betreiberkonto eröffnen. Übrige Unternehmen und Personen, denen keine Emissionsrechte zugeteilt werden, können die Eröffnung eines Personenkontos beantragen.

#### **Artikel 58 Kontoeröffnung**

Unternehmen und Personen, die Emissionsrechte oder Emissionsminderungszertifikate erhalten, erwerben oder damit handeln wollen, müssen ein Gesuch um die Eröffnung eines Kontos beim BAFU stellen (Abs. 1). Das BAFU eröffnet die Konten, wenn alle Nachweise gemäss Absatz 2 und 3 erbracht und die Gebühren entrichtet wurden (Abs. 6).

Die Ernennung eines Transaktionsvalidierers (Abs. 2 Bst. e) dient der Einführung des Vier-Augen-Prinzips. Ohne die Genehmigung durch den Transaktionsvalidierer kann keine Transaktion ausgelöst werden. Einer der Kontobevollmächtigten oder der Transaktionsvalidierer kann gleichzeitig Kontoinhaber sein.

Zur Verbesserung der Sicherheit des Emissionshandelsregisters ist die 2-Faktor-Authentifizierung per SMS (smsTAN) obligatorisch. Deshalb wird auch die Angabe einer persönlichen Mobiltelefonnummer für alle Nutzer verlangt (Abs. 2 Bst. d und e).

Für den kostendeckenden Betrieb des Emissionshandelsregisters werden für die Kontoeröffnung und Kontoführung Gebühren nach Aufwand erhoben. Die Gebührenhöhe richtet sich nach Artikel 4 der Gebührenverordnung des BAFU<sup>34</sup> vom 3. Juni 2005.

#### **Artikel 59 Zustellungsdomizil**

Bei Personenkonten müssen sowohl die zur Vertretung des Unternehmens berechnigte Person (bei Unternehmen) bzw. der Kontoinhaber (bei natürlichen Personen) wie auch die beiden Kontobevollmächtigten und der Transaktionsvalidierer ein Zustellungsdomizil in der Schweiz haben (Abs. 1). Durch diese Erfordernis, die auch in verschiedenen EU-Emissionshandelsregistern vorgesehen ist, wird die Kontaktaufnahme der Schweizer Behörden mit den Nutzern des Emissionshandelsregisters vereinfacht.

Konten, die dieses Erfordernis nicht erfüllen, werden nicht eröffnet. Nicht erfasst von der Regelung sind Konten, die vor dem 1. Januar 2012 eröffnet wurden (Abs. 2).

#### **Artikel 60 Eintragung ins Emissionshandelsregister**

Sämtliche Emissionsrechte und Emissionsminderungszertifikate müssen im Emissionshandelsregister eingetragen sein. Diese existieren ausschliesslich unverbrieft in elektronischer Form. Die Identifikation

---

<sup>34</sup> SR 814.014

wird über eine eindeutig definierte Seriennummer sichergestellt. Jede Transaktion oder andere Veränderung ändert den Bestand im Konto der Benutzer und wird registriert.

### **Artikel 61 Übertragung**

Emissionsrechte und Emissionsminderungszertifikate sind frei handelbar. Die Kontobevollmächtigten erhalten nach der Eröffnung des Kontos durch den Registerverantwortlichen beim BAFU einen Benutzernamen per elektronischer und ein Passwort per eingeschriebener Post. Mit diesen Angaben kann auf das Konto im Register zugegriffen werden.

Vor jedem Übertrag von Emissionsrechten und Emissionsminderungszertifikaten wird sich eine bevollmächtigte Person analog eines elektronisch geführten Bankkontos beim Einloggen identifizieren müssen. Anschliessend muss sie in einer standardisierten Eingabemaske angeben, wie viele und welche Emissionsrechte und Emissionsminderungszertifikate von ihrem Konto auf welches andere Konto übertragen werden sollen. Über diese Transaktion wird ein elektronisches Protokoll erstellt, das alle Vorgänge nachträglich rekonstruieren lässt.

### **Artikel 62 Registerführung**

Das Emissionshandelsregister ist eine elektronische, internetbasierte Applikation und wird vom BAFU geführt. Die Teilnehmer können grundsätzlich jederzeit mit Hilfe des Benutzernamens und des Passwortes sowie der Angabe des smsTAN auf ihr Konto zugreifen und Transaktionen tätigen. Die dafür benötigten technischen und elektronischen Voraussetzungen sind in den allgemeinen Bedingungen des BAFU<sup>35</sup> über das nationale Emissionshandelsregister definiert.

Das BAFU erstellt für alle Transaktionen Protokolle, so dass diese jederzeit nachvollzogen werden können (Abs. 2).

Das BAFU kann jederzeit zusätzlich zu den bei der Kontoeröffnung eingereichten Dokumenten weitere Unterlagen verlangen (Abs. 3).

### **Artikel 63 Haftungsausschluss**

Der Bund sorgt dafür, dass das Register möglichst durchgehend über das ganze Jahr zugänglich ist. Allerdings muss die Register-Software regelmässig gewartet werden, so dass Einschränkungen hingenommen werden müssen. Für diese haftet der Bund nicht. Sollte beispielsweise aus technischen Gründen eine Transaktion fehlschlagen und dies zu Verlusten infolge Wertveränderung beim Kontoinhaber führen, besteht dafür keine Haftung des Bundes. Bei Wartungsarbeiten wird der Zugang zum nationalen Register gesperrt, um das Risiko von mangelhaften Übertragungen zu minimieren. Voraussehbare Betriebsunterbrechungen der Homepage infolge Wartung werden den Kontoinhabern und Kontobevollmächtigten mindestens fünf Werktage im Voraus mitgeteilt.

### **Artikel 64 Kontosperrung und -schliessung**

Bei Verstössen gegen diese Verordnung oder die allgemeinen Bedingungen über das Emissionshandelsregister entzieht das BAFU den beiden Kontobevollmächtigten sowie dem Transaktionsvalidierer ohne vorgängige Benachrichtigung und bis zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands die jeweiligen Berechtigungen und/oder sperrt die betroffenen Konten (Abs. 1).

Sind auf einem Konto weder Emissionsrechte noch Emissionsminderungszertifikate verbucht und wird das Konto während mindestens eines Jahres nicht verwendet, erlaubt Absatz 2 dem BAFU die Schliessung dieses Kontos. Auf diese Weise wird das Emissionshandelsregister nicht durch unbenutzte Konten belastet.

### **Artikel 65 Datenschutz**

Das Emissionshandelsregister ist eine Sammlung von Personendaten im Sinne des Datenschutzgesetzes<sup>36</sup>. Das BAFU hat das Register nach Artikel 11a Absatz 2 des Datenschutzgesetzes beim Datenschutzbeauftragten angemeldet. Die Registerdaten werden veröffentlicht, soweit nicht die Wahrung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses dagegen spricht (Abs. 2).

---

<sup>35</sup> Allgemeine Bedingungen über das nationale Emissionshandelsregister des BAFU:  
<http://www.bafu.admin.ch/emissionshandel/05570/index.html?lang=de>

<sup>36</sup> SR 235.1

## **5 Kapitel: Verpflichtung zur Verminderung der Treibhausgasemissionen**

### **Artikel 66 Voraussetzungen**

Energieintensive Unternehmen aus Wirtschaftszweigen, welche aufgrund der CO<sub>2</sub>-Abgabebelastung in ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt und damit der Gefahr einer Produktionsverlagerung ins Ausland ausgesetzt sind, können sich von der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe befreien lassen indem sie sich zur Verminderung ihrer Treibhausgasemissionen verpflichten. Die Befreiung wird auf dem Weg der Rückerstattung der bezahlten CO<sub>2</sub>-Abgabe vollzogen.

Um eine Verminderungsverpflichtung eingehen zu können, müssen die Unternehmen eine Tätigkeit nach Anhang 7 ausführen (Bst. a). Im Anhang 7 sind diejenigen Tätigkeiten aufgeführt, welche die Kriterien nach Artikel 31 Absatz 2 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes erfüllen. Diese umfassen die Abgabebelastung im Verhältnis der Wertschöpfung sowie die Beeinträchtigung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit. Inwieweit diese Kriterien erfüllt sind, orientiert sich an der bestehenden Abgabebefreiung und stützt sich auf Daten der NAMEA (National Accounting Matrix including Environmental Accounts) sowie die Input-Output-Tabelle (IOT) für die Schweiz, die vom Bundesamt für Statistik erstellt werden. In Anhang 7 sind auch Energieproduzenten aufgeführt, die Wärme bzw. Kälte sowie allenfalls Strom in Wärme-Kraft-Kopplungs-Anlagen (WKK-Anlagen) produzieren und diese physikalisch an Unternehmen nach Anhang 7 liefern oder in regionale Fernwärme- oder -kältenetze einspeisen. Für Wärme und Kälte, die in lokale Nahwärmenetze eingespeist oder hauptsächlich für gebäudebezogene Anwendungen, beispielsweise die Beheizung von Wohnbauten, verwendet wird, kann keine Abgabebefreiung beantragt werden. Das UVEK erweitert Anhang 7 bei Bedarf (vgl. Art. 135 Bst. d).

Keine Verminderungsverpflichtung eingehen können Unternehmen mit hohen Treibhausgasemissionen, die nach Artikel 16 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes zur Teilnahme am Emissionshandel verpflichtet sind, sowie Kraftwerke, die nach Artikel 22 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes der Kompensationspflicht unterstehen. Bei kleinen Unternehmen, die jährlich weniger als 100 Tonnen CO<sub>2</sub>eq ausstossen, wäre der Vollzugsaufwand für eine Abgabebefreiung nicht verhältnismässig. Auch diese können daher keine Verminderungsverpflichtung eingehen (Bst. b).

Die Systemgrenze der Verminderungsverpflichtung definiert sich durch den geografischen Perimeter des Unternehmens und die massgebenden Treibhausgasemissionen. Ein Unternehmen im Sinn von Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe b des CO<sub>2</sub>-Gesetzes umfasst eine oder mehrere ortsfeste Anlagen, die auf demselben in sich geschlossenen Produktionsstandort betrieben werden (Art. 2 Bst. b). Massgebende Treibhausgasemissionen sind: CO<sub>2</sub>-Emissionen aus der Nutzung fossiler Regelbrennstoffe und fossil-alternativer Brennstoffe, CO<sub>2</sub>-Emissionen aus Prozessen sowie – sofern für das Unternehmen relevant – Emissionen anderer Treibhausgase. Nicht eingeschlossen werden Emissionen aus Treibstoffen.

Der Umfang der Verminderungsverpflichtung wird mittels eines Emissionsziels nach Artikel 67 oder – bei kleinen Unternehmen, die dies beantragen – mittels eines Massnahmenziels nach Artikel 68 festgelegt (Abs. 2).

Es ist möglich, dass mehrere Unternehmen zusammen eine Verminderungsverpflichtung eingehen, wenn sie einen gemeinsamen Vertreter bezeichnen und solidarisch haften oder die Rechte und Pflichten betreffend die Verminderungsverpflichtung und die Abgabebefreiung vertraglich an einen gemeinsamen Vertreter übertragen (Abs. 3).

Für Fragen des Vollzugs wird das BAFU eine Vollzugsmitteilung erarbeiten.

### **Artikel 67 Emissionsziel**

Eine Verminderungsverpflichtung mit Emissionsziel kann von allen Unternehmen beantragt werden, welche die Voraussetzungen gemäss Artikel 66 erfüllen. Die Verminderungsverpflichtung beinhaltet für jedes Unternehmen ein absolutes Emissionsziel in Tonnen CO<sub>2</sub>eq, welches die Menge an Treibhausgasen festlegt, die während der zweiten Verpflichtungsperiode (2013 bis 2020) emittiert werden darf (Abs. 1). Die Zielerreichung wird am Ende der Verpflichtungsperiode überprüft.

Das Emissionsziel berechnet sich vom Ausgangspunkt anhand eines linearen Reduktionspfads bis zum Endpunkt im Jahr 2020 (Abs. 2).

Absatz 3 Buchstabe a definiert den Ausgangspunkt des Reduktionspfads zu Beginn der Verpflichtungsperiode. Dieser berechnet sich aus dem Durchschnitt der effektiven, historischen Treibhausgas-

emissionen des Unternehmens der zwei Jahre vor dem Einreichen des Gesuchs. Bei einer Befreiung ab 2013 sind die Jahre 2010 und 2011 massgebend (Art. 144 Abs. 1).

Der Endpunkt des Reduktionspfads, und somit das Emissionsziel, orientiert sich gemäss Absatz 3 an den Kriterien von Artikel 31 Absatz 3 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes, an der im Unternehmen verwendeten Technik (Bst. b) und an den bereits ergriffenen treibhausgaswirksamen Massnahmen (Bst. c). Das bedeutet, dass bei Unternehmen, die bereits in der ersten Verpflichtungsperiode von der CO<sub>2</sub>-Abgabe befreit waren, implizit das Mass ihrer Zielerfüllung in dieser Periode (in den Jahren 2008-2012 zugestandene Emissionen) miteinbezogen wird. Weiter orientiert sich das Emissionsziel am verbleibenden Verminderungspotenzial (Bst. d), an der Wirtschaftlichkeit der Reduktionsmassnahmen (Bst. e), sowie an den eingesparten CO<sub>2</sub>-Abgaben (Bst. h). Bei Fernwärme- bzw. Fernkälteproduzenten wird zudem eine kontinuierliche Effizienzverbesserung durch die Bezüger berücksichtigt (Bst. g).

Bei Unternehmen, die fossile WKK-Anlagen betreiben und Strom ins Netz einspeisen (siehe dazu auch Erläuterungen zu Art. 66), orientiert sich das Emissionsziel auch an den CO<sub>2</sub>-Emissionen, die durch im Vergleich zum Referenzjahr 2012 zusätzlich ins Netz eingespeisten Strom verursacht werden (Bst. f). Die dadurch erforderliche zusätzliche Verminderungsleistung kann zu maximal 50 Prozent mit ausländischen Emissionsminderungszertifikaten gedeckt werden (Art. 75 Abs. 2 Bst. b).

Unternehmen, die bereits in der ersten Verpflichtungsperiode von der CO<sub>2</sub>-Abgabe befreit waren und die Befreiung unter Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes im Jahr 2013 ohne Lücke weiterführen wollen, können eine vereinfachte Festlegung des Reduktionspfads beantragen (Abs. 4). Bei der vereinfachten Festlegung des Reduktionspfads wird von einer kontinuierlichen Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2020 ausgegangen. Den Ausgangspunkt bildet dabei der Durchschnitt der effektiven Treibhausgasemissionen der Jahre 2010 und 2011. Zusätzlich werden die durchschnittlichen Mehrleistungen aus dem Zeitraum 2010 und 2011 mit einbezogen, was zu einer Erhöhung des Emissionsziels führt. Dabei wird berücksichtigt, dass diese Mehrleistungen proportional über die Zeitperiode (2013 bis 2020) abnehmen. In die Berechnung des Reduktionspfads nicht mit einbezogen werden Mehrleistungen, die als Folge des Einsatzes von fossil-alternativen Brennstoffen erzielt wurden (Abs. 5).

#### **Artikel 68 Massnahmenziel**

Eine Verminderungsverpflichtung mit Massnahmenziel kann von kleinen Unternehmen beantragt werden. Dabei ist ein maximales Volumen von jährlich 1'500 Tonnen CO<sub>2</sub>eq die Richtgrösse (Abs. 1).

Die Verminderungsverpflichtung des Unternehmens besteht in diesem Fall aus einem absoluten Massnahmenziel in Tonnen CO<sub>2</sub>eq, das während der zweiten Verpflichtungsperiode (2013 bis 2020) mit bestimmten Massnahmen erreicht werden muss (Abs. 2). Jeder Massnahme ist eine Reduktionswirkung zugewiesen. Am Ende der Verpflichtungsperiode wird überprüft, ob die einzelnen Massnahmen umgesetzt wurden.

Absatz 3 definiert den Umfang des Massnahmenziels. Dieses orientiert sich zusätzlich zu den Kriterien von Artikel 31 Absatz 3 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes an der im Unternehmen verwendeten Technik (Bst. a), dem verbleibenden Verminderungspotenzial (Bst. b), der Wirtschaftlichkeit der Reduktionsmassnahmen (Bst. c), den eingesparten CO<sub>2</sub>-Abgaben (Bst. f) sowie bei Fernwärme- bzw. Fernkälteproduzenten an einer kontinuierlichen Effizienzverbesserung durch die Bezüger (Bst. e).

Bei Unternehmen, die fossile WKK-Anlagen betreiben und Strom ins Netz einspeisen (siehe dazu auch Erläuterungen zu Art. 66), orientiert sich das Massnahmenziel auch an den CO<sub>2</sub>-Emissionen, die durch im Vergleich zum Referenzjahr 2012 zusätzlich ins Netz eingespeisten Strom entstehen (Bst. d). Die dadurch erforderliche zusätzliche Verminderungsleistung kann zu maximal 50 Prozent mit ausländischen Emissionsminderungszertifikaten gedeckt werden (Art. 75 Abs. 2 Bst. b).

#### **Artikel 69 Gesuch um Festlegung einer Verminderungsverpflichtung**

Unternehmen, die von der Abgabe befreit werden wollen, müssen dem BAFU ein Gesuch mit einem Vorschlag eines Ziels zur Emissionsverminderung einreichen. Damit die Behörden beurteilen können, ob das Emissionsziel bzw. das Massnahmenziel eines Unternehmens den Anforderungen des CO<sub>2</sub>-Gesetzes genügt, muss es plausibel und systematisch hergeleitet werden.

Befreiungen von der CO<sub>2</sub>-Abgabe werden aus Vollzugsgründen jeweils auf Beginn eines neuen Kalenderjahres gewährt. Vorgängig prüfen die Behörden das beantragte Ziel zur Emissionsverminderung gemäss den Anforderungen dieser Verordnung. Auch eine allfällig notwendige Bereinigung des Gesuchs nimmt Zeit in Anspruch. Absatz 1 legt daher fest, dass das Gesuch bis spätestens zum

1. September des Vorjahres bei den Behörden eingereicht werden muss, um mit einer Befreiung ab dem nächsten Kalenderjahr rechnen zu können. In begründeten Fällen wird die Frist auf Gesuch hin erstreckt. Bei Befreiungen ab 1. Januar 2013 ist das Gesuch bis am 1. Juni 2013 einzureichen (Art. 144 Abs. 1).

Absatz 2 legt fest, welche Angaben das Gesuch in jedem Fall enthalten muss. Für die Abklärung, ob das Unternehmen eine Tätigkeit nach Anhang 7 ausübt, werden die dafür notwendigen Angaben verlangt (Bst. a). Das Gesuch muss das Verfahren zur Festlegung des Ziels und einen Zielvorschlag enthalten (Bst. c). Die effektiven Treibhausgasemissionen dienen der Berechnung des Ausgangspunkts des Reduktionspfads (Bst. b). Massgebend sind die vergangenen zwei Jahre vor Einreichen des Gesuchs. Bei Befreiungen ab 2013 sind es die Jahre 2010 und 2011 (Art. 144 Abs. 1). Änderungen der Systemgrenzen gegenüber der ersten Verpflichtungsperiode werden mitberücksichtigt. Entsprechend werden die CO<sub>2</sub>-Emissionen des Unternehmens aus der ersten Verpflichtungsperiode an Änderungen des Perimeters und an eine allfällige Erweiterung der einbezogenen Emissionsquellen angepasst. Dies betrifft die Lieferung und den Bezug von Fernwärme, die Nutzung fossil-alternativer Brennstoffe, CO<sub>2</sub>-Emissionen aus Prozessen, sowie Emissionen anderer Treibhausgase in Tonnen CO<sub>2</sub>eq, sofern diese in relevanten Mengen emittiert werden. Die Dokumentation zu den effektiven Produktionsmengen der letzten Jahre gemäss Buchstabe b sind nötig, damit das BAFU eine allfällige spätere Anpassung des Emissionsziels bzw. Massnahmenziels während der Verpflichtungsperiode beurteilen kann (vgl. Art. 73 und 74).

Damit das BAFU beurteilen kann, ob der Zielvorschlag zur Emissionsverminderung den Anforderungen genügt, kann es gemäss Absatz 3 zusätzliche Angaben verlangen. Angaben über die im Unternehmen verwendete Technik (Bst. a), der bereits realisierten treibhausgaswirksamen Massnahmen und deren Wirkung (Bst. b) sowie der technisch und wirtschaftlich möglichen Massnahmen mit Angabe der Wirkung und der Kosten (Bst. c) helfen bei der systematischen Herleitung des verbleibenden Verminderungspotentials.

Im Weiteren kann für Treibhausgasemissionen, die nicht bei der energetischen Nutzung von abgabebelasteten Brennstoffen entstehen und in die Verminderungsverpflichtung einbezogen werden, ein Monitoringkonzept im Sinne von Artikel 51 verlangt werden (Abs. 4).

### **Artikel 70 Verfügung**

Das BAFU legt die Verminderungsverpflichtung mit Emissions- oder Massnahmenziel durch Verfügung fest.

### **Artikel 71 Produkteverbesserungen ausserhalb der eigenen Produktionsanlagen**

Gemäss Artikel 31 Absatz 5 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes können auf Gesuch hin auch Emissionsreduktionen, die auf Grund von Produkteverbesserungen ausserhalb der Systemgrenzen eines befreiten Unternehmens erzielt werden, an die Erfüllung des Emissions- bzw. Massnahmenziels angerechnet werden.

Weil die Abgrenzung zu anderen klimapolitischen Instrumenten schwierig und das Risiko von Doppelzählungen gross ist, sind nur Massnahmen auf der unmittelbar vor- oder nachgelagerten Stufe der Wertschöpfungskette anrechenbar (Abs. 1 Bst. b). Sie müssen zudem den Anforderungen an Bescheinigungen für Projekte zur Emissionsverminderung im Inland (Art. 5 ff) genügen und nach demselben Verfahren durchgeführt werden (Abs. 1 Bst. b und Abs. 2).

### **Artikel 72 Monitoringbericht**

Für Berichterstattung und Monitoring wird eine Applikation mit standardisiertem Format zur Verfügung gestellt, an welches sich die Unternehmen halten müssen. Die Daten sind auf Ebene der Unternehmen zu erfassen und dem BAFU für den ganzen Verpflichtungsperimeter zur Kontrolle der Zielerreichung offen zu legen. Das Betrachtungsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

Die Frist für das Einreichen des Monitoringberichts ist der 31. Mai des Folgejahres. Damit das BAFU frühzeitig erkennt, ob befreite Unternehmen auf Zielkurs sind, wird jährlich eine Zwischenbilanz der relevanten Treibhausgasemissionen des Unternehmens (Bst. a), eine Beschreibung der umgesetzten Massnahmen inkl. deren Wirkung auf die Treibhausgasemissionen (Bst. d) sowie Angaben über allfällige Abweichungen vom Reduktionspfad bei Unternehmen mit Emissionsziel bzw. über Abweichungen vom Massnahmenziel mit den geplanten Korrekturmassnahmen (Bst. e) verlangt. Diese Angaben sowie die Entwicklung der Produktionsmengen (Bst. b) dienen dem BAFU ebenfalls als Kontrollgrös-



sen für eine allfällige Anpassung des Emissionsziels (Art. 73) bzw. des Massnahmenziels (Art. 74) oder für die Bescheinigung von Mehrleistungen (Art. 12). Da die Mengen der eingekauften abgabebelasteten Brennstoffe, für welche die Eidg. Zollverwaltung dem Unternehmen die bezahlte CO<sub>2</sub>-Abgabe zurückerstattet, oft von den verbrauchten Mengen abweicht, muss das Unternehmen für diese Brennstoffe eine Warenbuchhaltung führen (Bst. c).

Die Daten müssen in einer Übersichtstabelle mit den Daten des Vorjahres abgebildet werden (Abs. 2). Das BAFU kann zudem weitere Angaben verlangen, die es für das Monitoring benötigt (Abs. 3).

#### **Artikel 73 Anpassung des Emissionsziels**

Wenn sich in einem befreiten Unternehmen Produktionsmenge oder Produktmix ändern und dies dazu führt, dass die Emissionsentwicklung dauerhaft und erheblich vom Reduktionspfad abweicht, werden das Emissionsziel sowie die Menge der anrechenbaren Emissionsminderungszertifikate den neuen Gegebenheiten angepasst.

Eine Überprüfung wird vorgenommen, wenn die effektiven Treibhausgasemissionen des Unternehmens während drei aufeinander folgenden Jahren um mindestens 10 Prozent oder in einem Jahr um mindestens 30 Prozent vom Reduktionspfad abweichen. Die Anpassung des Emissionsziels erfolgt, wenn die Abweichung vom Reduktionspfad in einer Änderung von Produktionsmenge oder Produktmix des Unternehmens begründet ist (Abs. 1).

Das Emissionsziel wird auf das Jahr angepasst, in dem der Reduktionspfad erstmals erheblich über- oder unterschritten wurde (Abs. 2). Gemäss Absatz 3 gelten für die Anpassungsmodalitäten sinngemäss die Bestimmungen des Artikels 67 Absatz 3.

#### **Artikel 74 Anpassung des Massnahmenziels**

Wenn sich in einem kleinen Unternehmen Produktionsmenge oder Produktmix ändern und dies dazu führt, dass sich die Treibhausgasemissionen dauerhaft und erheblich verändern, werden das Massnahmenziel sowie die Menge der anrechenbaren Emissionsminderungszertifikate den neuen Gegebenheiten angepasst. Eine Überprüfung wird vorgenommen, wenn der Energieverbrauch und somit die Treibhausgasemissionen des Unternehmens zum zweiten Mal in Folge um 15 Prozent vom massnahmenbasierten Zielpfad abweichen (Abs. 1).

Gemäss Absatz 2 gelten für die Anpassungsmodalitäten sinngemäss die Bestimmungen des Artikels 68 Absatz 3.

#### **Artikel 75 Anrechnung von Emissionsminderungszertifikaten**

Die Verminderungsverpflichtung gilt als erfüllt, wenn das festgelegte Emissions- bzw. Massnahmenziel erreicht wurde. Für die Beurteilung, ob die Verminderungsverpflichtung erfüllt ist, gilt nicht das einzelne Jahr, sondern der gesamte Zeitraum bis 2020, für welchen die Abgabebefreiung beansprucht wird. Stellt ein abgabebefreites Unternehmen während der Verpflichtungsperiode den Betrieb ein, kann die Einhaltung des Emissionsziels bzw. des Massnahmenziels *pro rata temporis* abgerechnet werden.

Hat ein Unternehmen das festgelegte Emissions- bzw. Massnahmenziel nicht erreicht, kann es sich zur Deckung der Ziellücke für die Erfüllung seiner Verminderungsverpflichtung in einem beschränkten Umfang ausländische Emissionsminderungszertifikate anrechnen lassen. Unternehmen, denen Bescheinigungen nach Artikel 12 ausgestellt wurden, steht diese Möglichkeit nicht offen (Abs. 1). Die Emissionsminderungszertifikate müssen den Anforderungen nach Artikel 4 genügen. Die maximal zulässigen Mengen werden wie folgt berechnet (Abs. 1):

- a) Für Unternehmen, die bereits in der ersten Verpflichtungsperiode von der CO<sub>2</sub>-Abgabe befreit waren, bildet das CO<sub>2</sub>-Frachtziel der ersten Verpflichtungsperiode den Basiswert. Das CO<sub>2</sub>-Frachtziel entspricht den über die Jahre 2008 bis 2012 zugestandenen Emissionen. Bei Unternehmen, die nicht über die ganze Verpflichtungsperiode befreit waren, errechnet sich der Basiswert aus dem Durchschnitt der zugestandenen Emissionen multipliziert mit fünf. Die maximal zulässige Menge an Emissionsminderungszertifikaten beträgt 8 Prozent des abgeleiteten Basiswerts. Von dieser Menge abgezogen werden die in der ersten Verpflichtungsperiode angerechneten Emissionsminderungszertifikate. Dabei wird unterschieden, inwieweit die Emissionsminderungszertifikate für die Einhaltung der Verminderungsverpflichtung nötig waren. Emissionsminderungszertifikate, die in der ersten Verpflichtungsperiode zur Deckung einer Untererfüllung angerechnet wurden, werden nicht abgezogen.

Bei Unternehmen, die sich in der ersten Verpflichtungsperiode zu einem Reduktionsziel im Benchmark-Modell oder KMU-Modell verpflichtet und somit kein Frachtziel haben, gelten die effektiven CO<sub>2</sub>-Emissionen als zugestandene Emissionen.

- b) Für Unternehmen, die ab 2013 neu von der CO<sub>2</sub>-Abgabe befreit werden, sowie in Bezug auf Treibhausgase, die in der ersten Verpflichtungsperiode nicht einer Verminderungsverpflichtung unterlagen, betragen die in der zweiten Verpflichtungsperiode maximal anrechenbaren Emissionsminderungszertifikate 4,5 Prozent der effektiven Treibhausgasemissionen der Jahre 2013 bis 2020.

Die zulässige Menge an Emissionsminderungszertifikaten wird in folgenden Fällen nach oben bzw. unten korrigiert (Abs. 2):

- a) Bei Unternehmen, die während den Jahren 2013 bis 2020 beispielsweise aufgrund einer Betriebschliessung nur zeitweise von der CO<sub>2</sub>-Abgabe befreit sind, wird der maximale Umfang der Emissionsminderungszertifikate entsprechend dieser Zeitdauer vermindert.
- b) Unternehmen, die im Vergleich zum Jahr 2012 mehr Strom aus fossilen WKK-Anlagen ins Netz einspeisen (siehe dazu die Erläuterungen zu Art. 66 bis 68), können 50 Prozent der dadurch zusätzlich erforderlichen Verminderungsleistung im Ausland erbringen.
- c) Bei einer Anpassung des Emissionsziels nach Artikel 73 bzw. des Massnahmenziels nach Artikel 74 wird der maximale Umfang der Emissionsminderungszertifikate entsprechend angepasst.

### **Artikel 76 Nichterfüllung der Verminderungsverpflichtung**

Erfüllt ein Unternehmen seine Verminderungsverpflichtung trotz Anrechnung der maximal zulässigen Menge an Emissionsminderungszertifikaten nicht, dann verfügt die Behörde gemäss Artikel 32 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes die Sanktion in Höhe von 125 Franken pro zu viel emittierte Tonne CO<sub>2</sub>eq sowie zusätzlich die Abgabe von Emissionsminderungszertifikaten (Abs. 1). Die Zahlungsfrist für die Sanktion beträgt 30 Tage, für die Verzinsung gemäss Absatz 2 gelten 5 Prozent.

### **Artikel 77 Sicherstellung der Sanktion**

Ob ein Unternehmen sein Emissions- bzw. Massnahmenziel über die Jahre 2013 bis 2020 erreicht, kann erst nach Ablauf der Verpflichtungsperiode im Jahr 2021 abschliessend beurteilt werden. Die Behörden überprüfen die Emissionsentwicklung während der gesamten Verpflichtungsperiode. Stellt das BAFU anhand der im Monitoring ausgewiesenen Treibhausgasemissionen fest, dass sich ein Unternehmen nicht mehr auf Zielkurs befindet und Korrekturmassnahmen fehlen, kann es eine Sicherstellung der voraussichtlichen Sanktion verlangen. Die Sicherstellung wird aufgehoben, sobald das Unternehmen nachweist, dass es sich wieder auf Zielkurs befindet.

### **Artikel 78 Meldepflicht bei Änderungen im Unternehmen**

Änderungen innerhalb des Verpflichtungsperimeters, die sich auf die Verminderungsverpflichtung auswirken können oder die Kontaktinformationen des Unternehmens betreffen, sind dem BAFU umgehend zu melden. Dies betrifft insbesondere: Anpassungen der rechtlichen Strukturen im Zusammenhang mit Fusionen, Spaltungen, Umwandlungen und Vermögensübertragungen, Umfirmierungen, Änderungen der zuständigen Ansprechpersonen, Änderungen der Tätigkeit des Unternehmens, technische Änderungen von energieintensiven Anlagen (wie beispielsweise Erweiterungen) sowie Veräusserung, Erwerb, Schliessung und Teilschliessung von Anlagen oder des Unternehmens.

### **Artikel 79 Veröffentlichung von Informationen**

Für den Vollzug der CO<sub>2</sub>-Abgabebefreiung wird eine Datenbank betrieben, die eine Sammlung von Personendaten im Sinne des Datenschutzgesetzes<sup>37</sup> ist. Das BAFU meldet diese Datenbank nach Artikel 11a Absatz 2 des Datenschutzgesetzes beim Datenschutzbeauftragten an.

Das BAFU kann unter Wahrung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses die relevanten Daten zur Abgabebefreiung eines Unternehmens veröffentlichen. Dies sind insbesondere die Namen und Adressen der Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung (Bst. a), die Emissionsziele bzw. Massnahmenziele (Bst. b), die effektiven jährlichen Treibhausgasemissionen je Unternehmen (Bst. c), die Menge der abgegebenen Emissionsminderungszertifikate (Bst. e), die Menge der an die Erfüllung der Verminderungsverpflichtung angerechneten Emissionsverminderungen nach Artikel 71 (Bst. d) und

<sup>37</sup> SR 235.1

der angerechneten Gutschriften nach Artikel 138 Absatz 1 (Bst. f) sowie die Menge der Bescheinigungen nach Artikel 12, die dem Unternehmen ausgestellt wurden (Bst. g).

## **6 Kapitel: Kompensation der CO<sub>2</sub>-Emissionen von fossil-thermischen Kraftwerken**

### **Artikel 80 Primär auf die Produktion von Wärme ausgelegte Kraftwerke**

Die Betreiber fossil-thermischer Kraftwerke müssen die verursachten CO<sub>2</sub>-Emissionen nach Artikel 22 Absatz 4 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes vollumfänglich kompensieren. Bei fossil-thermischen Kraftwerken, die gleichzeitig Strom und Wärme produzieren, wird unterschieden, ob sie primär auf die Produktion von Strom oder primär auf die Produktion von Wärme ausgelegt sind. Primär auf die Produktion von Wärme ausgelegte Kraftwerke (Wärme-Kraft-Kopplungs-Anlagen) unterstehen der Kompensationspflicht gemäss Artikel 22 Absatz 4 Buchstabe b des CO<sub>2</sub>-Gesetzes erst ab einer Gesamtleistung von 100 MW. Auf die Produktion von Wärme ausgerichtete Kraftwerke mit einer Gesamtleistung bis zu 100 MW gelten nicht als fossil-thermische Kraftwerke nach dem CO<sub>2</sub>-Gesetz und bezahlen die CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe, sofern sie nicht in den Emissionshandel nach Artikel 15 oder 16 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes bzw. in eine Verminderungsverpflichtung gemäss Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe b des CO<sub>2</sub>-Gesetzes eingebunden sind. Besteht zwischen mehreren primär auf die Produktion von Wärme ausgelegten fossil-thermischen Kraftwerken ein direkter technischer und betrieblicher Zusammenhang und wird aufgrund des Zusammenschlusses mehrerer Anlagen an einem Standort die Grenze von 100 MW überschritten, unterliegen die miteinander verknüpften Anlagen gesamthaft der Kompensationspflicht.

Um bei Anlagen unter 100 MW eindeutig festzustellen, ob sie primär auf die Produktion von Strom ausgelegt und als Kraftwerk nach der CO<sub>2</sub>-Gesetzgebung einzustufen sind, oder ob sie primär auf die Produktion von Wärme ausgelegt und nicht kompensationspflichtig sind, legt Artikel 80 ein klares Abgrenzungskriterium fest: Erreicht ein Kraftwerk einen Gesamtwirkungsgrad von 80 Prozent, beispielsweise weil es einer nahe gelegenen Industrie Wärme liefert, gilt es als primär auf die Produktion von Wärme ausgelegt und ist erst ab einer Gesamtleistung von mehr als 100 MW kompensationspflichtig. Kraftwerke mit einem Gesamtwirkungsgrad von weniger als 80 Prozent gelten als primär auf die Produktion von Strom ausgelegt und sind kompensationspflichtig.

### **Artikel 81 Gesamtwirkungsgrad**

Die Motion<sup>38</sup>, welche die CO<sub>2</sub>-Gesetzesänderung zur Verankerung der Kompensationspflicht angestossen hatte, verlangte die Nutzung von wesentlichen Teilen der Abwärme. Um dies sicherzustellen, schreibt Absatz 1 einen minimalen Gesamtwirkungsgrad von 62 Prozent vor, der ohne Wärmenutzung nicht erreicht werden kann. Fossil-thermische Kraftwerke, die nur Strom produzieren, dürfen daher in der Regel nicht bewilligt werden.

Davon ausgenommen sind bestehende Standorte von fossil-thermischen Kraftwerken wie beispielsweise das Kraftwerk Chavalon, für welche ein minimaler Gesamtwirkungsgrad von 58,5 Prozent gilt (Abs. 2).

Die Einhaltung des Gesamtwirkungsgrads wird einmalig bei der Bewilligung des Kraftwerks festgestellt und später nicht mehr überprüft.

### **Artikel 82 Nicht als Kraftwerke geltende Anlagen**

Artikel 82 der Verordnung hält fest, welche Anlagen nicht als Kraftwerke nach dem CO<sub>2</sub>-Gesetz gelten und damit von der Kompensationspflicht ausgenommen sind. Diese Anlagen unterliegen dem allgemeinen Regime (d.h. CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe bzw. Abgabebefreiung mit oder ohne Emissionshandel, wenn die Bedingungen erfüllt sind).

Dieser Ausschluss betrifft Anlagen, die eine Gesamtleistung von weniger als 1 MW aufweisen (Bst. a). Ebenfalls nicht kompensationspflichtig sind Anlagen, die am gleichen Standort während weniger als zwei Jahren (beispielsweise auf einer Baustelle oder zu Testzwecken) oder während weniger als 50 Stunden pro Jahr (Notstromanlagen) betrieben werden (Bst. b). Auch Anlagen, die ausschliesslich für die Forschung, Entwicklung und Prüfung neuer Produkte und Prozesse genutzt werden (Bst. c), sowie Anlagen, deren Hauptzweck die Entsorgung von Siedlungs- oder Sonderabfällen nach Artikel 3

<sup>38</sup> Motion UREK-SR vom 20. März 2007 (07.3141): Fossil-thermische Kraftwerke. Bewilligungsverfahren

der technischen Verordnung vom 10. Dezember 1990<sup>39</sup> ist (Bst. d), gelten nicht als kompensationspflichtige Kraftwerke.

Von der Kompensationspflicht ausgenommen sind gemäss Übergangsbestimmungen in Artikel 145 zudem bis 2020 alle Anlagen, die vor dem Inkrafttreten der entsprechenden Teilrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes auf 1. Januar 2011 rechtskräftig bewilligt wurden. Rechtskräftig bewilligt bedeutet, dass die Bewilligung nicht angefochten wurde oder allfällige Verfahren bereits vor dem 1. Januar 2011 abgeschlossen waren. Der Kompensationspflicht unterstehen folglich nur neue fossil-thermische Kraftwerke. Die von der Kompensationspflicht ausgenommenen Anlagen unterliegen dem allgemeinen Regime (d.h. CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe bzw. Abgabebefreiung mit oder ohne Emissionshandel, wenn die Bedingungen erfüllt sind).

Kraftwerke, die bereits in den Geltungsbereich des Bundesbeschlusses vom 23. März 2007 über die Kompensation der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Gaskombikraftwerken fielen, sind von dieser Ausnahmeregelung nicht betroffen. Sie unterliegen im Fall einer Realisierung der Kompensationspflicht (Art. 145 Abs. 2). Gemäss Materialien zu den Beratungen des Nationalrates vom 20. März 2007<sup>40</sup> handelt es sich dabei um die Projekte Chavalon (EOS), Cornaux (EOS), Monthey (Atel), Perlen (Axpo) und Utzenstorf (BKW) sowie die später bekannt gewordenen Projekte in Genf (SIG) und Schweizerhalle (Axpo)<sup>41</sup>.

### **Artikel 83 Zulässige Kompensationsmassnahmen**

Betreiber fossil-thermischer Kraftwerke können zur Erfüllung der Kompensationspflicht im Inland eigene Projekte umsetzen. Voraussetzung dafür ist, dass diese im Kompensationsvertrag nach Artikel 84 vorgesehen sind und die Anforderungen an bescheinigungsfähige Projekte nach Artikel 5 sinngemäss erfüllen. Da die Kraftwerksbetreiber grössere Mengen an CO<sub>2</sub>-Emissionen kompensieren müssen, wird ihnen der Aufbau eigener Strukturen für die Abwicklung von Kompensationsprojekten ermöglicht (Verfahren). Für die Anrechenbarkeit der Projekte gelten jedoch die gleichen Kriterien, wie wenn dafür Bescheinigungen beantragt würden (Abs. 1 Bst. a).

Weiter sind Investitionen in Anlagen, die mittels erneuerbarer Energien im Inland Strom oder Wärme produzieren, als Kompensationsmassnahme anrechenbar, sofern sie sinngemäss den Anforderungen nach Artikel 5 entsprechen (Abs. 1 Bst. b). Für die Berechnung der CO<sub>2</sub>-Wirkung bei stromproduzierenden Anlagen ist der CO<sub>2</sub>-Emissionsfaktor von im Inland produziertem Strom massgebend (Abs. 3). Diese Berechnungsmethodik entspricht den Systemgrenzen des internationalen Klimaregimes und stellt sicher, dass die Kraftwerke die vollumfängliche Kompensationspflicht erfüllen.

Können dank dem Bau oder Ausbau eines Wärmenetzes bestehende fossile Wärmequellen (beispielsweise fossile Heizkessel oder Industriefeuerungen) durch die ausgekoppelte und gelieferte Wärme ersetzt werden, gilt dies ebenfalls als Kompensationsmassnahme (Abs. 1 Bst. c). Voraussetzung für eine Anrechnung ist eine direkte Lieferbeziehung.

Für Kompensationsmassnahmen nach Buchstabe a bis c werden keine Bescheinigungen nach Artikel 5ff. ausgestellt.

Weiter können die Kraftwerksbetreiber den Inlandanteil der Kompensationspflicht durch die Abgabe von Bescheinigungen erfüllen (Abs. 1 Bst. d). Der Kraftwerksbetreiber muss in der vom BAFU geführten Datenbank als Inhaber der Bescheinigung eingetragen sein (siehe Art. 13).

Zudem dürfen die Kraftwerksbetreiber gemäss Artikel 22 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes ihre Kompensationspflicht bis zu 50 Prozent im Ausland erfüllen. Dafür können sie Emissionsminderungszertifikate abgeben, die den Qualitätsanforderungen nach Artikel 4 genügen (Abs. 1 Bst. e).

Die Kompensationsmassnahmen werden im Umfang der nachgewiesenen Emissionsverminderungen angerechnet. Wird ein Projekt bereits durch die Ausrichtung von Finanzhilfen oder die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) anderweitig gefördert, kann nur die durch die Anrechnung der Kompensationsmassnahme zusätzlich erwirkte Emissionsverminderung berücksichtigt werden. Emissionsverminderungen, die bereits einer anderen Massnahme zugeordnet werden, können nicht im Rahmen

---

<sup>39</sup> SR 814.600

<sup>40</sup> AB 2007 N 399

<sup>41</sup> SR 08.046

des Kompensationsprojektes angerechnet werden. Damit wird sichergestellt, dass die Emissionsverminderungen nicht doppelt berücksichtigt werden.

#### **Artikel 84 Kompensationsvertrag**

Artikel 84 regelt die Einzelheiten des Kompensationsvertrages, den das BAFU mit dem Betreiber eines fossil-thermischen Kraftwerks abschliesst (Abs. 1). Vertragsgegenstand gemäss Absatz 2 sind insbesondere die Anforderungen an die Kompensationsmassnahmen und die Berichterstattung sowie die Höhe der anfallenden Konventionalstrafe, falls der Betreiber des Kraftwerks seiner Kompensationsverpflichtung nicht oder in ungenügendem Umfang nachkommt oder wenn er die maximal anrechenbare Auslandlimite überschreitet.

#### **Artikel 85 Aufgaben der Kantone**

Fossil-thermische Kraftwerke dürfen nur bewilligt werden, wenn ein rechtsgültiger Kompensationsvertrag vorliegt, der die Einzelheiten der Kompensationsverpflichtung regelt. Die Erteilung der Bau- und Betriebsbewilligung liegt in der Kompetenz der Kantone. Um sicherzustellen, dass alle kompensationspflichtigen Kraftwerke über einen Kompensationsvertrag verfügen, informieren die Kantone das BAFU unverzüglich, d.h. in der Regel innert Monatsfrist, über den Eingang von Bau- und Betriebsbewilligungsgesuchen für fossil-thermische Kraftwerke. Die Gesuche dürfen nicht bewilligt werden, bevor das BAFU das Vorliegen eines rechtskräftigen Kompensationsvertrages mit dem jeweiligen Kraftwerksbetreiber bestätigt.

Die Kantone informieren das BAFU zudem jährlich über die Anzahl der bestehenden fossil-thermischen Kraftwerke in ihrem Kantonsgebiet (Bst. a), sofern diese nicht nach Artikel 82 von der Kompensationspflicht ausgenommen sind.

## **7 Kapitel: Kompensation der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Treibstoffen**

### **Artikel 86 Kompensationspflicht**

Die Kompensationspflicht entsteht bei der Überführung fossiler Treibstoffe in den steuerrechtlich freien Verkehr gemäss Artikel 4 des Mineralölsteuergesetzes (MinöStG)<sup>42</sup> (Abs. 1 Bst. a). Sie knüpft somit an denselben Tatbestand an wie die Mineralölsteuer. Auch die Umwandlung fossiler Gase, die als Brennstoff in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt und erst danach als Treibstoff nachversteuert werden, unterliegt der Kompensationspflicht (Abs. 1 Bst. b). Kompensationspflichtig sind auch Flugtreibstoffe, die mit der Mineralölsteuer belastet sind.

Der Kompensationspflicht unterstehen insbesondere Benzin, Diesel, erdgasbasierte Treibstoffe und Flugtreibstoffe nach Anhang 10. Treibstoffe aus erneuerbaren Rohstoffen sind hingegen von der Kompensationspflicht ausgenommen. Erfasst sind demzufolge insbesondere fossile Treibstoffe, welche für Fahrzeuge (Personenwagen, leichte und schwere Motorwagen, leichte und schwere Nutzfahrzeuge, Motorräder, Fahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft, Schifffahrt, Schienenfahrzeuge, Luftfahrzeuge etc.) eingesetzt werden. Nach Artikel 17 des MinöStG ganz von der Mineralölsteuer befreite Treibstoffe sind auch von der Kompensationspflicht ausgenommen (Abs. 2). Dies betrifft insbesondere Treibstoffe, die dem internationalen Flugverkehr zugerechnet werden und deshalb von der Mineralölsteuer ausgenommen sind.

### **Artikel 87 Ausnahme von der Kompensationspflicht bei geringen Mengen**

Der Bundesrat kann gemäss Artikel 26 Absatz 4 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes die Überführung von geringen Mengen von Treibstoff in den steuerrechtlich freien Verkehr von der Kompensationspflicht ausnehmen. Artikel 87 legt die Schwelle bei 1'000 Tonnen CO<sub>2</sub> fest, die bei der energetischen Nutzung emittiert werden.

Massgebend dafür ist die Treibstoffmenge, die von einer Person innerhalb eines Kalenderjahrs in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt wird. Der Schwellenwert muss während der vergangenen drei Jahre jedes Jahr unterschritten worden sein (Abs. 1).

Übersteigen die überführten Mengen den Schwellenwert von 1'000 Tonnen CO<sub>2</sub> im Verlauf eines Jahres (Abs. 2), wird die Person rückwirkend auf den Beginn dieses Jahres der Kompensationspflicht unterstellt. Eine erneute Ausnahme ist möglich, wenn die Schwelle von 1'000 Tonnen CO<sub>2</sub> wieder während drei aufeinander folgenden Jahren unterschritten wird (Abs. 1).

Emissionen von 1'000 Tonnen CO<sub>2</sub> werden beispielsweise durch die Überführung von jährlich rund 0,43 Mio. Liter Benzin, 0,38 Mio. Liter Diesel oder 0,4 Mio. Liter Flugtreibstoff verursacht. Überführt ein Treibstoffhersteller oder -importeur verschiedene Treibstoffe in den steuerrechtlich freien Verkehr, gilt die Summe der dadurch verursachten treibstoffspezifischen Emissionen.

### **Artikel 88 Kompensationsgemeinschaften**

Die Importeure sind individuell für die Erfüllung der Kompensationspflicht verantwortlich. Sie können jedoch die notwendige Kompensationsleistung gemeinsam erbringen und sich zu diesem Zweck zu Kompensationsgemeinschaften zusammenschliessen. Sie müssen dafür gemäss Absatz 1 bis am 30. November des Vorjahres beim BAFU einen Antrag einreichen. Weiter müssen sie einen Vertreter bezeichnen, der dem Bund gegenüber als Ansprechperson für die Erfüllung der Kompensationspflicht auftritt (Abs. 3). Auch wenn im Jahr 2013 noch keine Kompensationen geleistet werden müssen, können bereits Kompensationsgemeinschaften gebildet werden.

Ändern Anzahl und Zusammensetzung der Mitglieder einer Kompensationsgemeinschaft (bspw. durch Neuaufnahme eines Mitgliedes) ist erneut Antrag zu stellen. Die Kompensationsgemeinschaft wird wie eine einzelne kompensationspflichtige Person behandelt (Abs. 2). Ihre Mitglieder haften solidarisch oder können die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Kompensationspflicht vertraglich an die Kompensationsgemeinschaft (beispielsweise in der Rechtsform einer juristischen Person) übertragen.

### **Artikel 89 Kompensationssatz**

Zur Erreichung des gesetzlichen Reduktionsziels müssen im Jahr 2020 gemäss heutigen Einschätzungen 10 Prozent der verkehrsbedingten CO<sub>2</sub>-Emissionen via Emissionsminderungen im Inland

---

<sup>42</sup> SR 641.61

kompensiert werden. Gemessen an den prognostizierten Emissionen aus dem Verkehrssektor entspricht dies für das Jahr 2020 einer Kompensationsleistung von rund 1,5 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub>.

Der Kompensationssatz definiert den prozentualen Anteil der verkehrsbedingten CO<sub>2</sub>-Emissionen, welcher im Inland kompensiert werden muss (Abs. 1). Die Kompensationspflicht beginnt im Jahr 2014 mit einem Kompensationssatz von 2 Prozent, der in drei Stufen angehoben wird: auf 5 Prozent für die Jahre 2016 und 2017 auf 8 Prozent für die Jahre 2018 und 2019 und schliesslich auf 10 Prozent im Jahr 2020.

Sollte sich zeigen, dass die festgelegten Kompensationssätze für die Zielerreichung nach Artikel 3 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes nicht ausreichen, muss der Bundesrat die Kompensationssätze anheben. Der gesetzlich festgelegte Höchstsatz von 40 Prozent und die maximalen Kompensationskosten von 5 Rappen pro Liter Treibstoff dürfen im Durchschnitt der Jahre 2013 bis 2020 nicht überschritten werden. Die maximalen Kompensationskosten von 5 Rappen pro Liter Treibstoff umfassen die Kosten für die Erbringung der Kompensationsleistungen, darin nicht enthalten sind jedoch allfällige Kosten für die Erfüllung der Sanktion nach Artikel 28 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes.

Die CO<sub>2</sub>-Emissionen je Treibstoff berechnen sich anhand der im Anhang 10 aufgeführten Emissionsfaktoren für die Treibstoffe Benzin, Diesel, Petrol, Erdgas, LPG (Autogas, bestehend aus einem Gemisch aus Propan und Butan) und Flugtreibstoff (Abs. 2). Die Emissionsfaktoren entsprechen denjenigen, welche für das nationale Treibhausgasinventar verwendet werden. Die in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Treibstoffmengen multipliziert mit dem spezifischen Emissionsfaktor ergeben die relevanten CO<sub>2</sub>-Emissionen.

### **Artikel 90 Zulässige Kompensationsmassnahmen**

Für die Erfüllung der Kompensationspflicht sind Bescheinigungen über inländische Emissionsminderungen sowie eigene Massnahmen zugelassen (Abs. 1). Eigene Massnahmen müssen die Kriterien nach Artikel 5 sinngemäss erfüllen. Da die Importeure fossiler Treibstoffe grössere Mengen an CO<sub>2</sub>-Emissionen kompensieren müssen, wird ihnen der Aufbau eigener Strukturen für die Abwicklung von Kompensationsprojekten ermöglicht.

Kompensationsprojekte im Inland können sowohl im Mobilitätsbereich als auch in anderen Bereichen umgesetzt werden. Emissionseinsparungen durch den verstärkten Einsatz von Treibstoffen aus erneuerbaren Rohstoffen sind im Rahmen der Kompensationspflicht anrechenbar, sofern sie die Anforderungen der Mineralölsteuergesetzgebung<sup>43</sup> und der dazugehörigen Ausführungsvorschriften erfüllen (Anhang 3 Bst. d). Gegenwärtig werden im Zuge einer parlamentarischen Initiative der UREK-N<sup>44</sup> weiter gehende Auflagen an biogene Treibstoffe diskutiert. Eine allfällige Änderung der Anforderungen hätte allenfalls auch eine Anpassung von Anhang 3 Buchstabe d zur Folge.

Die Kompensationsmassnahmen werden im Umfang der nachgewiesenen Emissionsverminderungen angerechnet. Nimmt ein Projekt andere staatliche Förderbeiträge (dazu gehören Förderbeiträge auf nationaler, kantonaler und kommunaler Ebene) oder Mittel aus der kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) in Anspruch, kann die dadurch erzielte Reduktionswirkung nicht an die Erfüllung der Kompensationspflicht angerechnet werden. Die Menge der Emissionsverminderungen von selbst durchgeführten Projekten verringert sich entsprechend (Abs. 2). Damit wird sichergestellt, dass die Emissionsverminderungen nicht doppelt berücksichtigt werden.

### **Artikel 91 Erfüllung der Kompensationspflicht**

Treibstoffimporteure müssen die Einhaltung ihrer Kompensationspflicht jährlich bis zum 1. Juni des Folgejahres nachweisen. Dafür sind die im vorangegangenen Jahr in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Mengen an Treibstoff auszuweisen (Abs. 1). Für die Bestimmung der in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Treibstoffmengen sind die Erhebungen der EZV massgebend.

Werden die Kompensationsauflagen nach Artikel 89 in einem Jahr übertroffen, können diese zusätzlichen Emissionsverminderungen in den weiteren Jahren an die Erfüllung der Kompensationspflicht angerechnet werden, nicht aber im Zieljahr 2020 (Abs. 2). Damit soll sichergestellt werden, dass die für die Zielerreichung nach Artikel 3 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes notwendigen Reduktionsverminderungen auch tatsächlich im Jahr 2020 erfolgen.

---

<sup>43</sup> SR 641.61

<sup>44</sup> Parlamentarische Initiative der UREK-N (09.499) „Agrotreibstoffe. Indirekte Auswirkungen berücksichtigen“.



Gemäss Absatz 3 muss die Erfüllung der Kompensationspflicht durch Emissionsverminderungen aus selbst durchgeführten Projekten mittels projektspezifischer Monitoringberichte nachgewiesen werden. Diese Monitoringberichte müssen den Anforderungen von Artikel 9 Absatz 2 entsprechen, d.h. von einer unabhängigen Stelle verifiziert werden.

Zudem sind sämtliche Kosten je kompensierte Tonne CO<sub>2</sub> transparent auszuweisen (Abs. 4). Die ausgewiesenen Kosten je kompensierte Tonne CO<sub>2</sub> dürfen keine Kosten für die Erfüllung einer allfälligen Sanktion nach Artikel 28 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes beinhalten. Es muss ersichtlich sein, wie sich die Kosten zusammensetzen (insbesondere Projektkosten, Transaktionskosten, Kommunikationskosten, Steuern). Die Anfangsinvestitionen (Projektentwicklungskosten) sind von den Projektbetriebskosten zu unterscheiden und auf die ganze Dauer der Kompensationspflicht bis 2020 umzulegen. Das BAFU plausibilisiert die ausgewiesenen Kompensationskosten pro Tonne CO<sub>2</sub> eines einzelnen Herstellers/Importeurs von Treibstoff mit den Kompensationskosten vergleichbarer Projekte Dritter sowie mit dem Durchschnitt der ausgewiesenen Kompensationskosten aller Hersteller/Importeure. Für die Beurteilung, ob die Kompensationskosten die gesetzliche Obergrenze von 5 Rappen pro Liter Treibstoff übersteigt, sind die durchschnittlichen Kompensationskosten aller Projekte während der gesamten Dauer der Kompensationspflicht relevant.

### **Artikel 92 Nichterfüllung der Kompensationspflicht**

Falls die Kompensationspflicht nicht fristgemäss oder nicht vollständig erfüllt wird, setzt das BAFU gemäss Absatz 1 eine Nachfrist. Die Dauer der Nachfrist ist abhängig von der Menge der fehlenden Kompensationsleistung. Sie beträgt maximal 12 Monate.

Erfüllt ein Importeur oder eine Kompensationsgemeinschaft die ab 2013 jährlich geltende Kompensationspflicht auch nach Ablauf der gemäss Absatz 1 gewährten Nachfrist nicht, so schuldet er die Sanktion gemäss Artikel 28 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes (Abs. 2): Pro nicht kompensierter Tonne CO<sub>2</sub> ist ein Betrag von 160 Franken zu entrichten und ein ausländisches Emissionsminderungszertifikat abzugeben. Für die Einforderung der geschuldeten Sanktion erlässt das BAFU eine Verfügung. Diese umfasst sowohl die finanzielle Sanktion als auch die geschuldeten Emissionsminderungszertifikate.

Wird die Zahlungsfrist für die Sanktion nicht eingehalten, wird zusätzlich ein Verzugszins von 5 Prozent pro Jahr geschuldet (Abs. 3).

Die Emissionsminderungszertifikate müssen den Anforderungen von Artikel 4 genügen und sind bis am 1. Juni des Folgejahres nachzureichen (Abs. 4).

## 8 Kapitel: CO<sub>2</sub>-Abgabe

### 8.1 Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

#### Artikel 93 Abgabeobjekt

Die CO<sub>2</sub>-Abgabe wird auf die Herstellung, Gewinnung und Einfuhr fossiler Brennstoffe (Heizöl, Erdgas, Kohle, Petrolkoks, andere fossile Brennstoffe) erhoben, sofern diese energetisch genutzt werden. Nicht Gegenstand der Abgabe sind andere als fossile Brennstoffe (Holz, Brennstoffe aus Biomasse, als Brennstoff eingesetzte Abfälle) und fossile Erzeugnisse für die nicht energetische Nutzung (zum Beispiel als Schmiermittel oder für die petrochemische Umwandlung) sowie Ölabbfälle. Für die Erhebung der Abgabe gelten im Grundsatz die Verfahrensbestimmungen der Mineralölsteuergesetzgebungen. Die Abgabeforderung entsteht demnach mit der Überführung der Waren in den steuerrechtlich freien Verkehr (Art. 4 Abs. 1 MinöStG). Für Waren in zugelassenen Lagern (Art. 27 MinöStG) ist dies der Zeitpunkt, in dem die Waren das Lager verlassen oder im Lager verwendet werden. Damit ist sichergestellt, dass Brennstoffe, die mineralölsteuerrechtlich unversteuert gelagert werden, nicht mit der CO<sub>2</sub>-Abgabe belastet sind und somit keine zusätzlichen Kapitalbindungen (Kapitalkosten) entstehen.

#### Artikel 94 Abgabesatz

##### *Absenkpfad / Zwischenziele*

Der Bundesrat kann die CO<sub>2</sub>-Abgabe gemäss Artikel 29 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes in eigener Kompetenz bis auf 120 Franken pro Tonne CO<sub>2</sub> anheben, wenn die Zwischenziele für Brennstoffe verfehlt werden. Zwischenziele und Abgabesätze werden analog zur heutigen Regelung im Voraus definiert und in der Verordnung fixiert.

Die Zwischenziele werden entlang eines linearen Absenkpfad für den Zeitraum bis 2020 definiert. Der Ausgangspunkt für die Berechnung bildet das im geltenden CO<sub>2</sub>-Gesetz für das Jahr 2010 festgeschriebene Teilziel für Brennstoffe von minus 15 Prozent gegenüber 1990, das im Durchschnitt der Jahre 2008 bis 2012 eingehalten werden muss. Weil die CO<sub>2</sub>-Emissionen in den ersten Jahren dieser Verpflichtungsperiode wesentlich über der Zielvorgabe lagen, müssen sie im Jahr 2012 um 20,9 Prozent unter das Niveau von 1990 sinken, damit das Teilziel im massgebenden Durchschnitt<sup>45</sup> eingehalten wird. Daraus ergibt sich ein erstes Zwischenziel von minus 79 Prozent im Jahr 2012 (gegenüber 1990).

Der Endpunkt des Absenkpfad im Jahr 2020 entspricht einer Reduktion auf 67 Prozent der Emissionen des Jahres 1990 (Reduktion um 33 Prozent). Daneben wurde ein zweiter Pfad definiert, dessen Nichteinhaltung eine stärkere Abgabehöherhöhung auslöst. Sein Endpunkt im Jahr 2020 liegt bei 73 Prozent der Emissionen des Jahres 1990; 10 Prozent über dem angestrebten Reduktionsziel für Brennstoffe.

Anhand der CO<sub>2</sub>-Statistik für die Jahre 2014 und 2016 wird überprüft, ob die weiteren Zwischenziele erreicht wurden. Die CO<sub>2</sub>-Statistik wird vom BAFU jährlich auf Basis der Gesamtenergiestatistik des BFE erstellt. Die Emissionsdaten für ein bestimmtes Jahr liegen jeweils Mitte des darauffolgenden Jahres vor. Die Erhöhung des Abgabesatzes kann damit frühestens auf Beginn des übernächsten Jahres erfolgen.

Weil die jährlichen CO<sub>2</sub>-Emissionswerte des Brennstoffverbrauchs stark von der Witterung eines Jahres abhängen, werden die Emissionsdaten auf der Grundlage des Basisjahres 1990 klimakorrigiert. Auf diese Weise wird der Einfluss von extrem hohen oder extrem tiefen Wintertemperaturen auf die Brennstoffemissionen weitgehend ausgeschaltet. Die Entscheidung, ob die CO<sub>2</sub>-Abgabe erhöht werden muss, kann damit unabhängig von der Wintertemperatur im Stichjahr gefällt werden.

Die Klimakorrektur wird nur für den Entscheid über die Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Abgabe eingesetzt, jedoch im Einklang mit internationalen Vorgaben nicht für die Einhaltung des gesetzlichen Reduktionsziels.

##### *Abgabesatz*

Der Abgabesatz für das Jahr 2013 beträgt gemäss Artikel 29 des Gesetzes 36 Franken pro Tonne CO<sub>2</sub>. Anhand der oben beschriebenen Zwischenziele wird im jeweils darauf folgenden Jahr überprüft, ob die CO<sub>2</sub>-Emissionen aus Brennstoffen im gewünschten Umfang sinken. Liegen die Emissionen unter dem Zielpfad, wird die Abgabehöhe des Vorjahres weitergeführt.

<sup>45</sup> CO<sub>2</sub>-Gesetz vom 8. Oktober 1999, Art. 2 (SR 641.71)

Die Verfehlung eines Zwischenziels hingegen löst ohne weiteren Bundesratsbeschluss eine Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Abgabe aus. Zeigen beispielsweise die Emissionsdaten des Jahres 2012 auf, dass das Teilziel für Brennstoffe von minus 15 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2008 bis 2012 nicht erreicht wurde, wird die CO<sub>2</sub>-Abgabe ab 1. Januar 2014 auf 60 Franken pro Tonne CO<sub>2</sub> erhöht.

Ob die CO<sub>2</sub>-Abgabe auf 2016 und 2018 angehoben wird, entscheidet sich auf Basis der CO<sub>2</sub>-Statistik für die Jahre 2014 und 2016. Je deutlicher die CO<sub>2</sub>-Emissionen über dem Zielpfad liegen, desto stärker wird die Abgabe erhöht (siehe oben).

Sollten die CO<sub>2</sub>-Emissionen aus fossilen Brennstoffen hingegen während drei aufeinanderfolgenden Jahren unter dem Zielpfad liegen, prüft der Bundesrat, ob die erwünschte Lenkungswirkung auch mit einem tieferen Abgabesatz beibehalten werden kann und passt den Abgabesatz im Rahmen einer Verordnungsänderung gegebenenfalls nach unten an.

Die einzelnen Brennstoffe werden nach Massgabe der durch ihre Verbrennung verursachten CO<sub>2</sub>-Emissionen belastet. Bemessungsgrundlage sind international anerkannte und durch schweizerische Messungen belegte CO<sub>2</sub>-Emissionsfaktoren, welche auch im nationalen Treibhausgasinventar und der CO<sub>2</sub>-Statistik verwendet werden. Aus diesen Emissionsfaktoren ergeben sich die Abgabetarife für die einzelnen Energieträger je Handelseinheit, die im Anhang 11 aufgeführt wird. Die Emissionsfaktoren und entsprechend auch die Abgabetarife für die einzelnen Energieträger werden vom Bundesrat gegebenenfalls aufgrund neuer Messungen angepasst. Die Abgabesätze werden auf 10 Rappen kaufmännisch gerundet.

Die Anhebung des Abgabesatzes verändert die Tarife gemäss Anhang 11. Artikel 135 Buchstabe e überträgt dem UVEK die Kompetenz, die Tarife im Anhang jeweils der Abgabehöhe entsprechend anzupassen.

#### **Artikel 95 Nachweis der Abgabentrachtung**

Wer mit abgabepflichtigen Brennstoffen handelt, muss den angewendeten Abgabesatz auf den Rechnungen für Erwerberinnen und Erwerber angeben. Auf diese Weise sollen die Erwerber von abgabebelasteten Brennstoffen transparent über die Höhe der bezahlten CO<sub>2</sub>-Abgabe informiert und eine missbräuchliche Überwälzung verhindert werden.

### **8.2 Abschnitt: Rückerstattung der CO<sub>2</sub>-Abgabe**

#### **Artikel 96 Anspruch auf Rückerstattung**

Die Eidg. Zollverwaltung (EZV) erstattet die bezahlte CO<sub>2</sub>-Abgabe gemäss Absatz 1 auf Gesuch zurück an Unternehmen und Personen, die von der CO<sub>2</sub>-Abgabe befreit sind (Bst. a) oder die abgabebelastete Brennstoffe nicht energetisch nutzen (Bst. b). Die erste Kategorie umfasst gemäss Absatz 2 Unternehmen, die am Emissionshandel teilnehmen (Bst. a), fossil-thermische Kraftwerke (Bst. b), die der Kompensationspflicht unterstehen und von Gesetzes wegen von der Abgabe befreit sind, und Unternehmen mit einer Verminderungsverpflichtung (Bst. c). Die zweite Kategorie (Abs. 1 Bst. b) umfasst abgabenbelastete Brennstoffe, die nicht energetisch genutzt werden, wie beispielsweise Petrol zu Reinigungs- oder Schmierzwecken, oder Brennstoffe zur petrochemischen Umwandlung.

Die beiden Kategorien unterscheiden sich dadurch, dass die Rückerstattung bei der ersten Kategorie auf dem Brennstoffeinkauf und bei der zweiten Kategorie auf dem effektiven Verbrauch basiert (siehe Art. 97 und 98 bzw. 99 und 100)

#### **Artikel 97 Gesuch um Rückerstattung für von der CO<sub>2</sub>-Abgabe befreite Unternehmen**

Von der CO<sub>2</sub>-Abgabe befreite Unternehmen (EHS-Unternehmen, Kraftwerksbetreiber, Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung) müssen bei der EZV ein entsprechendes Gesuch einreichen damit diese den entrichteten Abgabebetrag zurückerstatten kann. Das Gesuch ist schriftlich in der von der EZV vorgeschriebenen Form (z.B. elektronisch) einzureichen (Abs. 1).

Absatz 2 beschreibt die Anforderungen an das Gesuch. Gemäss Absatz 3 kann die EZV weitere Angaben verlangen, die sie für die Rückerstattung der Abgabe benötigt.

#### **Artikel 98 Periodizität der Rückerstattung für von der CO<sub>2</sub>-Abgabe befreite Unternehmen**

Rückerstattungs-gesuche von befreiten Unternehmen können einen Zeitraum von einem Monat bis zu einem Jahr umfassen (Abs. 1). Gemäss Absatz 2 müssen Rückerstattungs-berechtigte ihr Gesuch auf Rückerstattung für die bezahlten Abgaben aus dem Vorjahr bis spätestens am 30. Juni des Folgejah-

res stellen. Unternehmen, deren Geschäftsjahr vor Abschluss des Kalenderjahres endet, dürfen bis zu dieser Frist bezahlte Abgaben für das ganze im Vorjahr abgelaufene Geschäftsjahr zurückfordern. Das ermöglicht es auch diesen Unternehmen, die Abgaberückerstattung für ein ganzes Geschäftsjahr zusammen zu fassen. Wird die Frist nicht eingehalten, ist der Anspruch auf Rückerstattung verwirkt (Abs. 3).

#### **Artikel 99 Rückerstattung für nicht energetische Nutzung**

Damit ein Gesuch um Rückerstattung für nicht energetisch genutzte Brennstoffe eingereicht werden kann, muss der Gesuchsteller eine Verbrauchskontrolle führen (Abs. 1). Das Gesuch ist schriftlich in der von der EZV vorgeschriebenen Form (z.B. elektronisch) einzureichen (Abs. 2).

Gemäss Absatz 3 müssen im Gesuch einerseits Angaben über die Art der nicht energetischen Nutzung (Bst. a) und andererseits über die Menge der nicht energetisch genutzten Brennstoffe gemacht werden (Bst. b). Zudem muss im Gesuch angegeben werden, welcher Abgabesatz für die Brennstoffe bezahlt wurde (Bst. c). Damit soll verhindert werden, dass für die Rückerstattung einer höherer Abgabesatz verwendet wird, als für die nicht energetisch genutzten Brennstoffe bezahlt wurde. Gemäss Absatz 4 kann die Behörde weitere Angaben verlangen, die sie für die Rückerstattung der Abgabe benötigt.

#### **Artikel 100 Periodizität der Rückerstattung für nicht energetische Nutzung**

Rückerstattungs Gesuche für nicht energetische Nutzung können einen Zeitraum von einem Monat bis zu einem Jahr umfassen (Abs. 1). Gemäss Absatz 2 müssen Rückerstattungs berechtigte ihr Gesuch auf Rückerstattung für die bezahlten Abgaben innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einreichen. Für Brennstoffe, die mehr als zwei Jahre vor Einreichen des Antrages verbraucht worden sind, verwirkt der Anspruch auf Rückerstattung (Abs. 3).

#### **Artikel 101 Aufbewahrung von Belegen**

Die für die Rückerstattung wesentlichen Unterlagen, wie zum Beispiel das Rückerstattungs gesuch, die Rechnungen über bezahlte CO<sub>2</sub>-Abgaben, die Art und Menge der verbrauchten Brennstoffe, etc. müssen während mindestens fünf Jahren aufbewahrt und der EZV auf Verlangen vorgelegt werden.

#### **Artikel 102 Mindestbetrag und Rückerstattungsgebühr**

Die Behandlung der Gesuche und die Abwicklung der Rückerstattung sind mit Aufwand bei der EZV verbunden. Dieser Verwaltungsaufwand muss verhältnismässig sein und abgegolten werden. Absatz 1 legt deshalb einen Mindestbetrag fest, Absatz 2 regelt die Gebühren.

#### **Artikel 103 Aufschub der Rückerstattung**

Insbesondere für die Prüfung der Emissionsentwicklung von EHS-Unternehmen und Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung sind die Behörden auf die Kooperation der Unternehmen angewiesen. Stellt das BAFU fest, dass ein rückerstattungs berechtigtes Unternehmen oder eine rückerstattungs berechtigte Person seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, kann die EZV die Rückerstattung der Abgabe aufschieben. In der Folge lehnt die EZV ein Gesuch auf Rückerstattung ab. Sobald das Unternehmen oder die Person seinen Pflichten nachkommt, wird der zurückbehaltenen Betrag ausgerichtet.

## **9 Kapitel: Verwendung der Erträge aus der CO<sub>2</sub>-Abgabe**

### **9.1 Abschnitt: Globale Finanzhilfen an die energetische Sanierung von Gebäuden**

#### **Artikel 104 Beitragsberechtigung**

Die Finanzhilfen werden für die energetische Sanierung von bestehenden beheizten Gebäuden insbesondere zur verbesserten Wärmedämmung der Gebäudehülle gewährt (Abs. 1 und 2). Sie können sowohl für die Sanierung privater als auch öffentlicher Gebäude verwendet werden.

Für die Durchführung des Sanierungsprogramms können sich auch mehrere Kantone zusammen schliessen. Sie müssen jedoch eine Vertretung bestimmen, die bevollmächtigt ist, die globalen Finanzhilfen des Bundes zu empfangen (Abs. 3).

#### **Artikel 105 Angaben des Kantons**

Der Kanton (beziehungsweise die Vertretung der Kantone nach Art. 104 Abs. 3) ist zur Mithilfe verpflichtet. Falls er vom Bund Finanzhilfen erhalten will, muss er dem BAFU vorgängig Angaben über sein Förderpotential (Bst. a) und die vorgesehene Umsetzung des Programms (Bst. b) machen. Das BAFU benötigt diese Angaben, um die Programmvereinbarung mit dem Kanton in voller Kenntnis der Umstände abschliessen zu können. Dies insbesondere, weil das Programmziel – und damit nach Artikel 106 Absatz 1 auch die Höhe der Finanzhilfe – auf der Grundlage dieser Angaben ausgehandelt wird. Stehen dem BAFU diese Angaben vorgängig nicht zur Verfügung, fehlen Informationen für eine effiziente Mittelverwendung. Ausserdem sind die Angaben notwendig, um die effektive Wirkung des Programms objektiv beurteilen zu können.

#### **Artikel 106 Programmvereinbarung**

Der Bund richtet die Finanzhilfen für energetische Gebäudesanierungen nach Artikel 34 Absatz 1 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes auf der Grundlage von Programmvereinbarungen mit den Kantonen aus. Programmvereinbarungen werden zwischen Bund (BAFU, BFE) und Kanton (beziehungsweise seiner bevollmächtigten Vertretung) für eine Dauer von maximal fünf Jahren (Abs. 3) abgeschlossen. Die Programmvereinbarungen sind in Artikel 20a des Subventionsgesetzes SuG<sup>46</sup> geregelt und stellen eine Sonderform des öffentlich-rechtlichen Vertrags dar.

Als das Gebäudeprogramm Anfang 2010 ins Leben gerufen wurde, haben mit Ausnahme von Appenzell Innerrhoden alle Kantone die Konferenz kantonaler Energiedirektoren (EnDK) bevollmächtigt, ihre Interessen gegenüber dem Bund zu vertreten. Entsprechend konnte der Bund mit der EnDK in Vertretung der Kantone eine gemeinsame Programmvereinbarung abschliessen. Mit dem Kanton Appenzell Innerrhoden hat der Bund eine separate, aber identische Programmvereinbarung abgeschlossen. Die gemeinsame Vertretung der Kantone ermöglicht eine harmonisierte Umsetzung des Gebäudeprogramms, insbesondere eine einheitliche Festlegung der Kriterien für die Verwendung der Finanzhilfen, die gemäss Abs. 4 vorgeschrieben ist. Die Kantone sind ausserdem dazu verpflichtet, einheitliche Beitragssätze für die einzelnen Massnahmen festzusetzen und diese anzuwenden (Abs. 5). Die Festlegung der Beitragssätze erfolgt im Rahmen des Harmonisierten Fördermodells der Kantone (HFM) und im Einvernehmen mit dem BAFU und dem BFE. Die Beitragssätze können während der Programmdauer angepasst werden. Aufgrund der hohen Nachfrage wurden die Beitragssätze im April 2011 und 2012 zur Steigerung der CO<sub>2</sub>-Effizienz des Programms gesenkt.

Die bestehenden Programmvereinbarungen werden mit Inkrafttreten des revidierten CO<sub>2</sub>-Gesetzes und der vorliegenden Verordnung weitergeführt.

#### **Artikel 107 Höhe der globalen Finanzhilfe**

Die Höhe der Finanzhilfe richtet sich nach dem in der Programmvereinbarung festgelegten Programmziel (Abs. 1), welches aufgrund der Angaben des Kantons zu seinem Förderpotential vereinbart wird (Art. 106 Abs. 1 i.V.m. Art. 105 Bst. a). Der Anteil je Kanton wird als Prozentsatz der gesamten Fördersumme (100 Prozent) festgesetzt (Abs. 2).

---

<sup>46</sup> SR 616.1

## **Artikel 108 Auszahlung**

Die Auszahlung der Finanzhilfe erfolgt während der Dauer der Programmvereinbarung in Tranchen. Tranchenzahlungen werden grundsätzlich unabhängig vom Grad der Zielerreichung vorgenommen. Das BAFU hält sie jedoch gemäss Artikel 112 Absatz 1 insbesondere dann zurück, wenn der Kanton eine erhebliche Störung seiner Leistung verursacht.

## **Artikel 109 Vollzugskosten**

Aus den zweckgebundenen Erträgen der CO<sub>2</sub>-Abgabe gemäss Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes wird der Kanton mit maximal 6,5 Prozent der Finanzhilfe, die an ihn ausgerichtet wird, für seinen Vollzugaufwand entschädigt. Dazu zählen die Kosten für die operative Umsetzung des Programms (IT, operative Programmleitung, Schulung, Monitoring) und für die Gesuchsbearbeitung. Vergütet werden jedoch nur die tatsächlich angefallenen Kosten. Deshalb muss der Kanton periodisch nachweisen, welche Kosten ihm für den Vollzug des Programms erwachsen sind. Die 6,5 Prozent sind im Mittel über die gesamte Laufzeit der Programmvereinbarung einzuhalten (Abs. 1). Werden mehrere Programmvereinbarungen abgeschlossen, so können diese vorsehen, dass die 6,5 Prozent im Mittel über die gesamte Laufzeit aller Programmvereinbarungen einzuhalten sind.

Das BAFU kann jährlich maximal 1 Mio. Franken für die Dachkommunikation des Programms einsetzen. Auch diese Mittel werden aus den teilzweckgebundenen Erträgen für die Gebäudesanierung bereitgestellt. Nicht verwendete Mittel der Dachkommunikation werden den Kantonen in Form von Finanzhilfen für die Förderung klimawirksamer Gebäudesanierungen ausbezahlt.

## **Artikel 110 Berichterstattung und Kontrolle**

In den jährlichen Berichten über die Verwendung der Finanzhilfen wird der Bund über den Stand der Einhaltung des Programmziels informiert. Die Berichte müssen gemäss Absatz 1 Angaben enthalten über:

- die erzielten CO<sub>2</sub>-Reduktionen insgesamt und aufgeteilt nach den einzelnen Massnahmen (Bst. a);
- die Summe, die für die Förderung von bewilligten Projekten ausbezahlt wurde, insgesamt und aufgeteilt nach den einzelnen Massnahmen (Bst. b);
- den Aufwand, der dem Kanton durch den Vollzug des Programms entstanden ist (IT, operative Programmleitung, Schulung, Monitoring und Gesuchsbearbeitung, Produktkommunikation) (Bst. c);
- die mit der Förderung der bewilligten Projekte ausgelöste Investitionssumme insgesamt (Bst. d).

Das BAFU ist berechtigt, Stichproben zur Überprüfung der Angaben durchzuführen (Abs. 2). Der Kanton ist dazu verpflichtet, dem BAFU die notwendigen Unterlagen zur Überprüfung der Berichte auf Anfrage zur Verfügung zu stellen (Abs. 3).

## **Artikel 111 Rückerstattung nicht verwendeter Beiträgen**

Kann der Kanton innerhalb der Dauer der Programmvereinbarung nicht alle an ihn ausgerichteten Finanzhilfen verwenden, beispielsweise weil zu wenig Gesuche um Beiträge gestellt werden, erstattet er dem Bund zwei Jahre nach Ablauf der Programmvereinbarung die nicht verwendeten Gelder zurück. Offene Forderungen aus einer Programmvereinbarung können mit einer allfälligen Nachfolgeprogrammvereinbarung verrechnet werden. Als nicht verwendete Gelder gelten Mittel, die der Kanton bis zwei Jahre nach Ende der Programmvereinbarung nicht ausbezahlt hat.

Da der Bund mit der EnDK als Vertreterin der Kantone eine Programmvereinbarung abgeschlossen hat, werden die Finanzhilfen an die EnDK ausbezahlt. Die EnDK ist entsprechend auch dafür verantwortlich, nicht verwendete Finanzhilfen an den Bund zurück zu erstatten.

## **Artikel 112 Mangelhafte Erfüllung**

Für den Fall der mangelhaften Erfüllung unterscheidet Artikel 112 Rechtsfolgen während (Abs. 1) und nach der Programmvereinbarungsdauer (Abs. 2). Während der Dauer der Programmvereinbarung werden bei ausstehenden oder nicht genehmigten Berichten des Kantons die Auszahlungen der nächsten Tranchen solange ganz oder teilweise zurückgehalten, bis die Berichte eingetroffen und

genehmigt sind (Abs. 1 Bst. a). Auch kann die Auszahlung der letzten Tranche bis zum Erhalt des Schlussberichts zurückgehalten werden. Ein vollständiger oder partieller Auszahlungsstopp kann auch dann erfolgen, wenn der Kanton durch seine eigene Schuld die geforderten Leistungen nicht oder nicht fristgerecht erbringt (Bst. b).

Wird die Programmvereinbarung im vereinbarten Zeitraum nicht erfüllt bzw. steht nach der Programmvereinbarungsdauer eine mangelhafte Leistung fest, so verlangt das BAFU die Nachbesserung innert angemessener Frist (Abs. 2). Die Pflicht zur Nachbesserung entfällt, wenn der Kanton nachweist, dass er das Programm administrativ korrekt und inhaltlich gemäss den harmonisierten Grundlagen der Kantone (harmonisiertes Fördermodell der Kantone, HFM) umgesetzt und die vereinbarte Leistung aufgrund unverschuldeter exogener Umstände nicht erfüllt werden kann. Für die Nachbesserung leistet der Bund keine über die vereinbarten Beiträge hinausgehenden Beträge. Werden die Mängel nicht behoben, so richtet sich die Rückforderung der zu viel ausbezahlten Finanzhilfen nach Artikel 28 SuG (Abs. 3).

### **Artikel 113 Zusammenarbeit**

Bund und Kantone arbeiten bei der Umsetzung des Programms eng zusammen. Der seit 2010 bestehende, zwischen Bund und Kantonen paritätisch zusammengesetzte Partnerausschuss unterstützt und berät die Parteien in Fragen des Gebäudeprogramms insbesondere bei Änderungen der Programmvereinbarungen, der Beitragssätze sowie bei der Kommunikation.

## **9.2 Abschnitt: Förderung von Technologien zur Verminderung der Treibhausgasemissionen**

### **Artikel 114 Bürgschaft**

Mit Hilfe des Technologiefonds können Innovationen gefördert werden, welche die Treibhausgase oder den Ressourcenverbrauch reduzieren oder den Einsatz erneuerbarer Energien begünstigen und die Energieeffizienz erhöhen (Abs. 1 und Art. 35 Abs. 3 CO<sub>2</sub>-Gesetz).

Der Fonds deckt in erster Linie Risiken ab, die mit der innovativen Technologie einhergehen. Die neue Technologie muss Marktchancen haben (Abs. 1 Bst. a) und das Unternehmen aufgrund seiner personellen Kapazität und Finanzstruktur grundsätzlich in der Lage sein, das Innovationsprojekt zu einem nachhaltigen Erfolg zu führen und das Darlehen zurückzuzahlen. Unternehmen, deren Solvenz gefährdet ist, können nicht in den Genuss eines verbürgten Darlehens kommen (Abs. 1 Bst. b). Weil das Risiko für den Darlehensgeber infolge der Bürgschaft sinkt, hat er dies in Form einer verringerten Risikoprämie und besseren Zinskonditionen an den Darlehensnehmer weiterzugeben (Abs. 1 Bst. c).

Gemäss Absatz 2 werden die Bürgschaften in der Regel Banken oder Sparkassen gewährt, die nach dem Bankengesetz zugelassen sind und der Finanzmarktaufsicht unterstehen. Andere Darlehensgeber können Gläubiger sein, wenn sie Gewähr bieten, dass sie die Aufgaben als Bürgschaftsnehmer mit einer vergleichbaren Sorgfalt wie eine Bank wahrnehmen.

Die Gewährung von Bürgschaften soll es innovativen Unternehmen erleichtern, Darlehen aufzunehmen. Die Bürgschaften aus dem Technologiefonds dienen der Risikoteilung bei der Bereitstellung von Kapital. Absatz 3 legt die maximal verbürgte Summe auf 3 Mio. Franken pro Unternehmen fest. In der Regel sollen bis zu 60 Prozent der Gesamtfinanzierung verbürgt werden können. Dies kann in Ausnahmefällen dazu führen, dass je nach Finanzierungsrunde ein Darlehen vollumfänglich verbürgt werden kann. Höhe und Laufzeit der Bürgschaften sollen auch mit den kommerziellen Erfordernissen zur Amortisation von Darlehen übereinstimmen. Die Laufzeit der gewährten Bürgschaft kann die Laufzeit des verbürgten Darlehens nicht übersteigen.

In der Regel werden gleichrangige Darlehen von Banken verbürgt. Weil jedoch insbesondere in der Frühphase eines Unternehmens ein Bedarf an Kapital mit höherer Risikotragbereitschaft besteht, können bei vielversprechenden Innovationen auch Darlehen in Nachrangigkeit verbürgt werden. Diese sind mit einem grösseren Verlustrisiko behaftet, weil im Falle der Insolvenz zuerst die vorrangigen Verbindlichkeiten wie Fremdkapital bedient werden. Sind die Voraussetzungen gegeben, kommen auch andere Mezzanin-Formen, wie partizipatorische oder Wandeldarlehen in Frage. Diese sind mit einem ausgesprochenen Optionscharakter ausgestattet und mit grösseren Risiken behaftet, aber vor allem im Hinblick auf eine Erfolgsbeteiligung interessant, die wiederum dem Technologiefonds zugeführt werden könnte.

## **Artikel 115 Zusicherung der Bürgschaft**

Unternehmen, die ein Innovationsvorhaben mit einem verbürgten Darlehen finanzieren wollen, reichen beim BAFU bzw. bei einer vom BAFU im Einvernehmen mit dem BFE beauftragten Organisation ein Gesuch ein. Bei positiver Beurteilung der innovativen Technologie und des Unternehmens erteilt das BAFU eine Zusicherung, dass die Bürgschaft gegenüber einem geeigneten Darlehensgeber gewährt wird (Abs. 1).

Zur Beurteilung eines Innovationsprojekts, das über ein verbürgtes Darlehen finanziert werden soll, sind gemäss Absatz 2 mindestens notwendig:

- Organisationsform, Organe, Zeichnungsberechtigung und Finanzstruktur des Unternehmens, inklusive Fristigkeit und Rang bereits bestehender Darlehen, Dokumentation der Darlehensgeber sowie Umfang allfälliger Eigenbeteiligungen (Bst. a).
- Technische Dokumentation des Innovationsprojekts sowie Businessplan mit Investitionskosten, erwarteten Cash Flows sowie Massnahmen zur erfolgreichen Entwicklung, Markteinführung oder Verbreitung der innovativen Technologie (Bst. b und c);
- Beschreibung der Innovation (Technologie, Verfahren oder Anlage), deren Differenzierung zum Stand der Technik und deren Potenzial zur Einsparung von Treibhausgasemissionen oder Ressourcenverbrauch bzw. zur Erhöhung der Energieeffizienz oder des Einsatzes erneuerbarer Energien (Bst. d).

Von Interesse ist auch der Grund, warum das Innovationsprojekt ohne Bürgschaft nicht durchgeführt werden kann und welches die Alternativen zu einer Bürgschaft des Bundes wären.

Das BAFU oder die beauftragten Vollzugsorgane können jederzeit weitere Angaben verlangen.

## **Artikel 116 Meldepflicht und Berichterstattung**

Das Unternehmen, dem ein verbürgtes Darlehen gewährt wird, muss jährlich Bericht erstatten über den Status des Darlehens (Stand der Amortisation und Zinsbelastung) und seine Finanzstruktur. Es muss zudem seine Jahresrechnung vorlegen (Abs. 2).

Von Interesse sind ausserdem Ereignisse, die zu einem Schadensfall führen könnten. Änderungen, die sich auf die Bürgschaft auswirken könnten, sind unverzüglich zu melden (Abs. 1). Dazu gehören insbesondere Änderungen der Eigentumsverhältnisse oder des Unternehmenszwecks. Die Bürgschaft kann bei einer Übernahme eines Unternehmens weiter geführt werden, sofern die Voraussetzungen für eine Bürgschaft weiterhin erfüllt sind.

## **Artikel 117 Vollzug**

Das BAFU kann geeigneten Organisationen mit einem Leistungsauftrag Vollzugsaufgaben übertragen. Die Übertragung von Verwaltungsaufgaben kann gestützt auf Artikel 39 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes auch hoheitliche Aufgaben im Auftrag des Bundes umfassen. Die Organisation untersteht in diesem Fall der Staatshaftung.

Für die Beurteilung der innovativen Technologie hinsichtlich deren Nutzen für den Klimaschutz und die Schonung der natürlichen Ressourcen kann auch ein Gremium aus verwaltungsinternen- und/oder -externen Klima- und Energieexperten eingesetzt werden. Für ihren Aufwand werden die Experten entschädigt.

## **Artikel 118 Finanzierung**

Der Technologiefonds wird als rechtlich unselbständiger Spezialfonds nach Artikel 52 des Finanzhaushaltsgesetzes<sup>47</sup> geführt. Er wird mit Mitteln aus der CO<sub>2</sub>-Abgabe im Umfang von max. 25 Mio. Franken pro Jahr geüfnet. Die Fondsmittel werden verzinst. Sie dienen zur Finanzierung der Bürgschaftsverluste. Zudem werden auch die mit der Bürgschaftsgewährung verbundenen Vollzugskosten aus den Mitteln des Technologiefonds beglichen.

Der Bundesrat beantragt den Eidg. Räten mit den jährlichen Voranschlagskrediten den Umfang der finanziellen Mittel, die dem Technologiefonds zugeführt werden (Abs. 1). Die Höhe der Mittel orientiert sich an den voraussichtlich zu gewährenden und bereits gewährten Bürgschaften und dem damit einhergehenden Verlustrisiko für das nächste Jahr. Um den Bundeshaushalt nicht nachhaltig zu be-

---

<sup>47</sup> SR 611.0



lasten, dürfen die gesamthaft gewährten Bürgschaften 500 Mio. Franken nicht übersteigen (Abs. 3). Da der Bund mit den Bürgschaften mehrjährige finanzielle Verpflichtungen eingeht, muss ein Verpflichtungskredit eingeholt werden, mit welchem die Eidg. Räte den maximalen Umfang der ausstehenden Verpflichtungen festlegen (Abs. 2). Da es sich bei der Bürgschaftsgewährung für Technologien im Umweltbereich um ein neues Instrument handelt, bei dem die Abschätzung der Nachfrage und der Risiken mit Unsicherheiten verbunden ist, soll die in der Verordnung vorgesehene Obergrenze für ausstehende Verpflichtungen nicht vollständig ausgeschöpft werden. Hinzu kommt, dass der Fonds zu Beginn noch über wenig Mittel zur Deckung von allfälligen Verlusten verfügt. Der Bundesrat hat den Eidg. Räten mit der Botschaft zum Voranschlag 2013 einen Verpflichtungskredit in der Höhe von 150 Millionen beantragt. Je nach Entwicklung des Bürgschaftswesens können dem Parlament zu einem späteren Zeitpunkt Zusatzkredite für eine Erhöhung des Verpflichtungsvolumens bis zur Obergrenze von 500 Millionen beantragt werden.

Die Kosten für die Abwicklung der Gesuche und die Entschädigung der beauftragten Organisationen werden aus den Mitteln des Technologiefonds finanziert. Für die Behandlung der Gesuche können die Behörden oder die beauftragte Organisation Gebühren erheben.

Das BAFU oder die beauftragte Organisation erstattet jährlich Bericht über die gewährten Bürgschaften, die Verlustrisiken und die beanspruchten Bürgschaften zuhanden des UVEK. Der Technologiefonds wird periodisch evaluiert hinsichtlich Umweltnutzen, Mitnahmeeffekten, Effektivität und Effizienz.

### **9.3 Abschnitt: Verteilung an die Bevölkerung**

#### **Artikel 119 bis 123**

Die Artikel 119 bis 123 regeln die Verantwortlichkeiten und den Ablauf der Verteilung des Ertrags der CO<sub>2</sub>-Abgabe an die Bevölkerung. Nach Artikel 38 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes werden die Erträge aus den Einnahmen einschliesslich der Zinsen und abzüglich der Vollzugskosten berechnet.

Die gleichmässige Verteilung an die Bevölkerung gemäss CO<sub>2</sub>-Gesetz wird über die Versicherer der obligatorischen Krankenversicherung und der Militärversicherung abgewickelt. Massgebend für die Rückverteilung der CO<sub>2</sub>-Abgabe an die Bevölkerung ist der Abgabeertrag, der sich aus dem Abgabeaufkommen der Bevölkerung ergibt. Welcher Teil des gesamten Abgabeaufkommens von der Bevölkerung stammt, wird mit Hilfe der CO<sub>2</sub>-Statistik ermittelt. Dieses weist die CO<sub>2</sub>-Emissionen des Haushaltssektors separat aus.

Die Erträge der CO<sub>2</sub>-Abgabe werden im gleichen Jahr verteilt, in dem sie anfallen (gleichjährige Rückverteilung). Aufgrund der gleichjährigen Rückverteilung beruht der jährliche Ertragsanteil der Bevölkerung, und somit der Pro-Kopf-Betrag, auf einer Schätzung des Jahresertrags des Erhebungsjahres. Dazu kommt jeweils noch die Korrektur des zwei Jahre zuvor geschätzten Ertrags, da die Differenz zwischen dem geschätzten und dem tatsächlichen Abgabeertrag bei der Berechnung der Pro-Kopf-Beträge im übernächsten Jahr ausgeglichen wird.

Die Auszahlung an die Versicherten erfolgt mittels Verrechnung mit den während des Erhebungsjahres fälligen Prämienrechnungen. Die Krankenversicherer teilen den Rückverteilungsbetrag allen Versicherten zusammen mit der Prämienmitteilung für das Folgejahr mit. Anspruch auf einen Ertragsteil haben alle Personen, die der Versicherungspflicht nach dem Krankenversicherungsgesetz (obligatorische Grundversicherung) oder nach Artikel 2 Absatz 1 oder 2 des Militärversicherungsgesetzes<sup>48</sup> unterstehen und in der Schweiz wohnhaft sind. Stichtag für die Bestimmung der verteilungsberechtigten Wohnbevölkerung ist der 1. Januar des Erhebungsjahres.

Die Vollzugsentschädigung für die Versicherer beträgt 30 Rappen pro versicherte Person. Mit diesem Betrag ist sowohl der Aufwand für die Rückverteilung der CO<sub>2</sub>-Abgabe als auch der VOC-Abgabe abgegolten.

### **9.4 Abschnitt: Verteilung an die Wirtschaft**

#### **Artikel 124 bis 127**

Artikel 124 bis 127 regeln die Verantwortlichkeiten und den Ablauf der Verteilung an die Wirtschaft. Gemäss Artikel 38 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes werden die Erträge aus den Einnahmen einschliesslich der Zinsen und abzüglich der Vollzugskosten berechnet.

---

<sup>48</sup> SR 833.1

Die Verteilung an die Arbeitgeber entsprechend dem abgerechneten massgebenden Lohn der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird über die AHV-Ausgleichskassen abgewickelt. Massgebend für die Rückverteilung der CO<sub>2</sub>-Abgabe an die Wirtschaft ist der Abgabeertrag, der sich aus dem Abgabeaufkommen der Wirtschaft ergibt. Dieser Anteil des gesamten Abgabeaufkommens wird mit Hilfe der CO<sub>2</sub>-Statistik ermittelt. Diese weist die CO<sub>2</sub>-Emissionen der Wirtschaft separat aus. Davon abgezogen werden die Emissionen der Unternehmen, die eine Rückerstattung der CO<sub>2</sub>-Abgabe beantragen können.

Die Erträge der CO<sub>2</sub>-Abgabe werden im gleichen Jahr verteilt, in dem sie anfallen (gleichjährige Rückverteilung). Aufgrund der gleichjährigen Rückverteilung beruht der jährliche Ertragsanteil der Wirtschaft auf einer Schätzung des Jahresertrags des Erhebungsjahres. Dazu kommt jeweils noch die Korrektur des zwei Jahre zuvor geschätzten Ertrags, da die Differenz zwischen dem geschätzten und dem tatsächlichen Abgabeertrag bei der Verteilung des Abgabeertrags im übernächsten Jahr ausgeglichen wird.

Zum Zeitpunkt der Verteilung des Abgabeertrags im Erhebungsjahr sind die aktuelle Lohnsumme und diejenige des Vorjahres noch nicht bekannt. Aus diesem Grund wird als Basis für die Ermittlung des Rückverteilungsfaktors auf die Lohnsumme zurückgegriffen, welche zwei Jahre vor dem Erhebungsjahr abgerechnet wurde. Entsprechend wird der Abgabeertrag jeweils nur an Unternehmen verteilt, die für jenes Jahr eine Lohnsumme ausweisen. Nachträglich korrigierte Lohnsummen aus Arbeitgeberkontrollen werden nicht berücksichtigt. Gestützt auf den Verteilungsfaktor berechnen die Ausgleichskassen den Betrag für die einzelnen Arbeitgeber. Der Betrag wird entweder auf dem Weg der Verrechnung oder der Auszahlung ausgerichtet. Dabei sind die Buchungsvorschriften gemäss dem AHV-internen Reglement zu beachten. Für Auszahlungen der Rückverteilung (elektronische Überweisung oder Barauszahlung) wird ein Mindestbetrag von 50 Franken pro Auszahlung festgelegt, Verrechnungen sind vom Mindestbetrag nicht betroffen. Die dadurch nicht ausbezahlten Beträge werden in den Folgejahren wiederum der Wirtschaft rückverteilt.

Das BAFU legt die Entschädigung der Ausgleichskassen im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen fest.

## **10 Kapitel: Aus- und Weiterbildung und Information**

### **Artikel 128 Förderung der Aus- und Weiterbildung**

Zur Umsetzung der CO<sub>2</sub>-Gesetzgebung sind insbesondere Fachleute notwendig, die bei der Entwicklung, Anwendung und Vermittlung emissionsvermindernder Technologien, Verfahren und Produkte eine Rolle als Vermittler und Multiplikatoren einnehmen, aber auch Anwender, die Investitions- und Konsumententscheidungen treffen. Auch im Bereich Anpassung an den Klimawandel sind Fachleute im öffentlichen und privaten Bereich zusehends mit der Entwicklung, Planung, Koordination und Umsetzung von Massnahmen zur Nutzung von Chancen und zur Vermeidung von Risiken, die sich aufgrund des Klimawandels ergeben, betraut. Der Fokus der Massnahmen zur Aus- und Weiterbildung im Bereich der Klimapolitik soll daher auf der beruflichen Bildung liegen. Das BAFU gewährt für die Konzeption, Aufbau, Durchführung und Evaluation von Bildungsangeboten im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen an öffentliche und private Organisationen (Abs. 2). Es arbeitet dabei mit den Kantonen und den Organisationen der Arbeitswelt (Sozialpartner, Berufsverbände, andere zuständige Organisationen und andere Anbieter der Berufsbildung) zusammen. Die Grenze zwischen Information und Beratung nach Artikel 41 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes ist fließend. Die Massnahmen zur Aus- und Weiterbildung können daher auch auf die Verbesserung der Beratung für Gemeinden, Unternehmen sowie Konsumentinnen und Konsumenten fokussieren.

Aufbau und Abwicklung eines Programms werden mit dem BFE eng koordiniert unter Berücksichtigung jener Handlungsfelder, für die im Rahmen von EnergieSchweiz keine Bildungsangebote bestehen. Bildungsangebote, die bereits im Rahmen von EnergieSchweiz oder anderweitig durch den Bund unterstützt werden, erhalten keine zusätzlichen Finanzhilfen. Das BAFU wendet für die Auswahl förderungswürdiger Bildungsangebote Qualitätskriterien an.

### **Artikel 129 Information**

Informationen über Folgen des Klimawandels sowie über klimafreundliches und an den Klimawandel angepasstes Verhalten sind eine Grundvoraussetzung für situationsgerechtes Verhalten. Der Bevölkerung sollen Entscheidungsgrundlagen sowie Handlungsoptionen aufgezeigt werden. Die Informationen des BAFU können sich an spezifische Zielgruppen, insbesondere auch an die Konsumentinnen und Konsumenten wenden. Die Informationstätigkeit der Behörden orientiert sich an den allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen. Sie muss verständlich, sachlich, transparent und verhältnismässig sein

Die Informationstätigkeit über die Folgen der Klimaänderung (Bst. a) umfasst in erster Linie die Folgen des Klimawandels für die Schweiz. Es können jedoch auch Risiken thematisiert werden, die globale Auswirkungen haben oder Regionen betreffen, die für die Schweiz und ihre Bevölkerung von besonderer Bedeutung sind.

Die Informationstätigkeit des BAFU zu klimafreundlichem Verhalten (Bst. b) beschränkt sich nicht nur auf die Treibhausgasemissionen, die in der Schweiz entstehen, sondern bezieht auch Emissionen ein, die bei der Herstellung, beim Transport und der Entsorgung von Produkten oder durch die Erbringung von Dienstleistungen im Ausland entstehen, wenn diese anschliessend in der Schweiz verwendet werden. Zudem informiert und sensibilisiert das BAFU die Bevölkerung und die betroffenen Zielgruppen in geeigneter Weise über die gesetzlichen Massnahmen. Es verbessert damit das Verständnis für die nationale Klimapolitik. Damit soll die Akzeptanz für die bestehenden Instrumente gestärkt, eine Basis für die zielkonforme Umsetzung einzelner Massnahmen (z.B. Höhe der CO<sub>2</sub>-Abgabe) geschaffen sowie günstige Rahmenbedingungen für gesetzliche Klimaschutzmassnahmen in anderen Politikfeldern oder anderen politischen Ebenen geschaffen werden.

Das BAFU informiert und sensibilisiert die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über mögliche Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel (Bst. c) in der Schweiz. Es können aber auch Anpassungsmassnahmen thematisiert werden, die globale Dimensionen haben oder Regionen betreffen, die für die Schweiz und ihre Bevölkerung von besonderer Bedeutung sind.

## **11 Kapitel Vollzug**

### **Artikel 130 Vollzugsbehörden und Artikel 132 Aufwandentschädigung**

Das CO<sub>2</sub>-Gesetz bezeichnet das BAFU als zuständiges Amt für die Klimapolitik. Bei der Umsetzung des Gesetzes wird das BAFU von anderen Bundesämtern (insbesondere BFE, EZV, ASTRA) unterstützt (Art. 130 Abs. 1–6), um keine Doppelstrukturen zu schaffen und den Verwaltungsaufwand möglichst klein zu halten.

Mit Ausnahme der CO<sub>2</sub>-Vorschriften für neue Personenwagen, deren Vollzug aus den Einnahmen aus der entsprechenden Sanktion finanziert wird, wird der Aufwand der einzelnen Dienststellen aus der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe in Form von Personal- und Sachkrediten entschädigt. Dafür werden maximal 2,2 Prozent der Bruttoeinnahmen aus der CO<sub>2</sub>-Abgabe zurückbehalten (Art. 132). Gemäss aktuellen Schätzungen können mit diesen 2,2 Prozent die Vollzugskosten mit Ausnahme des Vollzugaufwands für den Technologiefonds, der aus dem Fondsvermögen entschädigt wird, gedeckt werden. Sollte die Entschädigung aufgrund von Erhöhungen des Abgabesatzes gemäss Artikel 94 stärker ansteigen als die Vollzugskosten, wird das UVEK den Entschädigungssatz im Einvernehmen mit dem EFD entsprechend senken.

### **Artikel 131 Treibhausgasinventar**

Das Treibhausgasinventar ist die umfassende Emissionsstatistik, die das BAFU nach den Vorgaben der UNO-Klimarahmenkonvention führt. Es erfasst die Emissionsdaten für alle in Artikel 1 dieser Verordnung aufgeführten Treibhausgase sowie Daten über Grösse und Veränderung der Kohlenstoffspeicher in der Biomasse und im Boden (z.B. im Wald). Künftig wird auch der gespeicherte Kohlenstoff in Holzprodukten im Inventar ausgewiesen. Das Treibhausgasinventar ist für die Zielerreichung nach Artikel 3 des Gesetzes massgebend.

Für die Berichterstattung im Rahmen der UNO-Klimarahmenkonvention müssen zusätzlich die nach dieser Verordnung anrechenbaren ausländischen Emissionsminderungszertifikate von Unternehmen und fossil-thermischen Kraftwerken ausgewiesen werden. Sie werden für die Zielerreichung auf internationaler Ebene ebenfalls berücksichtigt und separat ausgewiesen. Für die Zielerreichung nach Artikel 3 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes werden die ausländischen Emissionsminderungszertifikate nicht berücksichtigt.

Das Parlament hatte die Pflicht zur vollständigen Kompensation der von fossil-thermischen Kraftwerken verursachten CO<sub>2</sub>-Emissionen eingeführt, damit die Treibhausgasbilanz der Schweiz durch den Bau solcher neuer Kraftwerke nicht belastet wird. Bei dieser Kompensationspflicht handelt es sich damit nicht um eine Reduktionsmassnahme, die bestehende CO<sub>2</sub>-Emissionen vermindert und einen Beitrag zur Zielerreichung nach Artikel 3 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes leistet. Vielmehr gewährleistet sie, dass der Betrieb von zukünftigen Kraftwerken und ihre Emissionen die CO<sub>2</sub>-Bilanz nicht zusätzlich belastet. In diesem Sinne ist die Kompensationspflicht für Kraftwerke als Stabilisierungsmassnahme und damit als Massnahme sui generis zu qualifizieren. Aus diesem Grund dürfen die Kraftwerksbetreiber – trotz Inlandziel – bis zu 50 Prozent ihrer Kompensationspflicht durch ausländische Emissionsminderungszertifikate kompensieren. Um diesem Umstand bei der Beurteilung der Zielerreichung nach Artikel 3 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes Rechnung zu tragen, werden die CO<sub>2</sub>-Emissionen fossil-thermischer Kraftwerke sowie die im Rahmen der Kompensationsverträge nach Artikel 84 der Verordnung angerechneten Emissionsvermindierungen nicht berücksichtigt (Art. 131 Abs. 2)

Das Treibhausgasinventar eines Kalenderjahrs wird jeweils im April des übernächsten Jahres beim UNO-Klimasekretariat eingereicht. Die Zielerreichung nach Artikel 3 des Gesetzes kann daher erst im Jahr 2022 abschliessend beurteilt werden.

Gestützt auf Teile des Treibhausgasinventars wird vorgängig die jährliche CO<sub>2</sub>-Statistik erstellt, die insbesondere für den Vollzug von Kapitel 8 dieser Verordnung massgebend ist.

### **Artikel 133 Kontrollen und Auskunftspflicht**

Artikel 133 ermächtigt die Vollzugsbehörden, jederzeit die korrekte Umsetzung der rechtlichen Verpflichtungen nach dieser Verordnung zu kontrollieren. Sie dürfen dafür angemeldete oder unangemeldete Kontrollen durchführen. Informationen, Unterlagen und Daten, die für den Vollzug dieser Verordnung notwendig sind, müssen den Vollzugsbehörden zur Verfügung gestellt werden (Auskunftspflicht). Dies betrifft insbesondere Daten, welche für die Berechnung der Treibhausgasemissionen benötigt werden.

### **Artikel 134 Datenbearbeitung**

Artikel 134 ermächtigt die Vollzugsbehörden, sich die im Rahmen des Vollzugs erhobenen Daten gegenseitig zur Verfügung zu stellen, soweit sie diese für die Erfüllung ihrer Vollzugsaufgaben benötigen (Abs. 1). Gemäss Absatz 2 kann für die Kompensationspflicht der Treibstoffimporteure auch die gemeinsame Datenbank der EZV und der Carburra verwendet werden.

### **Artikel 135 Anpassung der Anhänge**

Das UVEK kann die Anhänge 2 und 3, die bestimmte Typen von ausländischen bzw. inländischen Klimaschutzprojekten ausschliessen (Bst. a und b), und Anhang 7, in dem die zur Befreiung von der CO<sub>2</sub>-Abgabe berechtigten Wirtschaftszweige aufgeführt sind (Bst. d), bei Bedarf in eigener Kompetenz anpassen. Auf diese Weise kann schneller auf neue Entwicklungen reagiert werden.

Für die Berechnung der CO<sub>2</sub>-Zielwerte für Personenwagen muss jeweils bis Ende April das durchschnittliche Leergewicht aller im Vorjahr erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen im Anhang 5 festgelegt werden. Der vorliegende Artikel überträgt die Kompetenz hierzu dem UVEK (Bst. c).

Bei einer Erhöhung des CO<sub>2</sub>-Abgabesaftes verändern sich auch die in Anhang 11 aufgeführten Tarife für die einzelnen Energieträger proportional. Das UVEK passt den Anhang im Vorfeld einer Abgabenerhöhung an (Bst. e).

## 12 Kapitel Schlussbestimmungen

### 12.1 Abschnitt: Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

#### Artikel 136 Aufhebung bisherigen Rechts und Artikel 137 Änderung bisherigen Rechts und Artikel 147 Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft (Art. 147). Sie löst die bisherigen fünf Verordnungen zum CO<sub>2</sub>-Gesetz ab (Art. 136).

Im Zuge der Revision der CO<sub>2</sub>-Verordnung wurden die Bestimmungen über die Rückverteilung des CO<sub>2</sub>-Abgabeertrags an Wirtschaft und Bevölkerung neu strukturiert und redaktionell überarbeitet. Weil der Ertrag aus der VOC-Lenkungsabgabe ebenfalls an die Bevölkerung zurückverteilt wird, müssen die entsprechenden Bestimmungen in der VOCV<sup>49</sup> entsprechend angepasst werden (Art. 137).

### 12.2 Abschnitt: Übergangsbestimmungen

#### Artikel 138 Umwandlung nicht verwendeter Emissionsrechte

Artikel 138 sieht vor, dass Emissionsrechte, die im Zeitraum 2008–2012 nicht verwendet wurden, in den Zeitraum 2013 bis 2020 übertragen werden können. Ab 2013 funktioniert das EHS als geschlossenes System, aus dem keine Emissionsrechte herausgenommen und von anderen als am EHS beteiligten Unternehmen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen verwendet werden können. Emissionsrechte, die in der ersten Verpflichtungsperiode nicht verwendet wurden, können mengenmässig unbeschränkt und im Verhältnis 1 : 1 umgewandelt werden. Die Form der Umwandlung hängt jedoch davon ab, welchem Regime die Person oder das Unternehmen, der oder dem die Emissionsrechte gehören, nach 2012 unterliegt. Die Umwandlung erfolgt am 30. Juni 2014 (Abs. 1).

Bei Unternehmen, die bis 2012 am EHS teilgenommen haben und ab 2013 weiterhin daran teilnehmen, werden die nicht verwendeten Emissionsrechte in neue Emissionsrechte umgewandelt (Abs. 1 Bst. a). Unternehmen, die ab 2013 Verminderungsverpflichtungen im Sinne von Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes eingehen, erhalten eine Gutschrift, die sie zur Erreichung ihrer eigenen Ziele verwenden oder auf Antrag in Bescheinigungen nach Artikel 7 des Gesetzes umwandeln lassen können (Abs. 1 Bst. b sowie Abs. 2). Bei allen anderen Unternehmen und Personen, die nach 2012 weder am EHS teilnehmen noch eine Verminderungsverpflichtung eingehen, werden die Emissionsrechte direkt in Bescheinigungen im Sinne von Artikel 7 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes umgewandelt (Abs. 1 Bst. c).

Die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Anrechnung der Emissionsrechte und Bescheinigungen ab 2013 sind in den jeweiligen Anrechnungsbestimmungen festgelegt.

#### Artikel 139 Übertragung nicht verwendeter Emissionsminderungszertifikate

Artikel 139 ergänzt Artikel 4 und Anhang 2 und präzisiert, inwieweit Emissionsminderungszertifikate (Zertifikate) aus den Jahren 2008–2012 entsprechend ihrer Gültigkeit nach dem Kyoto-Protokoll angerechnet werden können. Gemäss den Bestimmungen des Kyoto-Protokolls wird den Zertifikaten eine Identifikationsnummer zugewiesen, die auch die Gültigkeitsdauer anzeigt. Diese entspricht grundsätzlich dem Zeitraum, in dem die Emissionsverminderung erbracht wird. Zertifikate aus der ersten Verpflichtungsperiode (2008–2012) können bis Mitte 2015 zur Erfüllung der Verpflichtungen der Schweiz für die erste Verpflichtungsperiode des Kyoto-Protokolls angerechnet werden. Bis Mitte 2015 müssen die im Treibhausgasinventar ausgewiesenen Emissionen für das letzte Verpflichtungsjahr (2012) in einem internationalen Verfahren verifiziert sein. Zertifikate der ersten Verpflichtungsperiode, die nicht verwendet werden, können zur Übertragung (*carry-over*) angemeldet werden. Dafür muss der Bund beim Sekretariat der UNO-Klimarahmenkonvention einen Antrag stellen. Dadurch bleiben sie auch in der zweiten Verpflichtungsperiode gültig, wobei sich die Identifikationsnummer des Zertifikats ändert. Zertifikate, die nicht zur Übertragung angemeldet wurden, sind in der zweiten Verpflichtungsperiode nicht mehr gültig und werden gelöscht.

Zertifikate der ersten Verpflichtungsperiode, welche die Qualitätsanforderungen gemäss Artikel 4 erfüllen, können bis zum 31. März 2015 verwendet werden (Abs. 5). Bis dahin muss der Bund die Zertifikate – auch in Vertretung der Unternehmen – für die Übertragung anmelden, damit sie in der zweiten Verpflichtungsperiode genutzt werden können.

<sup>49</sup> 8. Abschnitt der Verordnung vom 12. November 1997 über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen<sup>50</sup> AB 2007 N 399

Gemäss Artikel 48 Absatz 2 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes können Zertifikate nur in beschränktem Umfang übertragen werden. Artikel 139 der Verordnung präzisiert die Regeln für die Übertragung der Zertifikate gemäss Kyoto-Protokoll (Abs. 3). Die zulässige Menge nach Kyoto-Protokoll entspricht 2,5 Prozent der zugeteilten Emissionsrechte (*Assigned Amount Units* AAU, Anzahl Emissionsrechte, die dem Staat abhängig von seinem Reduktionsziel zugeteilt worden sind) für CERs (Zertifikate aus Projekten in Entwicklungsländern) und für ERUs (Zertifikate aus Projekten in Industrieländern), also 6 070 960 CERs und 6 070 960 ERUs. Für den Fall, dass das Nationale Emissionshandelsregister zum Zeitpunkt der Übertragung mehr Emissionsminderungszertifikate als die zulässige Höchstmenge enthält, bestimmt die Verordnung, wer wie viele Zertifikate übertragen darf. Berechtig sind nur Akteure, denen das Gesetz nach 2012 die Anrechnung von Zertifikaten in einem bestimmten Umfang erlaubt.

Oberste Priorität geniessen EHS-Unternehmen und Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung (Abs. 4). An zweiter Stelle folgen fossil-thermische Kraftwerke, die das CO<sub>2</sub>-Gesetz zur Kompensation verpflichtet. Pro Unternehmen dürfen nicht mehr Zertifikate übertragen werden als bis Ende 2020 voraussichtlich noch angerechnet werden können. Übersteigt der individuelle Übertragungsanspruch der Unternehmen einer Kategorie die gemäss Kyoto-Protokoll zulässige Höchstmenge, wird der Anspruch zur Übertragung von Emissionsminderungszertifikaten proportional gekürzt. Es können nur Emissionsminderungszertifikate übertragen werden, welche die zum Zeitpunkt der Übertragung geltenden Qualitätskriterien nach Artikel 4 erfüllen (Abs. 2). Damit ist ein kohärentes Vorgehen bei der Anrechnung und bei der Übertragung von Emissionsminderungszertifikaten gewährleistet.

#### **Artikel 140 Bescheinigungen für Projekte zur Emissionsverminderung im Inland**

Gemäss Artikel 140 können unter dem neuen Recht auch für Projekte, die vor dem 1. Januar 2013 registriert wurden, Bescheinigungen ausgestellt werden. Für solche Projekte gilt ab dem 1. Januar 2013 das neue Recht (Abs. 1). Insbesondere ist spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung ein verifizierter Monitoringbericht nach Artikel 9 einzureichen. Auch für Emissionsvermindernungen, die vor dem 1. Januar 2013 erzielt wurden, und für die noch keine Bescheinigungen ausgestellt wurden, gilt das neue Recht. Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden neue Methoden und Hilfsmittel zur Prüfung der Zusätzlichkeit von freiwilligen Inlandkompensationsmassnahmen erarbeitet, welche die Gesuchsteller unterstützen sollen. Diese Methoden und Prozesse sind auch für die Projekte zu verwenden, die vor 2013 registriert wurden.

Verminderungsleistungen, die vor dem 31. Dezember 2012 bestätigt wurden, können in Bescheinigungen nach dieser Verordnung umgewandelt und in der vom BAFU geführten Datenbank (siehe Art. 13) eingetragen werden (Abs. 2). Nur Bescheinigungen, die in der Datenbank des BAFU erfasst sind, können im Rahmen dieser Verordnung angerechnet werden.

#### **Artikel 141 Berechnung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Personenwagen**

Für besonders CO<sub>2</sub>-effiziente Personenwagen gibt es eine Gutschrift, die über die Jahre abnimmt. Sie ist als Vielfaches ausgedrückt, mit der sie vom Grossimporteur an die Zielvorgabe angerechnet werden kann; im Jahr 2013 mit einem Faktor 3,5; im Jahr 2014 mit einem Faktor 2,5 und im Jahr 2015 mit einem Faktor 1,5.

#### **Artikel 142 Teilnahme am EHS**

Unternehmen, die ab Beginn des Jahres 2013 nach Artikel 16 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes zur Teilnahme am Emissionshandel verpflichtet sind, müssen sich bis 28. Februar 2013 beim BAFU melden (Abs. 1). Sie können unter den in Artikel 41 dieser Verordnung genannten Voraussetzungen eine Ausnahme vom Einbezug in das EHS beantragen. Damit eine solche Ausnahme bereits ab 2013 erfolgen kann, muss das Gesuch bis spätestens am 1. Juni 2013 beim BAFU eingereicht werden (Abs. 3). Die gleiche Frist gilt für das Gesuch auf freiwillige Teilnahme am EHS ab 1. Januar 2013 (Abs. 2).

Spätestens drei Monate nach Ablauf der Frist für die Einreichung des Gesuchs um Teilnahme bzw. der Frist für die Meldung der Teilnahmepflicht, müssen die Unternehmen dem BAFU ein Monitoringkonzept nach Artikel 51 zur Genehmigung einreichen (Abs. 1 und Abs. 2).

#### **Artikel 143 Im EHS nicht berücksichtigte ortsfeste Anlagen**

Kehrichtverbrennungsanlagen werden ab 2015 ins EHS einbezogen, falls bis dahin keine angemessene Branchenlösung zustande kommt. Das UVEK wird dem Bundesrat die Aufhebung dieses Artikels beantragen, wenn eine Vereinbarung zwischen der Branche und dem UVEK zustande kommt, die

eine spürbare Reduktion der verursachten Treibhausgasemissionen und eine Verbesserung der Effizienz der Kehrrechtverbrennungsanlagen gewährleistet.

#### **Artikel 144 Verpflichtung zur Verminderung der Treibhausgasemissionen**

Absatz 1 legt fest, dass das Gesuch um Festlegung einer Verminderungsverpflichtung nach Artikel 69 im Hinblick auf eine Abgabebefreiung ab dem Jahr 2013 bis am 1. Juni 2013 beim BAFU eingereicht werden muss. Dabei machen die Unternehmen Angaben über die effektiven Treibhausgasemissionen der Jahre 2010 und 2011.

Gemäss Absatz 2 gilt für die Beurteilung der Erfüllung und Nichterfüllung der Verpflichtungen der ersten Verpflichtungsperiode sowie für die Sanktionierung allfälliger Nichterfüllungen das bisherige Recht.

#### **Artikel 145 Rechtskräftig bewilligte Kraftwerke**

Von der Kompensationspflicht ausgenommen sind bis 2020 alle Anlagen, die vor dem Inkrafttreten der entsprechenden Teilrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes auf 1. Januar 2011 rechtskräftig bewilligt wurden. Rechtskräftig bewilligt bedeutet, dass die Bewilligung nicht angefochten wurde oder allfällige Verfahren bereits vor dem 1. Januar 2011 abgeschlossen waren. Der Kompensationspflicht unterstehen folglich nur neue fossil-thermische Kraftwerke. Die von der Kompensationspflicht ausgenommenen Anlagen unterliegen dem allgemeinen Regime (d.h. CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe bzw. Abgabebefreiung mit oder ohne Emissionshandel, wenn die Bedingungen erfüllt sind).

Kraftwerke, die bereits in den Geltungsbereich des Bundesbeschlusses vom 23. März 2007 über die Kompensation der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Gaskombikraftwerken fielen, sind von dieser Ausnahmeregelung nicht betroffen. Sie unterliegen im Fall einer Realisierung der Kompensationspflicht (Art. 145 Abs. 2). Gemäss Materialien zu den Beratungen des Nationalrates vom 20. März 2007<sup>50</sup> handelt es sich dabei um die Projekte Chavalon (EOS), Cornaux (EOS), Monthey (Atel), Perlen (Axp) und Utzenstorf (BKW) sowie die später bekannt gewordenen Projekte in Genf (SIG) und Schweizerhalle (Axp)<sup>51</sup>.

#### **Artikel 146 Rückerstattung der CO<sub>2</sub>-Abgabe**

Um den bereits in der ersten Verpflichtungsperiode befreiten Unternehmen eine lückenlose Rückerstattung zu ermöglichen, können diese Unternehmen die vorläufige Rückerstattung der CO<sub>2</sub>-Abgabe beantragen, sofern sie ein Gesuch um Festlegung einer Verminderungsverpflichtung oder um Teilnahme am Emissionshandel ab dem Jahr 2013 eingereicht haben, bzw. dem BAFU die Pflicht zur Teilnahme am Emissionshandel gemeldet haben (Abs. 1). Wird das Unternehmen ab 2013 nicht befreit, so muss es die vorläufig rückerstatteten Beträge einschliesslich Zinsen nachzahlen (Abs. 2).

---

<sup>50</sup> AB 2007 N 399

<sup>51</sup> SR 08.046